

# Bürgerrechte & Polizei

Cilip 124  
Dezember 2020



Mercedes Kierpacz

**Alles, was rechts ist**

Registermodernisierungsgesetz  
Geschichte der Polizeigewerkschaften  
Polizeiliche Todesschüsse 2019



Vili Viorel Păun

byTheirNames

Hamza Kurvic

## **Impressum**

### **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

Herausgeber: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

Verlag: Verlag CILIP GbR, c/o Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion, Gestaltung + Satz: Heiner Busch (verantw.), Dirk Burczyk, Benjamin Derin,  
Tom Jennissen, Jenny Künkel, Christian Meyer, Matthias Monroy, Norbert Pütter,  
Stephanie Schmidt, Christian Schröder, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech  
Titelbild: Kundgebung am 19. August 2020 in Hanau (Leonhard Lenz, gemeinfrei)

Übersetzungen: Benjamin Derin

Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin  
Berlin, Dezember 2020

Inhaber\*innen- und Beteiligungsverhältnisse: Persönlich haftende

Gesellschafter\*innen: Heiner Busch, freiberuflicher Journalist, Bern; Martina Kant,  
Wissenschaftliche Referentin, Berlin; Udo Kauß, Rechtsanwalt, Freiburg; Wolf-Dieter  
Narr (†), em. Professor, Berlin; Eric Töpfer, Wissenschaftlicher Angestellter, Berlin; Jan  
Wörlein, Promovend, Paris

**Redaktion & Vertrieb: Verlag CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-  
Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin**

**E-Mail: [vertrieb@cilip.de](mailto:vertrieb@cilip.de) · [www.cilip.de](http://www.cilip.de)**

**Zuschriften an die Redaktion bitte an: [info@cilip.de](mailto:info@cilip.de)**

**Bankverbindung:** Verlag CILIP · Bank für Sozialwirtschaft · BLZ: 100 205 00

Konto: 3076800 · IBAN: DE81 1002 0500 0003 0768 00

SWIFT-/BIC-Code: BFSWDE33BER

### **Preise**

Personen: Einzelpreis: 10,- Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,- Euro

Institutionen: Einzelpreis: 15,- Euro · Jahresabo: 45,- Euro

Jahresabo zum Soli-Preis: 30,- Euro · Großer Soli-Preis: 50,- Euro

Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro

Das Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht  
bis 30.11. des Jahres gekündigt wird.

**ISSN 0932-5409**

**Zitativorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 124 (Dezember 2020)**

Alle Rechte bei den Autor\*innen

## Inhalt

### Schwerpunkt: Alles, was rechts ist

- |     |   |                                   |
|-----|---|-----------------------------------|
| 3   | <b>Polizei gegen rechts - eine Einleitung</b><br><i>Dirk Burczyk</i>                                    | <i>Außerhalb des Schwerpunkts</i> |
| 17  | <b>Ermittlungen zum Nordkreuz-Netzwerk</b><br><i>Sebastian Wehrhahn und Martina Renner</i>              |                                   |
| 24  | <b>Nazis raus. Regelabfragen gegen Rechte in Behörden?</b><br><i>Sarah Schulz</i>                       |                                   |
| 31  | <b>Disziplinarrecht gegen rechts-extreme Polizist*innen</b><br><i>Laura Wisser</i>                      |                                   |
| 40  | <b>Spätes Verbot: Zum staatlichen Umgang mit Combat 18</b><br><i>Hendrik Puls</i>                       |                                   |
| 49  | <b>Rechte Anschläge in Berlin-Neukölln</b><br><i>Interview mit Franziska Nedelmann und Lukas Theune</i> |                                   |
| 57  | <b>Europäische Union gegen rechts</b><br><i>Matthias Monroy</i>   |                                   |
| 65  | <b>Registermodernisierungsgesetz</b><br><i>Dirk Burczyk</i>   |                                   |
| 73  | <b>Bundesdeutsche Polizeigewerkschaftsgeschichte</b><br><i>Malte Meyer</i>                              |                                   |
| 82  | <b>Todesschüsse 2019</b><br><i>Otto Diederichs</i>  |                                   |
|     |   | <i>Rubriken</i>                   |
| 89  | <b>Inland aktuell</b>   |                                   |
| 93  | <b>Meldungen aus Europa</b>   |                                   |
| 97  | <b>Literatur &amp; Aus dem Netz</b>   |                                   |
| 108 | <b>Summaries</b>  |                                   |
| 111 | <b>Mitarbeiter*innen dieser Ausgabe</b>   |                                   |

## **Redaktionsmitteilung**

*Hakenkreuz-Postings, Holocaust-Leugnen und Verbreitung verbotener Pornographie. Am 17. Oktober wird bekannt: Polizeianwärter\*innen für den gehobenen Dienst betreiben eine rechte Chatgruppe – trotz liberaler Lehrinhalte an der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Recht. Am 27. November nahezu der gleiche Vorfall, diesmal bei der Bundeswehr. Dazwischen der „tägliche Einzelfall“, so die Kritik in sozialen Medien angesichts der sich häufenden Meldungen über Polizeigewalt und rechte Netzwerke im Sicherheitsapparat (diese dokumentieren wir online in unserer monatlichen Chronologie der Inneren Sicherheit).*

*Trotzdem wollen die AfD, einige Unionspolitiker\*innen und allen voran Bundesinnenminister Horst Seehofer weiterhin nichts auf die Polizei kommen lassen. Nach langem Ringen stimmte der Minister zwar Ende Oktober einer wissenschaftlichen Betrachtung der Polizei zu. Er betonte allerdings, die Polizei sei bloß ein Spiegelbild der Gesellschaft (als ob das nicht schlimm genug wäre) und dürfe deshalb nicht unter „Generalverdacht“ gestellt werden. Statt einer Rassismus-Studie sollen jetzt der allgemeine Alltagsrassismus und ein „Polizeialltag“ untersucht werden.*

*In der breiten Öffentlichkeit ist derweil dank #BlackLivesMatter endlich angekommen, was Kritiker\*innen der Sicherheitsbehörden, inklusive CILIP, schon lange betonten: Wir haben ein #Polizeiproblem, mindestens eines. Dies untersucht die vorliegende Ausgabe im Detail und betont die strukturelle Dimension.*

\*\*\*

*In der nächsten Ausgabe widmet sich Bürgerrechte & Polizei/CILIP dann gleich den Lösungen dieses #Polizeiproblems. Anknüpfend an die Debatte um „Defund the Police!“ (Streich die Polizei!) und ältere abolitionistische Traditionen suchen wir Alternativen zu den Sicherheitsbehörden, wie wir sie kennen.*

*(Jenny Künkel)*

# Von Staatsschutz bis Schattenboxen

## Polizei gegen rechts - eine Einleitung

von Dirk Burczyk

Das Thema „Polizei und Rechtsextremismus“ hat in den Medien Konjunktur. Dabei werden unterschiedliche Aspekte beliebig zusammengerührt: die (fehlende) kriminalistische Aufmerksamkeit für rechte und rassistische Tatmotive, das polizeiliche Vorgehen gegen rechtsextremistische Täter\*innen sowie die Existenz rechtsextremer Netzwerke und rassistischer Einstellungen innerhalb der Polizei selbst. Erst eine tiefere Betrachtung jeder dieser Aspekte ermöglicht Erkenntnisse jenseits der wiederkehrenden Empörung über einzelne Skandale.

Nachdem die Anschläge von Kassel, Halle und Hanau offenbar als Weckruf für die bislang in Sachen Rechtsextremismus und -terrorismus eher träge Bundesregierung dienten, sollen Polizei und Strafrecht es nun richten. Nur wenige Wochen nach dem Angriff auf die Synagoge und die Gäste eines Dönerladens in Halle präsentierte die Bundesregierung Ende Oktober 2019 ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“.<sup>1</sup> Dies umfasste insbesondere Pläne, den Hass im Netz besser zu verfolgen. Hierfür will die Große Koalition nun das Strafrecht verschärfen und etwa Drohungen mit körperlicher Gewalt oder die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten kriminalisieren. Erweitert werden soll das umstrittene Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Man will Internetplattformbetreibende dazu verpflichten, inkrimierte Inhalte nicht nur zu löschen, sondern auch an das Bundeskriminalamt (BKA) zu melden, welches dann die zuständigen Staatsanwaltschaften einschalten soll. Damit diese auch tatsächlich tätig werden können, sol-

---

<sup>1</sup> Die Bundesregierung: Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Berlin 2019

len außerdem die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Erhebung von Bestands- und Verkehrsdaten auf Telemediendienste ausgeweitet werden. Zudem wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch die Befugnis des BKA ergänzt, Daten zur Identifizierung von Internet-Nutzer\*innen auch zu Zwecken der Gefahrenabwehr bei den Plattformbetreibenden zu erheben. Flankiert werden die Pläne durch den Aufbau einer neuen Zentralstelle gegen Hasskriminalität im Internet, für die mittlerweile mehr als 300 neue Planstellen in der Staatsschutz-Abteilung des BKA bewilligt wurden. Der Haken ist allerdings: Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 27. Mai 2020 die bisherigen Regeln zur Bestandsdatenerhebung gekippt hatte, verweigert der Bundespräsident angesichts verfassungsrechtlicher Bedenken die Unterschrift, so dass das Gesetz nun auf Eis liegt. Doch selbst wenn die angekündigte Nachbesserung durch die Große Koalition zügig über die Bühne gehen sollte, bleibt offen, wie das Gesetz in der Praxis umgesetzt werden soll. Lobbyist\*innen der Staatsanwaltschaft fürchten bereits lautstark, dass sie mit der aktuellen Personaldecke kaum in der Lage wären, die erwartete Flut an Meldungen zu bearbeiten. Nicht zuletzt ist zudem fraglich, wann – angesichts von über 2.000 unbesetzten Stellen im BKA und der internen Konkurrenz um Personal – die neue Zentralstelle überhaupt voll arbeitsfähig sein wird.

## **Nicht länger auf dem rechten Auge blind?**

Doch es soll nicht nur beim Vorgehen gegen Internet-Hassrede bleiben. Mit dem Maßnahmenkatalog der Kabinettskommission gegen Rechts extremismus und Rassismus – ebenfalls eine Reaktion auf den rechten Terror – stellte die Bundesregierung am 25. November 2020 einen 89-Punkte-Plan für den Kampf gegen rechts vor.<sup>2</sup> Dafür sollen bis 2024 mindestens eine Milliarde Euro bereitgestellt werden. Das Maßnahmenpaket umfasst Pläne zur Kriminalisierung von „verhetzender Beleidigung“ oder dem Anlegen von „Feindeslisten“, zur Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement und Forschung, der Einrichtung einer Beratungshotline für Rassismus-Betroffene oder der Erstellung eines „Rassismus-Barometers“. An erster Stelle steht aber die Stärkung der Geheimdienste durch eine Befugnis zur Quellen-Telekommunikations-

---

2 Die Bundesregierung: Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, Berlin, 25.11.2020

überwachung. Der entsprechende Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts war bereits Anfang November vom Kabinett verabschiedet worden.<sup>3</sup> Neben dem Zugriff auf verschlüsselte Kommunikation geht es dabei auch um die vollständige Anbindung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) an das nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) der Verfassungsschutzbehörden. Zudem soll ein „personenbezogener Aufklärungsansatz“ erlauben, auch Einzelpersonen jenseits konkreter „extremistischer Bestrebungen“ in den Blick zu nehmen. Dass es dabei keineswegs nur um Rechtsextremismus geht, überrascht kaum. Weitere Vorhaben des 89-Punkte-Plans sind der Ausbau des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ), eine verstärkte Zusammenarbeit von MAD, Verfassungsschutz und BKA sowie die engere Kooperation von Staats- und Verfassungsschutz mit zivilgesellschaftlichen Projekten und politischer Bildung.

Zentrale Punkte des Maßnahmenkatalogs gleichen somit der staatlichen Reaktion auf die Morde des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU). Zur Erinnerung: Nicht einmal einen Monat nach der Selbstenttarnung des Trios im November 2011 richtete der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) für den engeren Informationsaustausch zwischen polizeilichem Staatsschutz und Geheimdiensten das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechts (GAR, später GETZ) ein. Ende August 2012 ging die Rechtsextremismus-Datei zum Austausch von Informationen über gewaltbereite Rechtsextreme zwischen Polizei und Diensten in Betrieb. Im Jahr 2015 wurde, legitimiert mit Verweis auf Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses, das Bundesverfassungsschutzgesetz novelliert.<sup>4</sup> Das Ergebnis war, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Zentralstelle im Verbund der Inlandsgeheimdienste gestärkt, der Ausbau von NADIS zum volltextrecherchierbaren „Wissensnetz“ rechtlich abgesichert und die Verpflichtung von Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaften, Daten ans BfV zu liefern, ausgeweitet wurden.

Das GETZ soll als „Kommunikationsplattform für Polizei und Nachrichtendienste auf Bundes- und Länderebene“ nicht nur der Bekämpfung

---

<sup>3</sup> BR-Drs. 674/20 v. 5.11.2020

<sup>4</sup> Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes v. 17.11.2015

des Rechtsextremismus, sondern auch des Links- und Ausländerextremismus/-terrorismus sowie der Spionage dienen. Es gibt für jeden dieser Bereiche eigene, regelmäßige Lagebesprechungen sowie sechs anlassbezogen tagende Arbeitsgruppen (für Gefährdungsbewertungen, Operativen Informationsaustausch, Fallanalysen, Analyse, Personenpotenziale und die Organisationsverbote). Flankiert wird die Arbeit des GETZ unter Federführung des BfV durch die Koordinierte Internetauswertung (KIA), die seit 2012 „einen effektiven und effizienten Austausch von Erkenntnissen und Analysen bezüglich der Internetaktivitäten extremistischer Szenen“ ermöglichen soll.<sup>5</sup> Auch hier stand die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus Pate – dafür existiert bereits seit 2007 das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ). Nach dem Vorbild von GIZ und GETZ wurden auch auf Länderebene Gemeinsame Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Inlandsdiensten aufgebaut. Teilweise bekamen existierende Strukturen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus in den Jahren nach 2011 zusätzlich den Auftrag, auch nach rechts zu schauen: z. B. die Informations- und Analysezentren der Landeskriminalämter und Verfassungsschutzbehörden in Hessen oder Thüringen. Andernorts wurden solche Strukturen erst in Reaktion auf das NSU-Debakel installiert (z. B. in Baden-Württemberg und Sachsen). Was all diese mehr oder weniger neuen Informationsdrehscheiben zur Bekämpfung der Gefahr von rechts bislang beigetragen haben, ist ob ihres klandestinen Charakters kaum bekannt.

Während die GETZ-Lagebesprechung zum Thema Rechtsextremismus zweimal wöchentlich stattfindet, tagte die AG Gefährdungsbewertungen 2019 nur dreimal, in keinem Fall zu Themen aus dem Bereich Rechtsextremismus. Der Anschlag auf die Synagoge in Halle und der fehlende Polizeischutz am jüdischen Versöhnungstag Jom Kippur reichten offenbar nicht als Anlass, um mal mit allen Landeskriminalämtern über ihre Gefährdungsbewertungen für jüdische Einrichtungen zu sprechen.<sup>6</sup> Auch sonst sprechen die vorliegenden Informationen nicht durchgehend dafür, dass das GETZ für eine rege Kommunikation genutzt wird. Einzige Ausnahme bildet die AG Personenpotenziale, die 2019 in 27 Sitzungen 321 Personen aus der Kategorie „Politisch motivierte Kriminalität-rechts“ behandelte. Das verwundert zunächst, steht doch für

---

5 [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/KIA/kia\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/KIA/kia_node.html)

6 BT-Drs. 19/18932 v. 5.5.2020

eben diesen Zweck die Rechtsextremismus-Datei (RED) zur Verfügung. In dieser waren nach letzten öffentlichen Angaben (August 2017) etwa 9.500 Haupt- und 2.300 Kontaktpersonen gespeichert, wobei die Daten überwiegend aus Polizeibeständen stammten.<sup>7</sup> Der Versuch, über die RED die Zusammenarbeit der Behörden zu verbessern, darf allerdings als gescheitert betrachtet werden: Laut letztem Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist die Kommunikation in Gefahrensituationen „zu umständlich und ineffektiv“. Der wesentliche Austausch finde jenseits der Dateien in undurchsichtigen Gremien wie dem GETZ statt (mithin außerhalb der Kontrolle durch den BfDI). Daher bekräftigte der BfDI seine Forderung, die RED zusammen mit der Antiterror-Datei abzuschaffen.<sup>8</sup> Sie enthielten ohnehin keine neuen Erkenntnisse, sondern führten nur bei verschiedenen Behörden bereits vorhandene Daten zusammen. Gegenseitige Anfragen zum Kenntnisstand wären also ausreichend. Anschläge verhindert eine solche Datei ohnehin nicht – auch der mutmaßliche Mörder des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke war in der Datei gespeichert.<sup>9</sup> Eine Rolle spielen die Gemeinsamen Zentren in Bund und Ländern auf jeden Fall beim Sammeln von Informationen zur Vorbereitung von Vereinsverboten. Zumindest auf Bundesebene wurde dieses Instrument jedoch auch nach dem NSU primär gegen islamistische Organisationen eingesetzt. In den Jahren 2012 bis 2019 richteten sich nur zwei von insgesamt 13 Vereinsverboten, die das Bundesinnenministerium unter Federführung des BfV erließ, gegen Rechtsextremist\*innen.<sup>10</sup> Über diese Bilanz können auch die vier Verbote rechtsextremer Organisationen im Jahr 2020 – zuletzt Anfang Dezember das Verbot der „Sturmbrigade 44“ – nicht hinwegtäuschen.<sup>11</sup>

Ähnliche institutionelle Verschiebungen der Sicherheitsarchitektur im Namen der Rechtsextremismusbekämpfung, ohne dass letztere (dauerhaft) im Fokus der Praxis steht, zeigen sich auf Länderebene. Während im GTAZ und GETZ die Bundesanwaltschaft von Anfang an miteingebunden war, scheint die Beteiligung der Staatsanwaltschaften in den

---

7 BKA: Datenbestand und Nutzung der Antiterrordatei (ATD) und der Rechtsextremismus-Datei (RED) in den Jahren 2014-2017, Wiesbaden 2017

8 BT-Drs. 19/19900 v. 17.6.2020

9 BT-Drs. 19/11401 v. 5.7.2019

10 Bundesinnenministerium: Verfassungsschutzbericht 2019, Berlin 2020, S. 346ff.

11 Verbot der „Sturmbrigade 44“, in: tagesschau.de v. 1.12.2020

Ländern eher ein neuer Trend. So wurde in Bayern 2017 eine „Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“ gegründet, die neben der Bekämpfung des islamistischen auch die des rechtsextremistischen Terrorismus koordinieren soll. Sie ist allerdings nicht auf eine koordinierte Gefahrenabwehr ausgerichtet, sondern schon durch ihre Ansiedlung beim Generalstaatsanwalt auf „herausgehobene Ermittlungsverfahren“. In diesem Rahmen fungiert sie als Schnittstelle zum Generalbundesanwalt, dem Bayerischen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz.<sup>12</sup> Nordrhein-Westfalen verfolgt mit der „Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen“ (ZenTer NRW) einen ähnlichen Ansatz. Entstanden ist sie in Reaktion auf den Anschlag auf den Breitscheidplatz im Dezember 2016 und der Kritik daran, dass gegen den mutmaßlichen Attentäter Anis Amri durch verschiedene Staatsanwaltschaften Verfahren geführt, aber nicht zu einem größeren Verfahren zusammengefasst wurden. Das geschieht dort nun auch bei rechtsterroristischen Gefährder\*innen.<sup>13</sup> Sachsen beschreitet beide Wege: Dort werden in der Zentralstelle Extremismus Sachsen (ZESA) seit dem 1. Dezember 2017 beim Generalstaatsanwalt ebenfalls Ermittlungsverfahren in allen Bereichen der „Politisch motivierten Kriminalität“ zentral geführt und mit anderen Stellen bundesweit koordiniert.<sup>14</sup> ZESA tritt hier dem wenige Wochen zuvor gegründeten „Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum“ PTAZ beim Landeskriminalamt zur Seite, das bei näherem Hinsehen allerdings nur die Reorganisation und Zentralisierung des Staatsschutzes beim LKA und in den Polizeidirektionen umsetzt. Es sei eine Reaktion auf die gewachsene „Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus“, die „hohe Gewaltbereitschaft“ in der „linken Szene“ und – Achtung, wir sind in Sachsen – die zunehmende „Fremdenfeindlichkeit innerhalb der rechten Szene“.<sup>15</sup> Stärker am Beispiel von GTAZ und GETZ orientiert ist das 2019 ins Leben gerufene „Hessische Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (HETAZ). An diesem sind dauerhaft LKA, Generalstaatsanwaltschaft und LfV beteiligt, ggf. können weitere Behörden bis hin zu Jugendämtern und Waffenbehörden hinzugezogen werden. Es

---

12 Bayern eröffnet Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, dpa v. 3.1.2017

13 Die Terrorermittler, die unerkant bleiben wollen, wdr.de v. 5.10.2020

14 Pressemitteilung des Sächsischen Justizministers Sebastian Gemkow v. 13.11.2017

15 Pressemitteilung des Sächsischen Innenministers Markus Ulbig v. 26.9.2017

folgt dem 2006 gegründeten Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum (GIAZ) nach, das vor allem den internationalen Terrorismus zum Gegenstand hatte. Die Zuständigkeit des HETAZ erstreckt sich auf alle „Phänomenbereiche“ der politisch motivierten Kriminalität.<sup>16</sup> Damit ist auch schon die zentrale Gemeinsamkeit all dieser in den letzten Jahren gegründeten Einrichtungen benannt: Sie ermöglicht, die Ressourcen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Geheimdiensten je nach politischer Konjunktur gegen dieses oder jenes Phänomen auszurichten. Wenn es heute Rechtsextremismus ist, kann es morgen schon etwas anderes sein.

Gewachsen ist in jedem Fall die Rolle des Generalbundesanwalts (GBA). Seit 2015 hat er ein Selbstaufgriffsrecht, und die Staatsanwaltschaften der Länder sind ihm gegenüber zur Vorlage aller Vorgänge verpflichtet, die in seine Zuständigkeiten fallen könnten.<sup>17</sup> Zur Umsetzung wurde das justizielle Ansprechpartner\*innennetz „Terrorismus“ geschaffen, ein Verbund aus GBA, Staatsschutzzentren der Generalstaatsanwaltschaften und lokaler Staatsanwaltschaften. Für seine Ermittlungen gegen rechts ist der GBA nicht nur in den Gemeinsamen Zentren präsent, sondern kommt alle halbe Jahre in Regionalkonferenzen mit Staatsanwaltschaften, Polizei und Verfassungsschutz zusammen. Inzwischen, so berichtet Generalbundesanwalt Peter Frank, führt seine Behörde verschiedene Strukturermittlungen „Rechts“ mit dem Ziel, Erkenntnisse so zu verdichten, dass sich ein konkreter Anfangsverdacht zur Einleitung eines Personenverfahrens begründen lässt. Gesammelt wird Wissen über rechtsextreme Gruppen und Strukturen, Protagonist\*innen der rechten Szene und ihr soziales Umfeld sowie Ereignisse (z. B. Angriffe auf Unterkünfte von Asylsuchenden oder rechte Musik- oder Kampfsportveranstaltungen). Seit einem gemeinsamen Beschluss von GBA und Generalstaatsanwaltschaften von November 2019 will man – analog zum Vorgehen gegen islamistische „Gefährder“ – dabei die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Rechtsextreme bündeln und auf die Zusammenführung von Ermittlungen hinwirken.<sup>18</sup> Neben den Verfahren gegen das NSU-Mitglied Beate Zschäpe sowie gegen Stephan E. und Markus H. wegen des Mordes an Walter Lübcke, hat die Bundesanwalt-

---

16 Pressemitteilung des Hessischen Innenministeriums v. 11.3.2019

17 § 142a Abs. 1 GVG nach Änderung durch Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages v. 1.8.2015

18 Frank, P.: Neujustierung der Strafverfolgung im Phänomenbereich Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2020, H. 4, S. III

schaft in den letzten fünf Jahren mindestens in drei Fällen – gegen die „Old School Society“, die „Gruppe Freital“ und „Revolution Chemnitz“ – Anklage wegen Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen erhoben. Dabei hatte sie die Ermittlungen teilweise aufgrund der Untätigkeit der ursprünglich zuständigen Landesbehörden übernommen. Auffällig ist bei den Entwicklungen der letzten Jahre: Dem Rechtsextremismus und rechten Terror wird öffentlich tatsächlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Dies dürfte über die letzten 30 Jahre betrachtet weniger mit der Zunahme rechter Gewalt zu tun haben, als mit dem Fall Lübcke, also dem ersten tödlichen Anschlag auf eine\*n Staatsrepräsentanten/in von rechts. Auffällig ist auch die Verwobenheit mit dem Thema islamistisch motivierter Terrorismus. So soll mit einem neuen Analysetool „RADAR rechts“ künftig anhand einer Kriterienliste über die Einstufung von Personen als „Gefährder“ oder „relevante Person“ und das von ihnen ausgehende Gefahrenpotenzial entschieden werden. Entwickelt wird es aus RADAR iTE („regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus“), also einem Instrument gleichen Zwecks für den islamistisch motivierten Terrorismus. Auch die Ansätze in der Bearbeitung durch verstärkte Behördenkooperation ähneln sich, oder Kooperationsgremien werden gleich mit Blick auf Rechtsextremismus und Islamismus gegründet. Beide Phänomene mussten in vergangenen Jahren für einen Stellenzuwachs in den Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter und des BKA herhalten. Auch die Ausweitung behördlicher Befugnisse oder strafrechtlicher Verschärfungen wird nun häufiger durch Rechtsextremismus legitimiert.

## **Der Bock als Gärtner?**

Selbst wenn die Behörden inzwischen aktiver im Kampf gegen rechts sind, steht allerspätestens seit dem NSU die Frage wie ein Elefant im Raum, wie die Polizei auf das Thema Rechtsextremismus als Teil Politisch Motivierter Kriminalität schaut. Untersucht sie Verknüpfungen dorthin auch dann ausreichend, wenn Täter\*innen kein Hakenkreuz am Tatort hinterlassen? Damit verknüpft war schon immer eine weitere Dimension, die sich auf die Frage „Wie rechts ist die Polizei?“ herunterbrechen lässt. Schon wer anspricht, dass Rassismus ein Problem in der Polizei sein könnte, das jedenfalls größerer Aufmerksamkeit und Untersuchung bedarf, muss sich als Vertreter\*in eines „Generalverdachts“

gegen Polizist\*innen schmähen lassen. Das hat in Bezug auf eine Institution, die qua Gesetz zu „anlasslosen“ oder „lagebezogenen“ Personenkontrollen befugt ist – also institutionell zu einem Generalverdacht gegen bestimmte, als kriminalitätsgeneigt markierte Bevölkerungsgruppen angehalten ist – einen Zug ins Komische. Hilfreich für die notwendige gesellschaftliche Auseinandersetzung um die Institution Polizei, ihre Arbeitsweise und ihren Auftrag sind solche Strategien der Immunisierung gegen Kritik aber nicht. Eine dritte Dimension drängt sich anhand fortlaufender Meldungen über rechtsextreme Vorfälle in der Polizei selbst auf: Wie unterwandert ist die Polizei bzw. sind die für Sicherheit zuständigen Organe insgesamt, durch Rechtsextreme?

Dieser Frage widmet sich der Beitrag von Sebastian Wehrhahn und Martina Renner in diesem Heft. Er zeigt am Beispiel des Falls „Nordkreuz“, wie Mitglieder rechter Netzwerke in den Sicherheitsbehörden lange Zeit unerkannt wirken können und wie zurückhaltend gegen Angehörige von Sicherheitsbehörden ermittelt wird – selbst wenn diese die Ermordung von Linken planen und Waffen für einen Bürgerkrieg horten. Dabei handelt es sich keineswegs um einen Einzelfall. Mit Blick in den Berliner Süden ist mittlerweile zurecht vom „Neukölln-Komplex“ die Rede. Ab Mai 2019 arbeitete eine Ermittlungseinheit des Berliner LKA 16 Monate lang eine Serie von Anschlägen seit 2003 in dem Bezirk auf: Es ging um 72 Straftaten, die von an Häuserwänden geschmierten Morddrohungen bis zu 23 Brandanschlägen reichten. Doch weder ist es gelungen, Täter\*innen dingfest zu machen, noch Netzwerke in die Polizei hinein aufzuklären. Im Raum steht die Weitergabe von Daten aus Polizeidatenbanken, Kontakte zu einem Staatsschutz-Beamten des LKA und die Sympathie eines Oberstaatsanwalts mit mutmaßlichen Tätern. Im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Drohmails an eine bekannte Rechtsanwältin und eine Kabarettistin, die mit „NSU 2.0“ unterschrieben waren, stieß die ermittelnde Staatsanwaltschaft 2018 ebenfalls auf Polizeibeamte, die Daten aus ihren Dienstrechnern weitergegeben hatten, und auf Chatgruppen von Polizeibeamt\*innen, in denen einschlägige rechtsextreme Inhalte geteilt wurden. Im September 2020 flogen Chatgruppen in der Polizei Nordrhein-Westfalens (NRW) auf, in denen rassistische und neonazistische Hetze verbreitet wurde. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Mit Blick auf all diese „Einzelfälle“ stieg der Druck auf die Innenminister\*innen von Bund und Ländern, eigene Aktivitäten zu entfalten. Zufällig in zeitlicher Nähe zum Skandal in NRW legte das BfV einen

„Lagebericht“ zu „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ vor, der am 6. Oktober der Öffentlichkeit und am folgenden Tag dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorgestellt wurde. BfV-Präsident Haldenwang betonte, dass sich seine Behörde darin von der Fokussierung auf Strukturen gelöst hat und stärker auf „Kennlinien“ schauen will, „die aus dem digitalen Raum in realweltliche Verbindungen und Netzwerke münden können“.<sup>19</sup> Fälle von „Verfehlungen“ dürften nicht isoliert betrachtet werden. Ohne Prüfung möglicher Verbindungen von Beamten mit rechtsextremistischen Gruppen oder Einzelpersonen könne eine Person oder Tat falsch eingeordnet werden. Mit dem Bericht soll schließlich zum ersten Mal eine zentrale Erfassung und Bewertung von Vorfällen vorgenommen werden, die in straf- und disziplinarrechtliche Verfahren münden. Freimütig räumt der Bericht ein, dass dem Verfassungsschutz nicht immer bekannt ist, dass ein erkannter Rechtsextremist als Beamter einer Behörde oder im Sicherheitsbereich beschäftigt ist. Dieses Defizit will das BfV nun durch eine neue geschaffene „Zentralstelle Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst“ bearbeiten, die mit Abfragen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz und den Polizeibehörden auch das Material für den Lagebericht erarbeitet hat. Dem Vernehmen nach waren die Landesämter dabei nicht sonderlich rege, sondern lieferten ihre Zahlen erst auf massiven Druck gerade noch fristgerecht ab.

Mehr als eine Sammlung von statistischen Angaben ist dabei auch nicht herausgekommen. Von Haldenwang selbst wurde ihre Validität in Frage gestellt. Ob Bundesländer mit geringen Fallzahlen tatsächlich nur wenige Vorfälle aufwiesen oder sie diese nicht richtig erkennen und erfassen würden, sei nicht eindeutig zu klären. Für den Zeitraum von Anfang Januar 2017 bis Ende März 2020 wurden in den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder 319 Verdachtsfälle auf rechtsextremistisch motivierte Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder dienstrechtliche Pflichten erfasst. Bei den Polizeien des Bundes, seinen Diensten und dem Zoll waren es 58. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden vom MAD 1.064 Verdachtsfälle gemeldet, wobei nur in 56 Fällen Verfahren eingeleitet wurden (davon 40 Strafverfahren) und in 70 Fällen eine Entlassung oder Nichternennung als Soldat\*in oder Beamter/\*in erfolgte.

---

<sup>19</sup> BfV: Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht, Köln 2020, S. 5

Zweifel an den Zahlen sind angebracht. So ist nicht nur schwer nachprüfbar, ob die Behörden tatsächlich alle ihnen bekannten Vorfälle berichteten. Es ist auch unklar, ob sie alle Vorfälle mit rechtsextremer Motivation als solche erkennen. So berichtete das Magazin „Panorama3“ des Norddeutschen Rundfunks am 23. Oktober, knapp drei Wochen nach Veröffentlichung des „Lageberichts“, von einem Fall in der Bundeswehr. Ein Soldat hatte im Dienst ein T-Shirt eines einschlägigen Labels aus der Mischszene von Rechtsextremist\*innen und gewalttätigen Hooligans aus Brandenburg getragen. Das dortige Innenministerium rechnet die Bekleidung dem „Erscheinungsbild des aktionsorientierten Rechtsextremismus“ zu. Erstaunlich vor diesem Hintergrund ist die Bewertung durch die Bundeswehr selbst: Ihr zufolge reiche „das bloße Tragen von Bekleidung gewisser Marken ... für sich allein“ nicht, um „als tatsächlicher Anhaltspunkt für ein mit dem Dienst in den Streitkräften unvereinbares Verhalten gewertet zu werden“. Und auch der MAD befand, das Tragen solcher Kleidung sei ein „Baustein, der in der Folge eine Verdachtsfallbearbeitung des MAD begründen“ könne. Zum konkreten Fall äußerte es sich nicht.<sup>20</sup> Ohnehin muss die Einstufung eines Soldaten als „erkannter Rechtsextremist“ (so die eigentümliche Sprache des MAD) nicht zu Disziplinarmaßnahmen führen. Denn für diese ist der Disziplinarvorgesetzte zuständig, und wenn der den Soldaten als unabkömmlich für seinen Truppenteil erachtet, passiert schlicht nichts.<sup>21</sup>

## **Alltagsrassismus in der Institution Polizei**

Fraglich bleibt schließlich, was eine Sammlung von Fallzahlen überhaupt über problematische politische Einstellungen in der Polizei und anderen Behörden aussagen kann. Dass Vorgesetzte und Kolleg\*innen wegsehen und rassistische und diffamierende Äußerungen bagatellisiert werden, hat nicht nur mit Korpsgeist zu tun, sondern ist auch Ausdruck eines politischen Klimas in der Polizei. Dass eine Ständeorganisation wie die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) einen Jahreskalender herausgab, der eindeutig rassistische Karikaturen enthält, ist an sich schon skandalös.<sup>22</sup> Der eigentliche Skandal aber ist, dass die DPoIG erstens davon ausgehen konnte, dass sich viele ihrer Mitglieder diesen Kalender in ihre

---

20 Rechte Szene-Kleidung, in: ndr.de v. 23.10.2020

21 Rechtsextreme bleiben, Informant muss gehen, in: Panorama v. 5.3.2020

22 Kalender-Exemplare der Polizeigewerkschaft vergriffen, in: Welt online v. 29.2.2012

Dienststelle hängen, und dass es zweitens auch polizeiintern keine nennenswerten Gegenreaktionen gab – zum Beispiel klare Dienstanweisungen, dass so etwas in einer Polizeiwache nichts zu suchen hat. Daher ist naheliegend, dass Forderungen nach einer Einstellungsuntersuchung bei der Polizei erhoben werden.

Denn so recht weiß niemand, wie es um diese Einstellungen bestellt ist. Gebetsmühlenartig verweisen Innenminister darauf, dass die Zahl der Fälle von straf- oder disziplinarrechtlicher Relevanz in Vergleich zur Gesamtzahl der Beschäftigten in den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden verschwindend gering sei. Die weit überwiegende Zahl stehe fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Doch ist dieser Boden bekanntlich so breit, dass er auch einen Innenminister trägt, der sich freut, wenn an seinem 69. Geburtstag 69 Menschen nach Afghanistan abgeschoben werden.

Es ist daher falsch davon auszugehen, Seehofer habe sich in den vergangenen Monaten so heftig gegen eine Studie zu institutionellem Rassismus und rechten Einstellungen bei der Polizei gewehrt, weil er als oberster Dienstherr um sein Ansehen in der Bundespolizei fürchtete. Wer öffentlich ankündigt, den Sozialstaat gegen Arbeitsmigrant\*innen aus der EU „bis zur letzten Patrone“ verteidigen zu wollen und Migration für die „Mutter aller Probleme“ hält, der hat tatsächlich ganz andere Wahrnehmungsschwellen für Rassismus und andere menschenverachtende Einstellungen als die Redaktion dieser Zeitschrift und erst recht all derjenigen, die daraus erwachsende Diskriminierung tagtäglich erleben müssen – auch im Umgang mit der Polizei.

In den oben genannten 89-Punkte-Plan gegen Rechtsextremismus und Rassismus, den das Bundeskabinett am 2. Dezember 2020 beschlossen hat, hat es eine Untersuchung zu Einstellungsmustern bei der Polizei daher nicht geschafft. Rassismus und diskriminierendes Verhalten sollen ganz allgemein für die gesamte Gesellschaft untersucht werden. Für die Polizei will Seehofer lieber den Alltag von Polizist\*innen untersuchen lassen, inklusive der gegen sie gerichteten Gewalt.<sup>23</sup> Die Stoßrichtung der Studie scheint damit vorgegeben.

Der Forschungsansatz, über die Untersuchung des Polizeialltags – genauer: über die Interaktion mit nicht-weißen Bevölkerungsgruppen – etwas über rassistische Einstellungen in der Polizei erfahren zu wollen,

---

<sup>23</sup> Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums v. 20.10.2020

ist dabei keineswegs neu. So gab es Mitte der 90er Jahre mehrere Untersuchungen, die sich rassistischen oder „fremdenfeindlichen“ Einstellungen in der Polizei widmeten, unter anderem eine damals von der Innenministerkonferenz bei der Polizeilichen Führungsakademie (heute Deutsche Hochschule der Polizei, DHPol) in Auftrag gegebene Untersuchung. In ihr wurden „stereotypische Einstellungen unter Polizist\*innen vornehmlich auf die Belastungen des Polizeialltags zurückgeführt“, wie ein aktueller Aufsatz zur Forschungslage zusammenfasst.<sup>24</sup> In seinem Bericht über eine Einstellungsstudie zu Absolvent\*innen der Akademie der Polizei Hamburg gibt das Forschungsteam ebenfalls einen Überblick über die Studien der letzten 25 Jahre.<sup>25</sup> Dabei fällt auf, dass die meisten Studien danach fragen, welchen Einfluss einerseits negative berufliche Erfahrungen mit Mitgliedern als solcher wahrgenommener (ethnischer) Gruppen oder Gruppen in bestimmten städtischen Räumen haben, und andererseits (positive) private Kontakte zu solchen Personen. Der hier vom Bundesinnenministerium verfolgte Forschungsansatz ist also keineswegs neu und wird ein weiteres Mal bestätigen, dass sich negative berufliche Erfahrungen mit bestimmten Bevölkerungsgruppen stabilisierend und verstärkend auf vorurteilsbasierte Haltungen auswirken, während positive Erfahrungen im privaten Umfeld Vorurteilen entgegenwirken. Daran lässt sich aus Sicht der Betroffenen zu Recht kritisieren, dass ihre Erfahrungen (mal wieder) keine Rolle spielen, wenn sich die Mehrheitsgesellschaft über Rassismus unterhält.

Diesem Umstand versucht der 2. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ (KViA-Pol) unter dem Titel „Rassismus und Diskriminierungserfahrung im Kontext polizeilicher Gewaltausübung“ Rechnung zu tragen.<sup>26</sup> Die Aussagekraft ist begrenzt, weil das Projekt sich nur mit erlebter Gewalt durch Polizeibeamt\*innen, aber keinen anderen potenziell diskriminierenden Praktiken beschäftigt und Rassismus auch nicht im Fokus der Untersuchung steht, wie die Autor\*innen deutlich machen. Aber sie weisen in dem Zusammenhang auf eine zentrale Konfliktlinie hin, die die gesamte Debatte über die Notwendigkeit einer Einstellungsstudie

---

24 Hunold, D.; Wegner, M.: Rassismus und Polizei, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2020, 42-44, S. 27-32

25 Kemme, S.; Essien, I.; Stelter, M.: Antimuslimische Einstellungen in der Polizei, in: Monatsschrift für Kriminologie 2020, H. 2, S. 129-149

26 Veröffentlicht am 11.11.2020 auf der Homepage des Projekts <https://kviapol.rub.de>

zur Polizei in Deutschland strukturiert: Während Betroffene von als rassistisch erlebten Polizeikontrollen angeben, gerade ihre Kritik am Charakter der Maßnahme habe zu körperlichen Angriffen durch die Polizeibeamt\*innen geführt, gaben 44 Prozent der hessischen Polizeibeamt\*innen in einer groß angelegten Befragung durch das Innenministerium an, den Vorwurf des Rassismus als sehr belastend zu empfinden.<sup>27</sup> Das KViAPol-Projekt ordnet das in seinem Zwischenbericht mit Verweis auf Expert\*inneninterviews dahingehend ein, dass es eine reale Diskrepanz zwischen den Wahrnehmungen beider Seiten gebe: Während Personen mit Migrationshintergrund und People of Colour (PoC) sehr genau spürten, wenn sie aufgrund ihres Äußeren für eine Personenkontrolle ausgesucht würden, sei Polizeibeamt\*innen das nicht immer klar, da sie auf vermeintliches „Erfahrungswissen“ zurückgriffen.<sup>28</sup>

Dies zeigt, dass die Einbeziehung der Perspektive des „polizeilichen Gegenübers“ zwar ebenfalls auf der Ebene individueller Alltagserfahrungen und ihren Auswirkungen auf Einstellungen und Verhalten verbleibt, die Diskrepanz in der Wahrnehmung von Rassismus aber erst zu den eigentlich spannenden Fragen führt: Welche Situationen in der alltäglichen Polizeiarbeit gehen besonders häufig mit rassistischen oder anderen diskriminierenden Verhaltensweisen einher? Wie entsteht „polizeiliches Erfahrungswissen“, und welche Möglichkeiten der Reflexion gibt es? Wie werden überhaupt erst einmal erkanntes Fehlverhalten und Missstände bearbeitet? An welchem Punkt intervenieren Vorgesetzte? Welche wirksamen Beschwerdemechanismen gibt es, die rassistische Diskriminierung erst sichtbar machen könnten? Welche Rolle spielen Ausbildung und Organisationskultur für die Herausbildung von Abwehrverhalten gegenüber Kritik an der polizeilichen Praxis? Notwendig wäre also ein Forschungsansatz, der die Polizei als Organisation und das (Polizei-)Recht als strukturierenden Rahmen in den Blick nimmt und nach institutionellen Gründen für rassistische und antidemokratische oder jedenfalls autoritäre Einstellungen in der Polizei fragt. Denn eine Änderung dieser institutionellen Rahmenbedingungen lässt sich anordnen und rechtlich vorgeben – ob ein Polizist privat Kontakte zu Muslimen oder People of Color hat eher nicht.

---

27 Hessisches Innenministerium: *Polizeiliche Alltagserfahrungen*, Wiesbaden 2020, S. 10

28 KviAPol, 2. Zwischenbericht a.a.O. (Fn. 26), S. 53f.

# Tag X als Bürgerkrieg

## Stand der Ermittlungen zum rechten Nordkreuz-Netzwerk

von Sebastian Wehrhahn und Martina Renner

**Seit 2017 ist bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern Soldaten und Polizisten die Ermordung von Linken und einen Bürgerkrieg vorbereiteten. Ein Großteil des Netzwerkes bleibt unerkannt – es mangelt an hinreichenden Ermittlungen und politischem Willen.**

„Er hasst die Linken, hat einen gut gefüllten Waffenschrank in der Garage und lebt unter dem Motto: Wenn die Linken irgendwann völlig verrücktspielen, bin ich vorbereitet.“<sup>1</sup> So beschrieb der AfD-Politiker Holger Arppe den Anwalt Jan-Hendrik H. Letzterer ist einer von zwei Beschuldigten in einem Verfahren der Bundesanwaltschaft wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Der andere ist der Polizist und AfD-Funktionär Haik J. Beiden wird vorgeworfen, Listen politischer Gegner\*innen angelegt zu haben, die an einem Tag X deportiert und ermordet werden sollten. Haik J. soll für die Recherche personenbezogener Daten der Opfer den Dienstrechner genutzt haben.

Die Listen waren nicht die einzige Vorbereitung, die die Gruppe traf. In verschlüsselten Chatgruppen tauschten sich die Mitglieder aus, mehrfach fanden auch Schießübungen statt. Ein Mitglied, der ehemalige SEK-Präzisionsschütze und Fallschirmjäger Marko G., sammelte von den Beteiligten jeweils 600 Euro ein, um mit dem Geld unter anderem Waffen und Munition zu besorgen. Im Sommer 2017 fand die Polizei auf seinem Grundstück im mecklenburgischen Banzkow Zehntausende Schuss Munition. Bei einer erneuten Durchsuchung zwei Jahre später wurden auch Übungshandgranaten, eine Maschinenpistole Typ Uzi und erneut über 30.000 Schuss Munition gefunden. Dass die Vorbereitungen der Gruppe nicht der Verteidigung dienen, zeigt die Art der Munition,

---

<sup>1</sup> Protokolle eines AfD-Politikers, taz online v. 2.11.2020

die bei Marko G. gefunden wurde. Dabei handelt es sich um offensive Munition, die dazu konzipiert ist, Deckungen zu durchschlagen und die dahinter Schutz suchenden Personen zu töten.<sup>2</sup> Darüber hinaus verfügt das Netzwerk über ein noch immer unbekanntes Gelände: ein ehemaliges Feriendorf, in das sich die Mitglieder und ihre Familien im Falle eines Bürgerkriegs zurückziehen könnten. Auch eine stationäre und eine mobile Krankenstation wurden funktionsfähig eingerichtet.<sup>3</sup> Wie viele Menschen Teil des rechten Netzwerks sind oder waren, ist unklar. In einer Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag gab die Bundesregierung an, in den verschiedenen Telegram-Gruppen, über die die Gruppe kommunizierte, seien zwischen vier und 73 Mitglieder gewesen.<sup>4</sup> Marko G., der als Gründer der Gruppe gilt und mehrere der verschlüsselten Chats administrierte, spricht allerdings von „einem ganzen Dorf“.<sup>5</sup>

Ein weiteres Mitglied der Gruppe war der ehemalige Kommandeur einer Reservistenkompanie Horst S. Wie Haik J. und Jan-Hendrik H. zählte er zusammen mit Jörg S. zur exklusiven Chatgruppe „Vier gewinnt“. Horst S. nahm an Treffen teil, bei denen die Entführung und Ermordung von Linken besprochen worden sein soll. Er ist eine Schlüsselfigur, weil es laut Presseberichten seine Aussage im Verfahren gegen den Bundeswehr-Oberleutnant Franco Albrecht war, die das Nordkreuz-Netzwerk überhaupt zum Gegenstand von Ermittlungen gemacht hat.<sup>6</sup> S. soll sich freiwillig als Zeuge gemeldet und umfassend über Pläne, Mitglieder und Aktivitäten von Nordkreuz berichtet haben. Nur wenige Tage vor diesem Gespräch suchten Mitarbeiter von Verfassungsschutz und Militärischem Abschirmdienst S. auf, um mit ihm über seine Bestellungen beim rechten Thule-Versand zu sprechen.<sup>7</sup>

## Begrenzte Ermittlungen

Auffällig in Bezug auf die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft ist, dass weder Horst S. noch Marko G. als Beschuldigte geführt werden, obwohl

---

2 Angriff von innen, ZDFzoom v. 15.4.2020

3 Body Bags and Enemy Lists, New York Times online v. 1.8.2020

4 BT-Drs. 19/16980 v. 4.2.2020

5 Body Bags a.a.O. (Fn. 3)

6 Kommando Heimatschutz, taz online v. 20. 12. 2017

7 ebd.

beide offensichtlich eine zentrale Rolle im Netzwerk spielten. Marko G. soll sogar die beiden Beschuldigten Haik J. und Jan-Hendrik H. für das Netzwerk angeworben haben.<sup>8</sup>

Eklatant ist auch, dass die Bundesanwaltschaft weder wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung ermittelt, noch ein Strukturermittlungsverfahren führt, um das Umfeld der Beschuldigten zu überprüfen, das Ausmaß des Netzwerkes aufzuklären und ggf. weitere Waffendepots zu finden und Anschläge zu verhindern. In einer Antwort auf eine Frage der Linksfraktion im Bundestag teilte die Bundesregierung mit, dass der Bundesanwaltschaft 2019 die Übernahme des Verfahrens gegen Marko G. angeboten wurde. Diese lehnte jedoch ab, da sie keinen Anfangsverdacht für die Bildung einer terroristischen Vereinigung erkennen konnte.<sup>9</sup>

Zumindest vor dem Landgericht Schwerin musste sich Marko G. 2019 als Beschuldigter verantworten. Verhandelt wurde allerdings nur der illegale Besitz von Waffen, Munition und Sprengstoff. Der Richter betonte zudem, den politischen Gehalt ausklammern zu wollen.<sup>10</sup> Dies ist in Anbetracht der naheliegenden Mitgliedschaft von G. in dem Netzwerk, das politisch motivierte Anschläge, Entführungen und Ermordungen plante, eine ebenso deutliche wie richtungsweisende Entscheidung.

Auch folgte das Gericht der Erzählung des Angeklagten, er habe die bei ihm aufgefundene Uzi gekauft. Dabei ist es erwiesen, dass G. zum Zeitpunkt ihrer Entwendung bei der Bundeswehr 1993 Dienst in der betreffenden Einheit tat.<sup>11</sup>

Fragen werfen auch die Aussagen des Zeugen Matthias H., Mitarbeiter der Waffenbehörde Ludwigslust, auf. H., ein Bekannter des Angeklagten, war 2017 zur Durchsuchung bei Marko G. hinzugezogen worden. Er versäumte es aber im Nachgang, Marko G. die Berechtigung zum Munitionserwerb offiziell zu entziehen. So konnte G. nicht für den illegalen Besitz von 30.000 Schuss Munition verurteilt werden.<sup>12</sup>

Mittlerweile ermittelt die Schweriner Staatsanwaltschaft auch gegen Matthias H. Sie wirft ihm vor, die Munition, die bei G. gefunden wurde,

---

<sup>8</sup> [www.nsu-watch.info/2019/11/vorkehrungen-fuer-den-tag-x-der-prozess-gegen-marco-g-1-verhandlungstag](http://www.nsu-watch.info/2019/11/vorkehrungen-fuer-den-tag-x-der-prozess-gegen-marco-g-1-verhandlungstag)

<sup>9</sup> BT-Plenarprotokoll 19/188, Antwort auf Fragen Nr. 36 und 37

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> Eine einmalige Verfehlung, taz online v. 24. 4. 2020

<sup>12</sup> Bewährungsstrafe für „Nordkreuz“-Chef, NDR-Panorama v. 20.12.2019

nach der Beschlagnahmung an einen möglichen Komplizen von G. weitergegeben zu haben. Außerdem habe er sich von diesem Komplizen bestechen lassen, eine Einfuhrgenehmigung für ein Gewehr zu erteilen.<sup>13</sup>

Bei dem Komplizen handelt es sich um Frank T., Waffenhändler, Vorsitzender eines Schützenvereins, der einen Schießplatz betreibt, und Chef von Baltic Shooters, einem Unternehmen, das Spezialausbildungen anbietet.<sup>14</sup> Wie Marko G. war auch er Mitglied in den Nordkreuz-Chats.<sup>15</sup> Von Bedeutung ist T. auch deshalb, weil auf seinem Schießstand über Jahre sogenannte Special Forces Workshops stattfanden, zu denen Polizist\*innen von Spezialeinheiten aus dem gesamten Bundesgebiet anreisten. Schirmherr dieser Zusammenkünfte war Mecklenburg-Vorpommerns Innenminister Lorenz Caffier. Auch Marko G. war für Baltic Shooters als Schießtrainer tätig. Ein Teil der bei ihm gefundenen Munition stammte erwiesenermaßen von Polizeieinheiten verschiedener Bundesländer. Möglich ist, dass diese Munition im Rahmen der Special Forces Workshops bzw. über den Schießplatz von Baltic Shooters zu ihm gelangte. Ein anderer Teil der bei G. aufgefundenen Munition wurde möglicherweise von drei ehemaligen Kollegen des mecklenburgischen SEK im Dienst gestohlen. Ein entsprechendes Verfahren wird derzeit geführt.<sup>16</sup>

Im November 2020 wurde bekannt, dass Caffier von Frank T. eine Waffe erworben hat. Unter dem daraus folgenden politischen Druck musste er zurücktreten. Caffier selbst versuchte zunächst, diesen Kauf als Privatsache aus der Öffentlichkeit zu halten. Dieser Versuch fügt sich nahtlos in sein Bemühen ein, das rechte Nordkreuz-Netzwerk und dessen Verbindungen in die Behörden so wenig und so unpolitisch wie möglich zu thematisieren.<sup>17</sup> Dazu trug maßgeblich die 2017 von Innenminister Caffier eingesetzte „Prepper-Kommission“ bei.

Mit der Einrichtung der „Kommission zur Beleuchtung der Prepper-Szene in Mecklenburg-Vorpommern“ reagierte die Landesregierung unmittelbar auf das Bekanntwerden des rechten Nordkreuz-Netzwerkes und der Terror-Pläne. Teil dieser Kommission waren einerseits Mitarbei-

---

13 [www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/Hatte-Nordkreuz-Preppergruppe-Helfer-in-Behoerde-des-Landkreises-Ludwigslust-Parchim-id28575592.html](http://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/Hatte-Nordkreuz-Preppergruppe-Helfer-in-Behoerde-des-Landkreises-Ludwigslust-Parchim-id28575592.html)

14 Ermittlungen gegen Prepper in MV, Ostsee-Zeitung online v. 28.6.2019

15 Die Spur nach Güstrow, taz online v. 4.4.2020

16 ebd.

17 Caffier-Rücktritt, NDR online v. 18.11.2020

ter\*innen des Innenministeriums, der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskommandos der Bundeswehr. Andererseits zählten dazu Wissenschaftler der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung – darunter niemand mit einer Expertise auf dem Gebiet der Extremen Rechten.<sup>18</sup> Auch die Bestimmung des Gegenstands zeigte deutlich, wohin die Reise gehen sollte. Statt Rassismus, Nationalismus, Hass gegen Linke oder Demokratiedefizite in Polizei und Reservistenverband zu thematisieren, wurde der Untersuchungsauftrag technisch und bemüht unpolitisch bestimmt. Es sollte lediglich um Prepper gehen, wobei Wert darauf gelegt wurde, dass „keine negative Verstärkung des Begriffes Prepper erfolgt“.<sup>19</sup> Damit wurde der Fokus erfolgreich vom politischen Problem verschoben. Um das Nordkreuz-Netzwerk sollte es auch deshalb nicht gehen, weil dieses Gegenstand laufender Ermittlungen sei.

Mit derselben Begründung verweigert das Innenministerium zudem bis heute die Herausgabe des bisherigen Abschlussberichtes. Ursprünglich sollte dieser schon 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. 2019 verklagte die Initiative fragdenstaat.de dementsprechend das Innenministerium unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz. Bislang ist auch in dieser Sache noch nicht entschieden.<sup>20</sup> Die taz zitiert allerdings behördeninterne Schriftwechsel, aus denen deutliche inhaltliche Mängel hervorgehen: Die Kommission bemühte sich vor allem um eine entpolitisierende Prepper-Definition, betrachtete vor allem die unpolitische, öffentliche Prepper-Szene, statt verborgen agierende rechte Netzwerke und berücksichtigte weder die Erkenntnisse von Strafverfahren des Generalbundesanwalts noch der Staatsanwaltschaft Schwerin.<sup>21</sup> Im Ministerium befürchte man daher – auch vor dem Hintergrund der vielen Enthüllungen zu rechten Netzwerken in Polizei und Bundeswehr in jüngerer Zeit – eine schlechte Öffentlichkeit zum Bericht.

Eine andere von Caffier berufene Kommission unter der Leitung des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Heinz

---

18 LT MV, Drs. 7/1169

19 Schlecht prepperiert, taz online v. 7. 11. 2019

20 <https://fragdenstaat.de/blog/2019/11/07/prepper-kommission-neue-dokumente>

21 Schlecht prepperiert, taz online v. 7. 11. 2019

Fromm widmete sich der Untersuchung extrem rechter Tendenzen im Spezialeinsatzkommando Mecklenburg-Vorpommerns. In Folge des Berichtes, der gravierende Mängel in Führung, Betriebskultur und Kommunikation feststellte, wurden zwei leitende Positionen in Landespolizei und Innenministerium neu besetzt. In einer von drei Gruppen des Spezialeinsatzkommandos wurden starke rechtsextreme Tendenzen festgestellt, bezeichnenderweise waren die betreffenden Beamten zuvor bei der Bundeswehr.<sup>22</sup>

## Das Netzwerk besteht fort

Auch mehr als drei Jahre nach den ersten Durchsuchungen gibt es etliche Widersprüche und offene Fragen zu Aktivitäten und Umfang des Netzwerkes. Ein Verhandlungstermin gegen die beiden Beschuldigten Haik J. und Jan-Hendrik H. ist noch nicht anberaumt. Dass das Verfahren nur gegen zwei Personen aus der Gruppe geführt wird, ist unverständlich. Es trägt dazu bei, dass das Ausmaß des Netzwerkes, die Aktivitäten der analogen Regionalgruppen Süd-, Ost-, und Westkreuz, Verbindungen zu Franco Albrecht, zum Reservistenverband oder zum Kommando Spezialkräfte weiterhin im Dunkeln bleiben. Anlass, diese Verbindungen zu prüfen, gibt es genug. Aus einer Antwort auf eine Frage der Linksfraktion im Bundestag geht etwa hervor, dass der rechtsextreme KSK-Soldat Philipp S. sowohl Frank T., den Inhaber von Baltic Shooters, kennt als auch zwei Polizisten, die wie T. Mitglied der Nordkreuz-Chats waren.<sup>23</sup>

Mindestens ebenso interessant ist die Frage, wann welche Behörden von Nordkreuz Kenntnis hatten. Dagegen, dass das Netzwerk den Behörden erst durch eine Vernehmung im Fallkomplex Franco Albrecht im Sommer 2017 bekannt wurde, spricht neben Ungereimtheiten in dieser Geschichte<sup>24</sup> der Umstand, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst einräumte, schon mindestens ein halbes Jahr zuvor von dem Netzwerk gewusst zu haben.<sup>25</sup>

---

22 Halbherzige Konsequenzen, Neues Deutschland online v. 17.12.2019

23 BT-Drs. 19/23454, Antwort auf Frage 147

24 s. Renner, M.; Wehrhahn, S.: Schattenarmee oder Einzelfälle?, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 120 (November 2019), S. 62-71

25 Auf der Feindesliste, taz online v. 6. 7. 2019

Dass das Netzwerk noch intakt ist, ist kein Geheimnis. Marko G. selbst räumte dies kürzlich gegenüber der New York Times ein.<sup>26</sup> Auch Infrastrukturen bleiben unangetastet: Weder der geheime Rückzugsort des Netzwerks in Mecklenburg-Vorpommern für den Bürgerkriegsfall wurde ermittelt, noch der Ort, an dem die Waffen lagern, für die die Munition bestimmt war, die bei Marko G. gefunden wurde.

Nordkreuz bleibt also gefährlich. Dabei besteht die Gefahr nicht nur darin, dass es tatsächlich zu einem Putschversuch kommen könnte. Rechtsextreme mit Zugang zu Waffen, die entweder Teil von Polizei und Bundeswehr sind oder über gute Kontakte in die Behörden verfügen, können auf unterschiedliche Weisen schweren Schaden anrichten. Sowohl gesellschaftliche als auch persönliche Krisen können Anlässe oder Auslöser für Anschläge sein.

Diese Gefahr besteht so lange, wie das Netzwerk und seine Verbindungen nicht aufgeklärt werden, so lange also, wie es an politischem Druck fehlt, diese Aufklärung gegen den Widerstand der Behörden und der politisch Verantwortlichen durchzusetzen.

---

<sup>26</sup> Body Bags a.a.O. (Fn. 3)

# Nazis raus – aus dem öffentlichen Dienst

## Mit geheimdienstlichen Regelabfragen gegen Rechte in Behörden?

von Sarah Schulz

**Auf das Bekanntwerden zahlreicher rechter Umtriebe in den Sicherheitsbehörden reagieren immer mehr Bundesländer mit der Ausweitung der Überprüfung von Bewerber\*innen und der Wiedereinführung der Regelabfrage beim Verfassungsschutz.**

Angehende Staatsbedienstete sollen wieder stärker auf ihre Verfassungstreue überprüft werden. Die Treueprüfung ist einigen noch vom 1972er Radikalenbeschluss bekannt. Aktuell sind aber andere Ereignisse Auslöser der Forderungen: Etwa ein Richter auf Probe in einem bayerischen Amtsgericht, der Sänger einer Neonaziband ist, oder ein AfD-naher Staatsanwalt in Thüringen, der gegen ein Aktionskunstkollektiv wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermitteln lässt. In Bayern werden seit 2016 wieder angehende Richter\*innen mittels einer beschränkten Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz auf ihre Verfassungstreue überprüft. Brandenburg überprüft seit neuestem Polizeianwärter\*innen.

Verfolgt man das Thema innere Sicherheit, ist schnelles Handeln gegen das Verfestigen rechter Strukturen in den Behörden dringend geboten. Stichworte sind hier NSU 2.0, Uniter e.V. und das Hannibal-Netzwerk, gestohlene Waffen, Pläne für einen „Tag X“ – also handfeste rechte Netzwerke in Staatsapparaten, die bedrohlich wachsen. Ist eine Neuauflage des Radikalenbeschlusses ein geeignetes Mittel, um diese rechten Netzwerke zu zerstreuen oder zumindest nicht noch mehr durch Neueinstellungen wachsen zu lassen? Wäre zum Beispiel eine Mitgliedschaft in der AfD ein Ausschlusskriterium für den öffentlichen Dienst? Nicht nur die Erfahrungen mit dem Radikalenbeschluss begründen ernsthafte Zweifel an der Rolle der Exekutive als geeignete Schützerin der Demokratie.

## Radikalenbeschluss – Da war doch was?

Im Jahr 1972 fassten die Ministerpräsidenten der Länder den Beschluss, „Radikale“ aus dem öffentlichen Dienst fernhalten zu wollen.<sup>1</sup> Vorgegangen waren diesem Beschluss eine gesellschaftliche Modernisierung und die Androhung des „langen Marsches durch die Institutionen“ der 68er Bewegung. Der konservative Staatsapparat reagierte darauf mit harscher Abwehr. In seinen Reihen sollten keine Linken sein, in den Schulen keine Marxist\*innen unterrichten. Die konkrete Umsetzung dieser Abwehr war je nach Bundesland verschieden und dauerte auch unterschiedlich lang. Erst in den letzten Jahren sind erste Studien erschienen, die der geschichtswissenschaftlichen Erforschung und Aufarbeitung dienen.

Zunächst wäre festzustellen, dass es Radikalenbeschluss und nicht -erlass heißen muss, da er formal eine Willensbekundung politisch Verantwortlicher und kein verwaltungsrechtlicher Erlass gewesen war. Dies stellte die Historikerin Alexandra Jaeger zu Beginn ihrer 2019 erschienen Arbeit zur Hamburger Verwaltungspraxis deutlich heraus.<sup>2</sup> Diese Studie ist deshalb so aufschlussreich für die hier gestellte Frage nach der Sinnhaftigkeit eines neuen Radikalenbeschlusses gegen rechts, da sie *erstens* herausarbeitet, wie die juristische herrschende Meinung innerhalb der Verwaltung nach rechts verschoben werden kann. In der Hamburger Zeit des Radikalenbeschlusses ging es um einen Kampf um die Gewichtung der Prinzipien Treuepflicht der Beamt\*innen oder Parteienprivileg. Was also hat Vorrang: Staatsräson oder politische Freiheitsrechte? In Hamburg war es das Senatsamt, das Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerber\*innen äußerte, mithin also „Erkenntnisse“ über die Verfassungsfeindlichkeit hatte und so die Einstellung verhindern konnte. Das ohnehin zweifelhafte Privileg als Partei nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden zu können, wurde im Laufe der Überprüfungspraxis mehr und mehr zugunsten einer Einschätzungsprärogative des Verfassungsschutzes aufgeweicht.

*Zweitens* zeigt Jaeger, dass der Radikalenbeschluss, so sehr er auch antitotalitär und antiextremistisch nach links und rechts formuliert war, doch schlicht und ergreifend nur gegen links angewandt wurde. Das hieß

---

1 abgedruckte Dokumente in: Frisch, P.: Extremistenbeschluss, Leverkusen 1976

2 vgl. Jaeger, A.: Auf der Suche nach den „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987, Göttingen 2019, S. 11

in den 1970er Jahren vor allem antikommunistisch. Betroffen waren Mitglieder der DKP und der K-Gruppen, hier auch insbesondere überdurchschnittlich viele Frauen, da es in der Mehrheit um Berufe im pädagogischen Bereich ging. Die Erfolge der NPD bei einigen Landtagswahlen zum Ende der 1960er-Jahre sowie gewalttätige Aktionen von Neonazigruppen hatten keine Auswirkungen auf die Einschätzung der Bedrohungslage. Das zeigt sich beispielsweise am internen Leitfaden für die Anhörungen in Hamburg, der nur auf kommunistische Organisationen ausgerichtet war. Die Extremismustheorie steht heute immer noch Gewehr bei Fuß, um jeden Treuepflichtbeschluss nach rechts und vor allem nach links auszulegen.

Ein Forschungsprojekt an der Universität Heidelberg über den Radikalenbeschluss in Baden-Württemberg ist mit einem erheblich größeren Aktenaufkommen als in Hamburg konfrontiert.<sup>3</sup> Deutlich wird so die Problematik der föderalen Unterschiede, der wenig gesicherten Zahlen und eines schwierigen Quellenzugangs. In der Natur der Sache eines Geheimdienstes liegt nun mal seine Geheimniskrämerei. Dennoch lassen sich zumindest Ähnlichkeiten erkennen: Gekennzeichnet ist der Radikalenbeschluss vor allem durch die Regelanfrage, das heißt, dass *alle* Bewerber\*innen für eine Stelle im öffentlichen Dienst überprüft wurden. Eine enorme Anzahl von Überprüfungen. Für Baden-Württemberg hieß das zum Beispiel, dass insgesamt zwischen 1973 und 1991 (also von Verabschiedung des „Schluss-Erlasses“ bis Ende seiner Anwendung) 659.674 Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz (VS) gestellt wurden. Aus diesen Anfragen folgten 222 Ablehnungen und 66 Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst.<sup>4</sup>

Dieser schier unendliche Verwaltungsaufwand war nur durch eine Modernisierung des Behördenalltags zu bewerkstelligen. Die Digitalisierung des VS begann und das NADIS-System entstand.<sup>5</sup> So führte der

---

3 Wolfrum, E.; Hofmann, B.; Hilges, Y.; Schnorr, M.: Verfassungsfeinde im Land?, <https://doi.org/10.11588/heidok.00028648>

4 Schnorr, M: Von „politischen Verführern“ und „schwarze[r] Berufsverbots-Provinz“. Baden-Württemberg und der «Radikalenerlass», in: Wolfrum u.a. a.a.O. (Fn. 3), S. 20–60, (51f)

5 Kirchberg, C.: „... die elektronisch erzeugte Schuldvermutung“? Die Auseinandersetzung um das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, in: Großböhtig, T.; Kittel, S. (Hg.): Welche „Wirklichkeit“ und wessen „Wahrheit“? Das Geheimdienstarchiv als Quelle und Medium der Wissensproduktion, Göttingen 2019, S. 125–148.

Radikalenbeschluss durch die Regelanfrage zu einem umfassenden Ausbau der Verfassungsschutzbehörden in finanzieller und personeller Hinsicht.<sup>6</sup> Denn eine Regelanfragepraxis erhöht auch die Sammelleidenschaft. Schon zur Zeit des Radikalenbeschlusses wurden kaum quantifizierbare Daten über Personen aus Publikationen gefiltert, durch Observationen und mittels Informant\*innen erweitert, die dann durch – wen eigentlich genau? – die Verfassungsschutzämter ausgewertet und interpretiert wurden. Eine Neuauflage der Regelanfrage hätte unweigerlich den erneuten Ausbau der Verfassungsschutzbehörden zur Folge, vor allem in Zeiten von Social Media und Big Data.

### **Logik der Exekutive: Theoretische und historische Einwände**

Doch welches aktuelle Problem soll denn eigentlich durch eine Neuauflage des Radikalenbeschlusses gelöst werden? Mutmaßlich soll dem Rechtsruck etwas entgegengesetzt und dem Ausbreiten von rechten Netzwerken in den Behörden ein Riegel vorgeschoben werden.

Hier ist allerdings zu konstatieren, dass *erstens* der exekutive Apparat, der vor rechter Unterwanderung geschützt werden soll, ohnehin nicht der Hort der gesellschaftlichen Progression ist. Wir sprechen hier von den Polizeien, dem Militär oder den Staatsanwaltschaften, eventuell dem Verfassungsschutz. Das sind nicht die Berufsfelder, in denen in den 1970er Jahren die Regelanfrage erfolgte. Heute geht es um den Inbegriff der Exekutive, derjenige Teil der Staatsgewalt, der in der Entstehung der bürgerlich-liberalen Demokratie rechtsstaatlich eingehegt werden sollte, derjenige Teil, der das staatliche Gewaltmonopol unmittelbar ausübt. Wir sprechen hier von Institutionen, die in ihrer Logik und Struktur autoritäre und männerbündelnde Tendenzen haben. Sie sind Orte partikularer Maßnahmen, nicht formaler Gesetze. Ihnen ist die Tendenz nach rechts inhärent.

An dieser abstrakten Ebene ist ein historischer Aspekt angesiedelt. In den Analysen des Faschismus, insbesondere des Nationalsozialismus, ist es gerade die Exekutive, die Träger der Gewalt und des Voranbringens des Ausnahmezustands ist. Die emigrierten Rechts- und Politik-

---

6 Rübke, J: Niedersächsische Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass (Hg.): Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990. Eine Dokumentation, Hannover 2018

wissenschaftler Ernst Fraenkel<sup>7</sup> und Franz Neumann<sup>8</sup> sind sich in einem Aspekt in ihren Analysen des Nationalsozialismus einig: Es ist der exekutive Exzess, der sich gegen die formale Gesetzlichkeit im Staat und die Gleichheit aller Menschen richtet.

Die Behördenforschung der letzten zwei Jahrzehnte hat konkret dargelegt, dass zu einem relevanten Anteil die ehemalige NS-Funktionseelite die Institutionen der Bundesrepublik prägte. Im Verfassungsschutz<sup>9</sup> und im Bundesinnenministerium<sup>10</sup> bekleideten die früheren Nazis hohe Positionen und beeinflussten sowohl den bundesrepublikanischen Sicherheitsdiskurs als auch die Entstehung und Institutionalisierung der wehrhaften Demokratie – also nur scheinbar paradoxerweise genau jenes Konzept, das die Demokratie als „Lehre aus Weimar“ vor ihren Feinden schützen soll.<sup>11</sup>

In der aktuellen Situation des Rechtsrucks müssen wir *zweitens* bedenken, dass es sich auch um einen Konflikt innerhalb des Konservatismus handelt. Polizei, Militär und Verfassungsschutz selbst sind Teil und Akteure der Rechtsabsplaltung innerhalb der Konservativen. Dies gilt gerade seit 2015, dem „Sommer der Migration“ und der rechten Gegenbewegung dazu.<sup>12</sup>

Nun muss, was schon immer so war, nicht immer so bleiben. Auch Institutionen können sich ändern. Und auch die in den 1950er Jahren mehr und mehr von der ehemaligen NS-Funktionseelite geprägten Behörden haben sich gewandelt. Dieser Wandlungsprozess wäre zwar noch genauer zu untersuchen: Wie stark haben sich die Ideen der früheren Nazis in die Institutionen strukturell eingeschrieben? Wie kann 2018 angesichts der Ereignisse in Chemnitz der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, nach seiner Entlassung von

---

7 Fraenkel, E.: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt a. M. 1984 (Original: 1941)

8 Neumann, F.: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt a. M. 1984 (Original: 1942)

9 Goschler, C.; Wala, M.: „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Reinbeck bei Hamburg 2015

10 Bösch, F.; Wirsching, A. (Hg.): Hüter der Ordnung: die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018

11 Maus, I.: Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986, S. 45

12 Book, C.: „Bis zur letzten Patrone“ – Deutschland zwischen Normal- und Ausnahmezustand, in: Book, C.; Huke, N.; Tiedemann, N.; Tietje, O. (Hg.): Autoritärer Populismus, Münster 2020, S. 54–71 (55)

linksradikalen Tendenzen in der SPD sprechen? Doch ist das heutige Bundesamt für Verfassungsschutz nicht mehr jenes der 1950er Jahre. Aber selbst der mit großem Aufwand und hoher politischer Priorität betriebene Umbau des zuvor völlig entgleisten thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz in der Folge der Selbstenttarnung des NSU erscheint nur bedingt gelungen.<sup>13</sup> Stephan Kramer passte sich notgedrungen doch der Logik seiner Behörde an. Und der Nachfolger von Hans-Georg Maaßen, Thomas Haldenwang, ist zwar nicht vom gleichen politischen Schlag wie sein Vorgänger, doch auch sein Personenschutz ist wohl mutmaßlich nicht frei von Neonazis.<sup>14</sup>

## **Nicht zielführend**

Nach alledem stellt sich die Frage: Wer kontrolliert den Zugang zu welchen Behörden? Bei einem neuen Radikalenbeschluss müssten also gerade diejenigen Behörden damit betraut werden, den Rechtsruck zurückzudrängen, die selbst zumindest teilweise selbst Akteure dieses Rechtsrucks sind – und auch historisch, abstrakt wie konkret, schon immer waren. Das hieße, den Bock zum Gärtner zu machen. Mögen sich Institutionen auch wandeln können, sträubt sich doch gerade der Geist des Konspirativen eines Geheimdienstes gegen demokratische Transparenz.

Zudem lässt sich aus der Geschichte des Staatsschutzes lernen, dass er schon immer eine Schlagseite nach links hatte. Selbst das Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte stellt dies fest.<sup>15</sup> Die politische Justiz der Weimarer Republik ist beispielhaft. Das Republikenschutzgesetz, eingeführt aufgrund der rechten Morde, die die Republik zu Beginn erschütterten, wurde von der Weimarer Justiz vor allem gegen Kommunist\*innen eingesetzt.<sup>16</sup> Die neuere Forschung zum Radikalenbeschluss zeigt das ebenso: Obwohl antitotalitär formuliert war es das Ziel, die neue linke 68er-Bewegung an ihrem „Marsch durch die Institutionen“ zu hindern. Die Begrenzung des demokratischen Prozesses ist traditionell eine konservative Praxis, die sich nicht einfach von ihrer ideengeschicht-

---

13 Projekt Verfassungsschutz light, taz online v. 23.10.2019

14 Mutmaßlicher Rechtsextremer als Leibwächter bei deutschem Verfassungsschutzchef, Der Standard online v. 18.09.2020

15 Steinberg, G.: Hochverrat, Berlin, 2012, S. 1064–1068

16 Hueck, I.: Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, Tübingen 1996; Gusy, C.: Weimar – die wehrlose Republik?, Tübingen 1991; Liepmann, M.: Kommunistenprozesse. Ein Rechtsgutachten, München 1928

lichen Genese emanzipiert. Nur zu leicht kann eine Regelanfrage wieder gegen links gewendet werden. Die Extremismustheorie steht schon bereit, um auch ja wieder gleichsam nach links und rechts die Demokratie zu verteidigen.

Ein Aspekt wird dabei selten benannt. Spätestens ab Mitte der 1970er Jahre begann sich der Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik zu formieren. Allein im Jahr 1980 wurden durch rechtsterroristische Attentate 18 Menschen ermordet.<sup>17</sup> Die damalige Verharmlosung der Morde durch die ermittelnden Behörden ähnelt nur zu sehr derjenigen des Nationalsozialistischen Untergrunds. Gundolf Köhler habe das Oktoberfestattentat am 26. September 1980 vermeintlich allein und aus psychischen Gründen begangen. Nach dem Mord an Shlomo Levin und Frieda Poeschke am 19. Dezember 1980 wurden zunächst Verdächtige in der jüdischen Gemeinde in Erlangen vermutet.<sup>18</sup> Ist der Verfassungsschutz also ein Experte in Sachen neonazistischer Bedrohung? Kennt er die Strukturen und Netzwerke und nimmt er sie ernst; ist er das „Frühwarnsystem“, für das er sich ausgibt? Wüsste er, wer abzulehnen wäre? Das sind rhetorische Fragen, die nicht erst seit dem NSU eindeutig zu beantworten sind: Nein, schlicht, nein. Hinzu kommt: Der Rechtsruck erfolgt vor allem innerhalb der Institutionen. Anscheinend führen die Logik der inneren Sicherheit und der Korpsgeist in den Behörden zu einer Rechtsentwicklung der Personen.<sup>19</sup> Es ist folglich nicht der Berufsbeginn, sondern die Laufbahn, die in den Blick genommen werden muss.

Also Nazis raus aus dem öffentlichen Dienst? Ja, aber eine Neuaufgabe des Radikalenbeschlusses ist hierbei nicht zielführend. Vielmehr wären mehr Kapazitäten in die Ausbildung und Supervision zu stecken und parallel die parlamentarische und öffentliche Kontrolle zu stärken. Das Problem mit Rechten in staatlichen Institutionen lässt sich nur durch eine Einhegung und Kontrolle von deren autoritären Strukturen und Tendenzen in den Griff bekommen und nicht durch den Ausbau fragwürdiger Befugnisse und Praktiken der Sicherheitsbehörden.

---

17 In manchen Berichten ist von 20 Toten in Folge rechten Terrors die Rede. Dabei sind zwei Attentäter mit einberechnet, s. Schnee, P.: Erinnerungslücke 1980 – Das Terrorjahr der Rechten, SWR2 Feature 2020.

18 Steinke, R.: Blaming the victims: Ein antisemitischer Doppelmord 1980 und die Ermittler, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 123 (September 2020), S. 77-87 (81-82)

19 Behr, R.: Cop culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Wiesbaden 2008

# Blockieren, Aufschieben, Ignorieren

## Disziplinarmaßnahmen gegen rechtsextreme Polizist\*innen

von Laura Wisser

Allein im Jahr 2020 wurden mindestens zehn Menschen in der Bundesrepublik aus rechtsextremen Motiven ermordet.<sup>1</sup> Zeitgleich reiht sich ein rechtsextremer Polizei-Skandal an den nächsten. Rechtsextreme sind immer gefährlich. Aber ganz besonders dann, wenn sie Polizist\*innen sind. Welche Gegenmaßnahmen eröffnet das Disziplinarrecht?

Ku-Klux-Klan, NSU 2.0, der Hannibal-Komplex oder das rechtsextreme Netzwerk in Nordrhein-Westfalen: Die Regelmäßigkeit, mit der rechtsradikale Strukturen, rassistische oder antisemitische Vorkommnisse in der Polizei bekannt werden, ist besorgniserregend.<sup>2</sup> Die deutsche Polizei hat ein Problem mit Rechtsextremen in den eigenen Reihen.<sup>3</sup> Das ist aus verschiedenen Gründen problematisch, vor allem deshalb, weil gut ausgebildete, bewaffnete Menschenfeinde mit Zugang zu staatlichen Strukturen ein Sicherheitsrisiko sind. Für einzelne Bürger\*innen, die nicht in das rechtsextreme Weltbild passen, für die Gesellschaft insgesamt und den demokratischen Staat als solchen. Allein aus einem Interesse an Rechtsstaatlichkeit und der Integrität staatlicher Organisationen müssen Behörden dazu in der Lage sein, rechtsextreme Polizist\*innen aus dem Dienst zu entfernen. Obwohl Gesetzeslage und Rechtsprechung ein ent-

---

1 Ihre Namen: Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar, Gökhan Gültekin, Hamza Kurtović, Kaloyan Velkov, Mercedes Kierpacz, Said Nesar Hashemi, Vili Viorel Păun und Sedat Gürbüz.

2 Für einen Überblick über die verschiedenen Vorfälle bis Dezember 2019: Rechtsextremismus bei der Polizei – Zu viele Einzelfälle, Deutschlandfunk v. 20.12.2019; Meisner, M.; Kleffner, H. (Hg.): Extreme Sicherheit – Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg im Breisgau 2019.

3 Mit rechtsextremen Polizist\*innen sind solche Beamt\*innen gemeint, deren rechtsextreme Gesinnung auf Grund von Mitgliedschaften in als solche bekannten Vereinigungen oder entsprechend motivierten Äußerungen und Handlungen offenliegt.

schiedenes Vorgehen ermöglichen,<sup>4</sup> agieren vielen Behörden zögerlich. Vorfälle werden lange ignoriert, Verfahren aufgeschoben und eine umfassende Information der Öffentlichkeit blockiert.

## **Ablauf eines Disziplinarverfahrens**

Die normativen Ausgestaltungen des Arbeitsverhältnisses von Polizist\*innen, zu denen auch das Disziplinarverfahren gehört, finden sich im Beamtenrecht. Im Fall von Bundespolizist\*innen sind sie im Bundesdisziplinargesetz (BDG) geregelt, für Landespolizist\*innen gelten die jeweiligen Landesdisziplinar Gesetze. Die Grundstruktur der Verfahren ist in etwa gleich: Ein Disziplinarverfahren beginnt, wenn der Verdacht eines Dienstvergehens gegeben ist. Dann muss gemäß § 17 BDG ein Disziplinarverfahren von Amts wegen eingeleitet werden. Die höheren Dienstbehörden sollen laut § 17 Abs. 1 BDG sicherstellen, dass diese Pflicht erfüllt wird; sie können das Verfahren jederzeit an sich ziehen. Der\*die fragliche Beamt\*in ist nach der Einleitung des Verfahrens gem. § 20 BDG zu unterrichten, zu belehren und anzuhören. Bei den Ermittlungen können nach §§ 24 ff. BDG Beweise erhoben, Zeug\*innen und Sachverständige angehört und die Herausgabe von Unterlagen, gegebenenfalls sogar Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen angeordnet werden; ein Protokoll über den Ablauf der Beweiserhebung ist anzufertigen. Nach dem Ende der Ermittlungen ist dem\*der Beamt\*in nach § 30 BDG nochmal eine Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Wenn das Dienstvergehen nicht erwiesen ist oder eine Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen nicht angezeigt erscheint oder gar unzulässig ist, ergeht eine Einstellungsverfügung nach § 32 Abs. 1 BDG, andernfalls ergeht eine Disziplinarverfügung gemäß § 33 BDG. Der Katalog möglicher Maßnahmen ist in § 5 BDG festgelegt und umfasst den Verweis, Geldbußen, die Kürzung von Dienstbezügen, die Zurückstufung und in letzter Konsequenz auch die Entfernung aus dem Beamt\*innenverhältnis. Gemäß § 13 Abs. 1 BDG ist die Festlegung der Maßnahme eine Ermessensentscheidung, die aufgrund der Schwere des Dienstvergehens und des Persönlichkeitsbildes des\*der Beamt\*in zu erfolgen hat.

---

4 Der Fokus liegt hierbei nicht darauf, eine „richtigere“ dogmatische Lösung zu finden oder die herrschende Rechtsdogmatik zu kritisieren, sondern soweit das möglich ist die derzeitige Rechtslage, wie sie sich in Urteilen und Gesetzen darstellt, nachzuzeichnen.

## Dienstvergehen und Zumessung

Dienstvergehen können innerhalb und außerhalb der Dienstzeit begangen werden: Innerhalb, wenn ein\*e Beamt\*in rechtswidrig und schuldhaft ihr\*ihm obliegende Pflichten verletzt; außerhalb nur dann, wenn die Pflichtverletzung besonders schwerwiegend ist.<sup>5</sup> Die Schwere des Dienstvergehens wird in der Rechtsprechung anhand unterschiedlicher Kriterien festgestellt, wie Häufigkeit und Dauer, Form und Gewicht der Schuld des\*der Beamt\*in, Beweggründe für das Verhalten und unmittelbare Folgen für den dienstlichen Bereich und für Dritte.<sup>6</sup>

Die Entfernung aus dem Dienst ist die schärfste Maßnahme des Disziplinarrechts. Sie kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Dienstpflichtverletzung zu einem endgültigen (unheilbaren) Verlust des Vertrauens des\*der Dienstherr\*in oder der Allgemeinheit geführt hat.<sup>7</sup> Ob und inwieweit das Vertrauen beschädigt ist, ist laut Rechtsprechung „objektiv“ zu bestimmen. Entscheidend ist

„die Frage, inwieweit der Dienstherr bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis der festgestellten belastenden und entlastenden Umstände noch darauf vertrauen kann, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird. Entscheidungsmaßstab ist insoweit, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände bekannt würde. Dies unterliegt uneingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn besteht nicht.“<sup>8</sup>

Manche Dienstpflichtverletzungen sind auch strafrechtlich relevant. Wenn ein\*e Beamt\*in rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, endet das Beamt\*innenverhältnis automatisch und qua Gerichtsurteil.<sup>9</sup> Will der\*die Dienstherr\*in ohne oder bei einem geringeren Strafurteil die Entlassung erreichen, muss in den allermeisten Ländern Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.<sup>10</sup>

---

5 Bundesverfassungsgericht: Beschluss v. 19.2.2003, Az.: 2 BvR 1413/01

6 Bundesverwaltungsgericht: Urteil v. 20.10.2005, Az.: 2 C 12.04, Rn. 24

7 vgl. § 13 Abs. 2 BDG

8 Bundesverwaltungsgericht: Urteil v. 20.10.2005, Az.: 2 C 12.04, Rn. 26

9 vgl. § 41 Abs. 1 Nr.1 Bundesbeamtengesetz (BBG)

10 Leppke, S.: Beamtenrecht, Heidelberg 2019, Rn. 156, 195c

## Beamt\*innenpflichten und Freiheitsrechte

Auch wenn ein Verhalten nicht strafrechtlich relevant ist oder letztlich keine Strafe nach sich zieht, kann es disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Denn die Pflichten eines\*einer Beamt\*in umfassen mehr als bloßen Rechtsgehorsam nach § 62 Abs. 1 S. 2 BBG und § 35 Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Neutralitäts- und Mäßigungsgebot verpflichten Beamt\*innen zur politischen und weltanschaulichen Neutralität bei Ausübung ihres Amtes. Auch außerhalb ihres Dienstes sind sie bei öffentlichen Äußerungen zu einer gewissen Mäßigung verpflichtet.<sup>11</sup> Natürlich dürfen auch sie sich als Privatpersonen grundsätzlich öffentlich äußern; wie alle anderen können sie sich selbstverständlich auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Grundgesetz (GG) berufen, aber eben nur besonnen, sachlich und unvoreingenommen.<sup>12</sup> Das heißt insbesondere, dass sie auch privat an das Menschenbild des Grundgesetzes gebunden sind.<sup>13</sup>

In einem engen Zusammenhang dazu steht die Treuepflicht.<sup>14</sup> Sie fordert von der\*dem Beamt\*in eine positive innere Einstellung und ein aktives Eintreten für die grundrechtlich geprägte Werteordnung des Grundgesetzes.<sup>15</sup> Das Bundesverfassungsgericht definierte sie 1975 im Urteil zum sogenannten Radikalenerlass als „Pflicht zur Bereitschaft sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlich, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren“. Das heißt nicht, dass Polizist\*innen zum unkritischen Bejubeln des Staates verpflichtet sind, wohl aber auf seine Grundpfeiler. Die Treuepflicht fordert vom Beamten, „dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.“<sup>16</sup>

Die beamtenrechtlichen Treuepflichten können jedoch nicht losgelöst vom historisch-politischen Kontext ihrer Entstehung betrachtet werden. Da diese maßgeblich durch den Radikalenerlass geprägt war,

---

11 vgl. § 60 Abs. 2 BBG

12 Leppek a.a.O. (Fn. 10), Rn.170

13 Haneke, R.: Radikal im Staatsdienst – Beamte zwischen besonderer Loyalitätspflicht und freier Meinungsäußerung, in: Meisner; Kleffner a.a.O. (Fn. 2), S. 30-38 (32)

14 vgl. Art. 33 Abs. 4 GG, § 60 BBG, § 33 BeamStG

15 vgl. § 60 Abs. 2 BBG, § 33 Abs. 2 BeamStG; Schmidt, T.I.: Beamtenrecht, Tübingen 2017, Rn. 283 ff.

16 Bundesverfassungsgericht: Beschluss v. 22.5.1975, Az.: 2 BvL 13/73

mahnen Teile der Rechtswissenschaft, dass die Forderung nach Staatstreue und insbesondere damit verbundene Gesinnungsprüfungen illiberal und nicht mit den Freiheitsrechten der Beamt\*innen vereinbar seien.<sup>17</sup> Das Urteil, das das Konzept der Treuepflicht derartig ausgestaltet, und sein Entscheidungsgegenstand, der Radikalenerlass, waren Anlass und Rechtfertigung dafür, dass in der Bundesrepublik der 1970er und 1980er Jahre hunderte Beamt\*innen systematisch aus dem Dienst entlassen und Bewerber\*innen gar nicht erst zugelassen wurden. Die Regelungen richteten sich vornehmlich gegen als „linksextrem“ stigmatisierte Lehrer\*innen. Die Jahrzehnte andauernde Diskussion endete letztlich damit, dass die sogenannten Regelabfragen, die es den Dienstherr\*innen erlaubte, generell und systematisch Auskünfte über Bewerber\*innen und Beamt\*innen beim Verfassungsschutz zu erfragen, bis 1991 in allen Bundesländern abgeschafft wurden.

1995 entschied auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zugunsten einer auf Grundlage des Radikalenerlasses entlassenen Lehrerin.<sup>18</sup> Dabei wurde allerdings weder das Konzept der Treuepflicht an sich, noch die Entlassung auf Grund einer Treuepflichtverletzung für grundsätzlich unzulässig erklärt.<sup>19</sup> Zu einer Grundsatzentscheidung sahen sich die Richter\*innen explizit nicht aufgefordert, deuteten aber Zweifel an. Für den konkreten Fall stellten sie fest, dass die Entfernung aus dem Dienst unverhältnismäßig war, weil die der Klägerin zu Last gelegten Handlungen nicht genug Anhaltspunkte für ihre Verfassungsfeindlichkeit gegeben hätten und die Entfernung aus dem Dienst in Abgleich mit dem verfolgten Ziel unverhältnismäßig schwerwiegend in ihre Rechte eingegriffen habe.<sup>20</sup> In seinen Grundsätzen blieb das Konzept also unangetastet. Entsprechend wurde die grundlegende Definition der Treuepflicht, wie sie im Urteil von 1975 festgelegt wurde, Teil der ständigen Rechtsprechung – zuletzt zitiert in einem Urteil des Freiburger Verwaltungsgerichts, in dem von einem entlassenen Polizeibeamten auf Widerruf ein positives Verhältnis zu den Grundpfeilern der Verfassung gefordert wurde.<sup>21</sup>

---

17 so etwa bei Schlink, B.: Zwischen Distanz und Identifikation, in: Der Staat 1976, H. 3, S. 335-366

18 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil v. 26.9.1995, Nr. 17851/91

19 ebd., Rn. 59, 60

20 ebd., Rn. 59 ff.

21 Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss v. 19.10.2020, Az.: 3 K 2398/20, Rn. 28

Die Grundpfeiler von Staat und Verfassung und ihr Verhältnis zum Rechtsextremismus hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Wunsiedel-Beschluss deutlich gemacht: Politische System und Grundgesetz der Bundesrepublik seien als Gegenentwurf zum NS-Regime konzipiert. Diese vollkommene Abkehr vom Nationalsozialismus habe geradezu „identitätsprägende Bedeutung“.<sup>22</sup> Das mag angesichts der personellen Kontinuitäten in Verwaltung und Justiz nach 1945, rechtsextremer Gewalt, strukturellem Rassismus und Antisemitismus für manche nach Augenwischerei oder gar Heuchelei klingen. Man kann diese Interpretation aber auch als Versprechen verstehen, an dem sich alle staatlichen Einrichtungen messen lassen müssen, auch die Polizei. Dass dem nicht immer genüge getan wird, zeigt ein Blick in die Praxis.

## Blockieren

Fragt man bei den verschiedenen Landesinnenministerien und Polizeihochschulen nach, wie in aus den Medien bekannten Fällen und auch ganz grundsätzlich bei rechtsextrem motiviertem Verhalten von Polizist\*innen vorgegangen wird, antworten nur sehr wenige Bundesländer ausführlich. Acht Bundesländer haben auch fünf Monate nach einer Anfang Juni 2020 gestellten Anfrage gar nicht reagiert. Die anderen blockieren mit Ausreden: Es sei zu viel Aufwand die Akten zu sichten, der Datenschutz stünde im Wege, ermittlungstaktische Gründe sprächen gegen eine Antwort auf die Frage, ob ein\*e bestimmte\*r Polizist\*in noch im Dienst ist.<sup>23</sup> In einem Bundesland wird die Anfrage sehr vage beantwortet. Nach erneuter Nachfrage, wie in einigen konkreten Fällen disziplinarrechtlich vorgegangen wurde (die Namen der Polizist\*innen waren weder aus den Medien bekannt, noch wurden sie abgefragt) und langer Diskussion, wurde schließlich geantwortet, dass die Informationen niemanden etwas angingen und man nicht antworten wolle. Den Ansprüchen eines demokratischen Rechtsstaates, in dem der Staat gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig ist, wird diese Blockadehaltung nur schwerlich gerecht.

---

22 Bundesverfassungsgericht: Beschluss v. 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08, Rn. 65

23 Die Anfragen zu den Disziplinarverfahren bei den Innenministerien erfolgten innerhalb des Forschungsprojekts „ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft“, einer Kollaboration der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Deutschen Hochschule der Polizei, gefördert durch die Stiftung Mercator.

## Aufschieben und ignorieren: Der Fall Marko G.

Das Disziplinarverfahren gegen Marko G., Polizist beim Spezialeinsatzkommando in Mecklenburg-Vorpommern und als rechtsextremer Prepper Mitglied der Gruppe „Nordkreuz“, ist eines der wenigen Verfahren über das verhältnismäßig viel bekannt ist. An seinem Beispiel zeigt sich eine gewisse Zögerlichkeit, die in anderen Fällen nur erahnt werden kann: Bei Hausdurchsuchungen wurden im Sommer 2019 bei Markus G. neben Waffen auch zehntausende Schuss entwendeter Munition aus verschiedenen Polizeieinheiten und Bundeswehreinrichtungen gefunden.<sup>24</sup> Gegen ihn wurde neben einem Disziplinarverfahren auch ein Strafverfahren eingeleitet. Im Dezember 2019 wurde er wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffengesetz zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt.<sup>25</sup> Sobald das Urteil Rechtskraft erhält, wird Marko G. qua Strafurteil auch aus dem Dienst entfernt. Dies kann allerdings noch dauern, denn die Staatsanwaltschaft hat wegen des geringen Strafmaßes Berufung eingelegt. Das parallel laufende disziplinarrechtliche Verfahren wurde für die Dauer des Strafverfahrens ausgesetzt. Im Sommer 2020 ist es noch nicht wiedereingesetzt. Das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern scheint darauf zu setzen, dass sich das Problem mit dem Urteil des Straferichts quasi von selbst löst.

Es ist zwar rechtlich möglich, ein Disziplinarverfahren während strafrechtlicher Ermittlungen auszusetzen. Auf den ersten Blick mag das auch ressourcensparend wirken. Aber ein Abwarten zieht die Angelegenheit unnötig in die Länge, wie wir im Fall von Marko G. sehen. Außerdem geht es in den beiden Verfahrensarten um unterschiedliche Gegenstände: Während das Strafrecht dem eigenen Anspruch nach als letztes Mittel nur das Verhalten bestraft, das von der Gesellschaft als schlechthin nicht mehr hinnehmbar befunden wird, ist Ziel eines Disziplinarverfahrens die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und das Ansehen des Amtes im Besondern und des Beamtentums im Allgemeinen zu wahren. Es geht um die Integrität des Staates.<sup>26</sup> Die Rechtsord-

---

24 vgl. Ermittlungen zum Hannibal-Komplex: Anklage gegen „Nordkreuz“-Gründer, taz v. 19.9.2019

25 mehr zum Urteil und seinen Absurditäten: Bewährungsstrafe für „Nordkreuz“-Chef, Panorama v. 20.12.2019; Richter Nordkreuz-Prepper Marko G. – „Eine einmalige Verfehlung“, taz v. 24.4.2020

26 Schmidt a.a.O. (Fn. 15), Rn. 438

nung betrachtet Disziplinarverfahren daher eben nicht erst dann als geboten, wenn ein Verhalten auch strafrechtlich relevant ist.<sup>27</sup>

Dass gegen Marko G. – der bereits in den 1990ern bei der Bundeswehr durch rechtsextreme Äußerungen auffiel (dort entwendete er 1993 auch die Uzi, die 2019 in seiner Wohnung gefunden wurde), gegen den 2009 mindestens zwei Kollegen wegen rechtsextremen Parolen und Äußerungen Beschwerde erhoben hatten, ohne dass seine Vorgesetzten etwas unternahmen, und bei dem 2017 Munition aus Behördenbeständen gefunden wurden – erst 2019 ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde, nur um es dann auszusetzen, zeigt, dass Rechtsextremismus unter Beamt\*innen mancherorts lange ignoriert wurde.

## Reformbedarf?

Angesichts dieser Vorkommnisse liegt es nahe, eine Reform des Disziplinarrechts zu fordern, um Entlassungen von rechtsextremen Polizist\*innen zu erleichtern und zu beschleunigen.<sup>28</sup> Sicherlich sind unterschiedliche Gesetzesänderungen denkbar, die solche Maßnahmen vereinfachen würden: gesetzliche Klarstellungen, z.B. bezüglich der Frage welches Verhalten einen Vertrauensverlust verursacht. Denkbar sind auch Verfahrensvereinfachungen, wie Fristverkürzungen oder ähnliches. Sie sind aber nicht notwendig, um entschiedener gegen rechtsextreme Polizist\*innen vorzugehen. Wenn das bestehende Recht angewandt, durchgesetzt und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf allen Ebenen des Staates ernstgenommen würde, wäre es durchaus möglich Rechtsextreme zügig aus dem Polizeidienst zu entfernen.

Dass dies möglich ist, zeigt das folgende Beispiel: Ein zur Sicherung deutscher Botschaften abgeordneter Bundespolizist war von der Bundespolizei angezeigt worden, nachdem er den Holocaust geleugnet und sich positiv auf den Nationalsozialismus bezogen hatte. Noch vor dem Ende des Strafverfahrens war er entlassen worden. Das Gericht bestätigte die Entfernung aus dem Dienst.<sup>29</sup>

---

27 zuletzt: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 4.3.2020, Az.: OVG 82 D 1.19

28 Rechtsextremisten bei der Polizei - Keine zweite Chance, Süddeutsche Zeitung v. 16.9.2020; „Wir brauchen endlich eine Fehlerkultur bei der Polizei“, Die Welt v. 22.9.2020

29 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 4.3.2020, Az.: OVG 82 D 1.19

Dass in ähnlichen Fällen nichts oder nur wenig passiert, liegt weniger am Mangel gesetzlicher Möglichkeiten, als vielmehr an Korps-Geist und Eigendynamik von Behördenstrukturen. Ebenso wie die generelle Tendenz von Behörden und Gerichten, die Gefahren von Rassismus, Antisemitismus oder Rechtsextremismus zu verharmlosen, dürften diese Faktoren die eigentlichen Hindernisse sein. Abhilfe schaffen könnten externe Beschwerdestellen, wie es sie unter anderem in Dänemark seit 2012 gibt. Wären solche Einrichtungen zusätzlich zu ihren strafrechtlichen auch mit disziplinarrechtlichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet, ließe sich wohl zumindest Korpsgeist und Behördenverkrustung bei Disziplinarverfahren etwas entgegensetzen.

### **„Jetzt aber wirklich!“**

Dass es so wie es derzeit läuft, nicht weitergehen kann, ist inzwischen auch den Innenministerien klar geworden. Im Juni 2020 legte das Bundesinnenministerium im Nachgang zum Anschlag von Halle eine Bestandsaufnahme zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen vor.<sup>30</sup> Im September folgte die Veröffentlichung eines Lageberichts zu Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dieser listet erstmals dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren auf, die zwischen 2017 und 2020 wegen des Verdachts auf rechtsextremistische Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden.<sup>31</sup> Auch wenn Bundesinnenminister Seehofer bei der Vorstellung des Lageberichts betonte, dass es sich lediglich um Einzelfälle handle, bleibt die Hoffnung, dass die Behörden unter dem wachsenden öffentlichen Druck „jetzt aber wirklich“ die Möglichkeiten des Disziplinarrechts nutzen, um rechtsextreme Polizist\*innen zu entlassen; zum Schutz von marginalisierten Gruppierungen, zum Schutz ihrer nicht-rechtsextremen Kolleg\*innen und zum Schutz der gesamten Gesellschaft.

---

30 Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen, Berlin 2020

31 Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht, Köln 2020

# Spätes Verbot

## Zum staatlichen Umgang mit Combat 18

von Hendrik Puls

Im Januar 2020 verbot das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Neonazi-Gruppe „Combat 18 Deutschland“. Zuvor war 20 Jahre lang die Existenz einer solchen Struktur verneint worden. Das Verbot kommt spät, und es umfasst nur einen Teil des militanten Netzwerks, das weiterhin besteht.

Aus Sicht des Innenministeriums richtet sich „Combat 18 Deutschland“ (C18) sowohl gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ als auch den „Gedanken der Völkerverständigung“ und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider. Damit sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes erfüllt.<sup>1</sup> C18 Deutschland wurde somit am 23. Januar 2020 aufgelöst. Die Verbotsverfügung wurde sieben mutmaßlichen Mitgliedern überreicht; bei den betroffenen Neonazis fanden Hausdurchsuchungen statt. Es ist künftig verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder die Kennzeichen der Gruppe zu verwenden.

Ein Verbot nach dem Vereinsgesetz kann ein probates Mittel gegen neonazistische Organisationen sein, schließlich lässt sich der Nachweis der Verbotsgründe bei rassistischen Gruppen, die eine Staatsform nach Vorbild des historischen Nationalsozialismus anstreben, einfach führen. Anders als ein Parteienverbot muss es nicht durch bestimmte Verfassungsorgane beim Bundesverfassungsgericht beantragt werden, sondern es genügt eine Verfügung des zuständigen Innenministers. Dennoch wurde das Instrument in der Geschichte der Bundesrepublik gegen neonazistische Organisationen nicht konsequent eingesetzt. In bestimmten Phasen (z.B. Anfang der 1950er Jahre, Anfang bis Mitte der 1990er Jah-

---

<sup>1</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Bundesanzeiger, BAnzAT 23.1.2020 B1

re) wurden Vereinsverbote als Reaktion auf gestiegene extrem rechte Aktivitäten und Gewalt erlassen. Vor allem in den 2000er Jahren fand es aber kaum Anwendung.<sup>2</sup> Die Begründung für das Nicht-Verbot von Neonazi-Gruppen lautete zumeist, dass diesen nicht nachzuweisen sei, dass sie tatsächlich eine vereinsähnliche Struktur besäßen. Die Innenministerien stützten sich auf Bewertungen des Verfassungsschutzes, der diese oftmals, wie im Falle der „Kameradschaft Köln“, konträr zu den ihm vorliegenden Informationen abgab. Seit der Selbstenttarnung des NSU werden Vereinsverbote häufiger und erfolgreich genutzt. Keiner der verbotenen Neonazi-Gruppen gelang es bislang, gerichtlich die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen.

## Warum erst jetzt?

Über 20 Jahre lang wurde seitens der Innenministerien und der untergeordneten Verfassungsschutzbehörden die Existenz von C18-Strukturen verneint. Dass „Combat 18 Deutschland“ schließlich verboten wurde, liegt weniger daran, dass die „gründliche tatsächliche und rechtliche Prüfung“<sup>3</sup> der Verbotsvoraussetzungen so viel Zeit in Anspruch genommen hätte, sondern dass zuvor schlicht der politische Wille fehlte. Das Verbot ist dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren geschuldet: Erstens recherchierten Antifaschist\*innen eine ab 2013 nachweisbare „Reunion“ von „Combat 18“ in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Sie dokumentierten u. a. öffentliche Auftritte des englischen C18-Führers mit Neonazis, die bereits in den 2000er Jahren zum C18-Netzwerk gezählt wurden.<sup>4</sup> Außerdem publizierten sie die internen Organisationsstatuten und Kontobewegungen der Gruppe.<sup>5</sup> Diese Recherchen zogen eine große Medienresonanz nach sich. Zweitens geriet C18 im Zuge der NSU-Aufarbeitung in den Fokus der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Einerseits wirkten die von C18 propagierten Konzepte wie „Blaupausen“ für die NSU-Anschlagsserie, andererseits gerieten sich zu „Combat 18“ bekennende und in den NSU-Tatortstädten Kassel und

---

2 Botsch, G.; Kopke, C.; Virchow, F.: Verbote extrem rechter Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Melzer, R.; Serafin, S. (Hg.): Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2013, S. 273-295

3 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/vereinsverbot-combat-18/vereinsverbot-combat-18-liste.html>

4 Lotta v. 17.10.2016, <http://lotta-magazin.de/ausgabe/online/combat-18-reloaded>

5 Exif-Recherche v. 16.7.2018, <https://exif-recherche.org/?p=4399>

Dortmund lebende Neonazis als mögliche NSU-Helfer\*innen in den Fokus. Drittens lenkte die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 1. Juni 2019 die öffentliche Aufmerksamkeit auf C18, weil die Tat nicht nur der von C18 propagierten Vorgehensweise entsprach, sondern der mutmaßliche Haupttäter zumindest in den frühen 2000er Jahren Kontakt zu Stanley Röske hatte. Antifaschistische Beobachter\*innen als auch der Verfassungsschutz identifizierten diesen als aktuellen Anführer von „Combat 18 Deutschland“. Drei Wochen nach dem Mord teilte Innenminister Seehofer mit, sein Ministerium werde ein Verbot der Gruppe prüfen.

Gegründet wurde „Combat 18“ Anfang 1992 von Neonazi-Hooligans aus dem Umfeld der „British National Party“ (BNP) in London. Schnell entwickelte die Gruppe eigenständige, gewalttätige Aktivitäten. Unter dem Einfluss des US-Amerikaners Harold Covington gewannen Vorstellungen eines „bewaffneten Kampfes“ immer größere Bedeutung. Seit 1994/95 propagierte C18 offen den „Race War“ und veröffentlichte Anleitungen zum Bombenbau.<sup>6</sup> 1997 verschickten Mitglieder der Gruppe mehrere Briefbomben. Mitte der 90er hatte „Combat 18“ zudem die Kontrolle über das neonazistische Netzwerk „Blood & Honour“ (B&H) übernommen, das bereits früh politischen Aktivismus und Musik verband und dessen einflussreicher Gründer Ian Stuart Donaldson 1993 verstorben war. Will Browning, auch heute noch eine wichtige C18-Führungsperson, gründete ISD-Records, das sich zu einem führenden Label für Rechtsrock entwickelte. Hier zeigt sich der Doppelcharakter von „Combat 18“, der auch für die weitere Entwicklung in Deutschland von Bedeutung ist: Zum einen wurde es als Label zum Synonym für die offene Propagierung von Rechtsterrorismus, orientiert an dem in den USA entwickeltem Konzept der „leaderless resistance“. Zum anderen mischten die Akteur\*innen an zentraler Stelle im größer werdenden Rechtsrock-Business mit. Sie erhoben dabei den Anspruch, als „Blood & Honour/C18“ als einzige das Erbe von Donaldson fortzuführen.

## **Blood & Honour und Combat 18 in Deutschland**

Die Verfassungsschutzbehörden betonten öffentlich stets, dass im Vordergrund der Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Deutschland „die

---

<sup>6</sup> Lowles, N.: White Riot. Die Combat 18-Story: Aufstieg und Untergang einer Nazi-Terror-Gruppe, Winsen a.d. Aller 2010, S. 381f.

rechtsextremistische Skinhead-Musik, insbesondere das Organisieren von Konzerten“ stünde.<sup>7</sup> Dabei wurde ignoriert, dass B&H Konzepte für einen terroristischen Kampf gegen das System und ideologische Gegner\*innen lieferte, zu entsprechenden Taten aufrief und Personen zusammenbrachte, die dies schließlich auch umsetzten.<sup>8</sup> Im September 2000 verbot das Bundesinnenministerium die Division Deutschland von B&H. Die Umsetzung dieses Verbotes weist Ähnlichkeiten mit dem zwanzig Jahre später erfolgten „Combat 18“-Verbot auf, denn von den Maßnahmen war nur ein kleiner Teil der Mitglieder – die Führungspersonen der Division sowie die Leiter der regionalen Sektionen – betroffen. Ausgenommen blieb auch die vormalige Sektion Sachsen, die sich im Herbst 1998 formal von der Division Deutschland getrennt hatte, und aus deren Kreis wesentliche Unterstützung für das untergetauchte NSU-Kerntrio geleistet wurde.<sup>9</sup> Ebenfalls nicht betroffen waren Neonazis um die Dortmunder Band „Oidoxie“, die nie formal der Division Deutschland angehörten, aber in das internationale Netzwerk von „Blood & Honour/C18“ eingebunden waren.<sup>10</sup> Während die Bundesregierung 2001 das Verbot von B&H als „uneingeschränkt positiv“ bewertete, da die Struktur „nahezu vollständig“ zerschlagen worden sei,<sup>11</sup> zeigte sich in der Folge, dass die Szene auch ohne die Division ihre Aktivitäten fortführte. Zudem wurde ihr ein anderes Label belassen: „Combat 18“ fand, trotz der Selbstbeschreibung als „bewaffneter Arm von Blood & Honour“, in der Verbotsverfügung keine Erwähnung. So konnten Neonazis weiter als C18 auftreten, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.

Der militante Gestus des britischen „Combat 18“, aber auch die mit C18 verbundenen Bands erregten früh die Aufmerksamkeit deutscher Neonazis. Bereits Mitte der 1990er Jahre sind enge Kontakte nachweisbar. In den Verfassungsschutzberichten wurde „Combat 18“ aber bis ins Jahr 2002 nicht erwähnt. Damals stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) fest, dass C18 in der „gewaltbereiten Szene“ ein „erheblich

---

7 so etwa BMI: Verfassungsschutzbericht 1999, Bonn 2000, S. 27

8 Weiss, M.: Der NSU im Netz von Blood & Honour und Combat 18, in: Friedrich, S.; Wamper, R.; Zimmermann, J. (Hg.): Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, Münster 2015, S. 14

9 von der Behrens, A.: Das Netzwerk des NSU, staatliches Mitverschulden und verhinderte Aufklärung, in: Dies. (Hg.): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk, Hamburg 2018, S. 224

10 LT NRW Drs.16/14400 v. 27.3.2017, S. 178-181

11 BT-Drs. 14/6137 v. 23.0.2001, S. 4

ches Renommee“ genieße, „funktionierende C18-Strukturen“ in Deutschland aber nicht bekannt seien.<sup>12</sup> An dieser Einschätzung sollte der Inhaltsgeheimdienst, ungeachtet der weiteren Entwicklung, in den nächsten Jahren im Kern festhalten.

Dass deutsche Neonazis in das internationale Netzwerk von „Blood & Honour/C18“ eingebunden waren, zeigte sich nach der Jahrtausendwende nicht nur an Bands, die in ihren Songs offensiv Werbung dafür machten und im Ausland auf Konzerten von „Blood & Honour/C18“ spielten. Es erschienen zudem deutschsprachige Fanzines wie „C18-Stormer“ oder „Totenkopf Magazin“, die Empfehlungen zum Aufbau von Zellen und für gewaltsames Vorgehen enthielten.<sup>13</sup> Von 2002 bis 2005 zählte das BKA bundesweit 128 polizeiliche Meldungen zu Straftaten mit C18-Bezug.<sup>14</sup> Im Mai 2003 erschien auf der englischen Website von „Combat 18“ ein Bekenner schreiben zur Schändung des jüdischen Friedhofs in Neustadt in Holstein. „Combat 18 Deutschland übernimmt für diese Tat die volle Verantwortung“, hieß es in dem Text, in dem zudem drei staatlichen Repräsentanten gedroht wurde („Wer den Juden dient, ist Feind. Ihr seid die Nächsten“).<sup>15</sup> „Combat 18“ wurde zum Thema von Tagungen der Verfassungsschutzbehörden. Unter Federführung des BfV wurde sogar eine eigene Arbeitsgruppe gebildet.<sup>16</sup>

## **Verfassungsschutz wiegelt ab**

Am 28. Oktober 2003 ließ die Staatsanwaltschaft Flensburg im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) zahlreiche Objekte in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg durchsuchen. Die Polizei fand Schusswaffen und Feindeslisten. Das Verfahren richtete sich gegen „Combat 18 Pinneberg“, eine 2001 gegründete und vom ehemaligen Leiter der verbotenen „Blood & Honour“-Sektion Nordmark geführte Gruppe. Im April 2005 wurden vier Angeklagte wegen diverser Delikte verurteilt,<sup>17</sup> den Tatbestand nach § 129 StGB sah das Gericht aber nicht erfüllt.

---

12 BMI: Verfassungsschutzbericht 2002, Berlin 2003, S. 252

13 LT NRW Drs. 16/14400 v. 27.3.2017, S. 183ff.

14 ebd., S. 188

15 ebd., S. 188, S. 191

16 ebd., S. 264

17 BT-Drs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 157

Gegenüber der Öffentlichkeit gab der Verfassungsschutz früh Entwarnung: Hinweise auf terroristische Aktivitäten gebe es nicht, Neonazis würden die Bezeichnung C18 nur nutzen, „um die eigene Gefährlichkeit zu unterstreichen“. Ziel der Pinneberger Neonazis sei es gewesen, „den regionalen Handel mit Tonträgern zu kontrollieren und Konkurrenten einzuschüchtern.“<sup>18</sup> Nicht erwähnt wurde, dass für diesen Handel eng mit dem skandinavischen „Blood & Honour/C18“ kooperiert wurde. Nach den Razzien erschien auf der englischen C18-Website ein weiterer deutscher Artikel, der besagte, dass die Zerschlagung dieser Zelle nicht gleichbedeutend mit der Zerschlagung der gesamten Struktur sei.<sup>19</sup> Für den schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz belegte dieser Artikel zwar die guten Kontakte zu britischen Neonazis. Dass C18-Strukturen in Deutschland mittlerweile etabliert seien, wies man aber zurück: „Hinweise auf derartige weitergehende Strukturen gibt es jedoch nicht.“<sup>20</sup> Dies stellte 2004 auch das BfV als Ergebnis der internen Prüfung fest. Für Aktivitäten mit C18-Bezug seien regionale Neonazis verantwortlich – wie die „Kameradschaft Pinneberg“, die sich auch „C18 Pinneberg“ nenne.<sup>21</sup>

2005 berichtete der später als V-Mann verpflichtete Neonazi Sebastian Seemann dem NRW-Verfassungsschutz von einer konspirativen C18-Zelle in Dortmund, die bereits über Schusswaffen verfüge. Sie rekrutiere sich aus einzelnen Mitgliedern der Rechtsrock-Band „Oidoxie“ und deren „Streetfighting Crew“. Es gingen Meldungen über Schießübungen und Sprengstoff ein.<sup>22</sup> Der Verfassungsschutz nahm diese Hinweise so ernst, dass er Observations- und G10-Maßnahmen durchführte, „Risikoquellen“ anwarb und erfolglos versuchte, die Schusswaffen wieder einzusammeln. Zeugen sagten vor dem NSU-Untersuchungsausschuss aus, dass 2006 die Beobachtung dann zurückgefahren worden sei, weil man die Neonazis für „Maulhelden“ gehalten habe. Die Strafverfolgungsbehörden wurden nicht informiert – auch nicht als 2012 nach möglichen lokalen Helfer\*innen des NSU-Mordes an Mehmet Kubasik im Jahr 2006 gesucht wurde.<sup>23</sup> Im Verfassungsschutzbericht stand er-

---

18 BMI: Verfassungsschutzbericht 2003, Berlin 2004, S. 39

19 LT NRW Drs. 16/14400 v. 27.3.2017, S. 190

20 LT SH Drs. 15/3354, S. 14

21 Bundesamt für Verfassungsschutz: BfV Spezial. Rechtsextremismus Nr. 21, Köln 2004, zitiert nach LT NRW Drs. 16/14400 v. 27.3.2017, S. 267

22 LT NRW Drs. 16/14400 v. 27.3.2017, S. 200-206

23 ebd., S. 268-272

neut: Erkennbare Strukturen lägen nicht vor, die Bezeichnung C18 werde von Neonazis verwendet, um „das eigene Ansehen aufzuwerten.“<sup>24</sup>

Dem NRW-Verfassungsschutz war bekannt, dass die Neonazis um den „Oidoxie“-Sänger Marko Gottschalk gute Kontakte zu Führungspersonen in England und Skandinavien unterhielten. Zudem gingen ab 2003 Meldungen ein, wonach Gottschalk der Repräsentant von „Combat 18 Deutschland“ sei.<sup>25</sup> Besonders enge Kontakte bestanden zur C18-Gruppe in Belgien, die als „Blood & Honour Vlaanderen“ auftrat. Vor seiner Informantentätigkeit war Seemann über Monate bei diesen Neonazis in Belgien untergetaucht, um der Haft in Deutschland zu entgehen. Gemeinsam wurden in Belgien Konzerte organisiert, ab 2006 federführend durch den V-Mann. Auch dort war das Musikbusiness nur die eine Seite der C18-Aktivitäten. Im September 2006 verhaftete die belgische Polizei zahlreiche Mitglieder der Gruppe. Armeeeinrichtungen wurden durchsucht und Hunderte von Waffen sowie Sprengstoff beschlagnahmt. Im Februar 2014 urteilte das Strafgericht Dendermonde, es habe sich bei der von Soldaten trainierten Gruppe um eine terroristische Vereinigung gehandelt, die mittels Anschlägen einen Bürgerkrieg habe heraufbeschwören wollen; vier Mitglieder wurden zu Haftstrafen verurteilt.<sup>26</sup> An der Einschätzung von „Combat 18“ in Deutschland änderten die Ermittlungen in Belgien ebenso wenig wie ein Überfall auf einen Dortmunder Supermarkt 2007, bei dem ein Kunde mit Migrationshintergrund angeschossen wurde. Der Täter, Robin Schmiemann, galt damals als Teil der Dortmunder C18-Zelle und zuletzt als wichtige Führungsperson von „Combat 18 Deutschland“.<sup>27</sup> Der Überfall war nicht politisch motiviert, sondern sollte Verluste aus einem Drogendeal ausgleichen. Schmiemann beschuldigte den V-Mann Seemann, er habe ihn zur Tat gedrängt.

## **Das Netzwerk und die Strukturen bleiben**

„Combat 18“ war, wie der Rest der militanten Neonazi-Szene auch, in Deutschland durch V-Leute des Verfassungsschutzes durchsetzt. Dies mag die Zurückhaltung erklären, mit der „Combat 18“ über Jahre behandelt wurde. Aus Sicht des Inlandsgeheimdienstes können Verbote

---

24 Innenministerium NRW: Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2006, Düsseldorf 2007, S. 66

25 LT NRW Drs. 16/14400 v. 27.3.2017, S. 194

26 De Standaard v. 7.02.2014

27 taz v. 31.3.2020, <https://taz.de/Rechtsextreme-Vereinigung-Combat-18/!5675027>

Quellen gefährden, vor allem führen sie aber zu einer Umstrukturierung der Szene, so dass gut platzierte V-Leute des Verfassungsschutzes ihre Zugänge verlieren können. Erst im Dezember 2016 bestätigte die Bundesregierung erstmals offiziell die Existenz einer seit 2013 bestehenden C18-Gruppe, deren Mitglieder in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wohnten.<sup>28</sup> Die NRW-Landesregierung berichtete im März 2019, dass Stand Ende 2017 zwölf im Bundesland wohnhafte Neonazis C18 zugeordnet würden.<sup>29</sup> Demgegenüber fällt der Kreis derjenigen, die im Januar 2020 unmittelbar vom Verbot betroffen waren, mit bundesweit sieben Neonazis klein aus. Keiner der sieben wohnt in Niedersachsen, Bayern oder Baden-Württemberg. Als einziger Nordrhein-Westfale erhielt Robin Schmiemann die Verbotsverfügung, nicht aber „Oidoxie“-Bandleader Marko Gottschalk. Dies hatte sich abgezeichnet, als die NRW-Landesregierung im September 2019 mitteilte, dass kein Mitglied einer Rechtsrock-Band Mitglied von C18 sei<sup>30</sup> und Gottschalk erfolgreich gegen die Bild-Zeitung klagte, die ihn einen „Führungskader“ von C18 genannt hatte.<sup>31</sup> Dabei macht kaum eine andere Band über Jahre so stark Werbung für C18 wie „Oidoxie“. Noch 2018 steuerte die Band zwei Songs für einen CD-Sampler bei, auf dessen Cover „Combat 18 Deutschland“ und „BH“ steht.<sup>32</sup> Zahlreiche Fotos zeigen Gottschalk in Kleidung mit den C18-Insignien.<sup>33</sup> Dennoch gelang es ihm, sich rechtzeitig „abzusetzen“ und das BMI ließ ihn damit durchkommen: Seit 2018 treten er und andere Neonazis unter dem neuen Namen „Brothers of Honour“ auf. Auf ihrer Mitgliedskleidung prangen der C18-Leitspruch „whatever it takes“ und die Zahl 28, die sich praktischerweise sowohl als Chiffre für „Brothers of Honour“ als auch für „Blood & Honour“ lesen lässt. Die NRW-Landesregierung teilte kürzlich mit, wie die Gruppe zu bewerten sei: Gottschalk habe 2014 deutsche Rechtsextremisten für „Blood &

---

28 BT-Drs. 18/10757 v. 22.12.2016

29 LT NRW Drs. 17/5475 v. 19.3.2019

30 LT NRW Drs. 17/7480 v. 24.9.2019

31 <https://www.nordstadtblogger.de/rechtsrocker-fuehlt-sich-durch-bild-in-die-naehe-von-moertern-gerueckt-olg-hamm-weist-berufung-von-springer-zurueck>

32 Die Produktion der CD ist Teil eines Ermittlungsverfahrens in Bayern wegen Fortführung von „Blood & Honour“, von dem auch Stanley Röske, laut BMI Anführer von C18 Deutschland, betroffen ist. Das BMI erweckt aber den Anschein, als sei C18 etwas von B&H Getrenntes. Tatsächlich verstehen sich die Neonazis selbst als „Blood & Honour/C18“.

33 Exif Recherche v. 19.8.2019, <https://exif-recherche.org/?p=6351>

Honour Schweden“ geworben, von denen 2018 einige zu „Combat 18“ gewechselt seien. Die Verbliebenen hätten die „Brothers of Honour“ gegründet.<sup>34</sup> Nirgendwo zeigt sich die Beschränktheit und Inkonsequenz des C18-Verbots so deutlich wie hier: Verboten wurde nur ein Teil des Netzwerks. Den Neonazis wurde eine Struktur mit neuem Namen belassen, unter dem sie ihre Aktivitäten fortführen und ihre internationale Vernetzung aufrecht erhalten können – den Verboten von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ zum Trotz.

---

<sup>34</sup> LT NRW Drs. v. 17/11081 v. 18.9.2020, S.110

# Rechte Anschläge in Berlin-Neukölln

## Alte Nazistrukturen und zweifelhafte Ermittlungen

Interview mit Franziska Nedelmann und Lukas Theune

Die Rechtsanwältin Franziska Nedelmann vertritt einen Betroffenen der Anschlagsserie, die seit Jahren durch den Berliner Bezirk zieht. Ihr Kollege Lukas Theune vertritt die Familie von Burak Bektaş, dessen Ermordung im Jahr 2012 bis heute nicht aufgeklärt wurde. Das Interview führten Friederike Wegner und Benjamin Derin.

*Was hat es mit der Anschlagsserie auf sich, die sich seit Jahren durch Berlin-Neukölln zieht? Wer ist davon betroffen?*

**Franziska Nedelmann:** Das ist eine sehr lange Serie, die – würde ich sagen – schon 2009 begonnen hat. Es gibt einen deutlichen Zusammenhang mit Feindeslisten, also einer Zusammenstellung von linken Projekten, Einzelpersonen und auch Anwält\*innen, die von den Autonomen Nationalisten in der Zeit auf einer Homepage „Nationaler Widerstand Berlin“ veröffentlicht wurde. Spätestens seit 2011 wurden auch Brandanschläge verübt. Als am 1. Februar 2018 das Auto eines in Neukölln sehr engagierten LINKEN-Politikers brannte und das Feuer nur durch Glück nicht zu einer Gasexplosion am Wohnhaus führte, an dem das Auto direkt stand, war eine neue Qualität erreicht. Denn hier war klar, dass einer der Tatverdächtigen damals Mitglied der Neuköllner AfD war, so dass es einen konkreten Bezug zur politischen Tätigkeit gab.

**Lukas Theune:** In Neukölln sind vor allem zwei Gruppen von rechter Gewalt betroffen. Zum einen sind das migrantische Teile der Bevölkerung, die von rechten Strukturen angegriffen werden – von Sachbeschädigungen und Propagandadelikten bis hin zu lebensgefährlichen Attacken und dem bis heute nicht aufgeklärten Mord an Burak Bektaş und dem Mordversuch an seinen Freunden im April 2012, bei denen man leider auch von einem rechten Motiv ausgehen muss. Ziel ist hier wohl,

ähnlich wie das auch der NSU formuliert hat, vor allem die Einschüchterung der gesamten migrantischen Bevölkerung. Zum anderen sind politisch Aktive betroffen, die sich öffentlich gegen rechte Gewalt und Neonazis engagieren. Dass es zwischen beiden Gruppen große Schnittmengen gibt, liegt auf der Hand.

***Neukölln ist entgegen seines Multikulti-Images seit Jahrzehnten ein Hotspot rechter und rechtsautonomer Gruppen. Bis heute treiben zentrale Figuren der rechten Szene ihr Unwesen. Warum konnte sich eine derartige Struktur in Neukölln verfestigen.***

L.T.: Neukölln ist in der Tat ein Bezirk, der aus mehreren ganz verschiedenen Gegenden besteht. So geht das „Multikulti“-Image eher auf Nord-Neukölln zurück, während Teile Rudows früher fast wie Brandenburg wirkten. Neukölln ist auch das „Buschkowsky-Neukölln“, wo Lokalpolitiker\*innen mit rassistischen Stammtischparolen wahlkämpften, wo nach wie vor in der Sonnenallee „verdachtsunabhängige Kontrollen“ stattfinden, von denen ausschließlich die von arabischstämmigen Menschen betriebene Gastronomie betroffen ist, wo 2015 Luke Holland ermordet wurde. Da lohnt ein genauerer Blick in die einzelnen Kieze sehr. Fakt ist, dass die staatlichen Strukturen ihr Augenmerk hier nie auf rechte Gewalt gerichtet haben, sondern ihr Fokus nach wie vor auf sogenannter Clankriminalität liegt. So konnten sich rechte Strukturen lange Zeit unbehelligt bewegen.

F.N.: Die Nazistrukturen gerade im Süden Neuköllns in den eher kleinbürgerlichen Wohngebieten sind schon sehr alt und gut gewachsen. Aber die Politik des Bezirks, vor allem die von Heinz Buschkowsky, der von 2001 bis 2015 Bürgermeister in Neukölln war, fokussierte sich auf eine Spaltung in „wir“ und „ihr“, also diejenigen, die die Gesellschaft „ausmachen“ und diejenigen, die „integriert“ werden sollten. Das führte dazu, dass die ganzen Nazi-Strukturen unter dem Radar liefen. Die Störer\*innen waren nach Buschkowsky immer „die Anderen“. Wenn dann noch eine Verharmlosung der Gefahr rechter Gewalt dazu kommt, können sich solche Strukturen aufbauen und verfestigen.

***Wie sind die Behörden an die Sache herangegangen und was gibt es aus eurer Sicht an der Ermittlungsarbeit auszusetzen?***

F.N.: Ich kann jetzt nicht zu dem gesamten Komplex, also abschließend zu allen Ermittlungshandlungen was sagen, aber es hat allein fast acht

Jahre gedauert, bis beim LKA Berlin eine Ermittlungsgruppe (EG) zu dieser Anschlagsserie eingerichtet wurde: die EG RESIN im Jahr 2017. Das zeigt, wie nebensächlich diese Vorfälle seitens der Polizei behandelt wurden. Vorher gab es bei der Polizei in Neukölln zwar schon eine Ermittlungsgruppe Rechtsextremismus (REX), aber die ist, wie wir heute wissen, mit großer Vorsicht zu genießen: Derzeit steht ein Mitarbeiter dieser Ermittlungsgruppe in Berlin vor Gericht, weil er 2017 mit anderen zusammen einen afghanischen Geflüchteten rassistisch beleidigt und krankenhaushausreif geschlagen haben soll. Als damals die Polizei kam, soll er seinen Kollegen gesagt haben, er habe nur schlichten wollen und die Sache mit den Worten herunter gespielt haben, es seien „keine deutschen Interessen betroffen.“ Und ausgerechnet dieser Polizeibeamte war damit beauftragt, sich um die Betroffenen der Anschlagsserie in Neukölln zu kümmern. Da stellt sich die Frage, ob dieser Polizist an Ermittlungen gegen die rechte Szene überhaupt interessiert war. Er ist jetzt zwar nicht mehr mit den Ermittlungen befasst, aber arbeitet nach wie vor und fährt Streife.

***Wussten Verfassungsschutz und Polizei Bescheid und hätten Betroffene gewarnt werden können?***

**F.N.:** In dem Fall des Anschlags vom 1. Februar 2018 auf den LINKEN-Politiker auf jeden Fall. Der Verfassungsschutz Berlin hatte letztmalig Mitte Januar 2018 im Rahmen einer Telefonüberwachung konkret mitbekommen, dass zwei Verdächtige ihn beobachteten und seine Wohnanschrift sowie das Kennzeichen seines Autos herausgefunden hatten. Erst Ende Januar 2018 schickten sie dazu einen Bericht an das LKA. Gewarnt wurde niemand. Am 1. Februar 2018 brannte nachts das Auto des Politikers, das direkt vor seinem Wohnhaus stand ab. Nur weil er zufällig aufgewacht war und die Flammen gesehen hatte, konnte das Feuer gelöscht werden, bevor es die Gasleitung am Haus erfasste. Das hätte auch ganz anders ausgehen können.

***Die Betroffenen haben immer wieder Kritik an den Ermittlungsbehörden geäußert. Können Sie kurz deren zentrale Kritikpunkte schildern?***

**L.T.:** Gerade in den Anfangsjahren wurden die Ermittlungen unter dem Stichwort „Sachbeschädigung“ oft schlampig und lustlos geführt. Darauf

hat unser Kollege Sven Richwin kürzlich noch einmal hingewiesen.<sup>1</sup> Mehrere Betroffene mussten die Polizeibeamt\*innen selbst auf rechte Bezüge wie Graffitis in ihrem Umfeld stoßen. Die Polizei hatte kein Interesse, sich damit zu beschäftigen. Die Familie von Burak Bektaş hatte den Eindruck, dass sie gerade am Anfang der Ermittlungen der Frage nach Tätern aus der rechten Szene nicht konsequent genug nachgegangen war. Außerdem wurden Hinweise auf den Mörder von Luke Holland, Rolf Z., nie entschlossen nachverfolgt, obwohl sein Name schon 2013 in den Ermittlungen zum Mord an Burak eine Rolle spielte. F.N.: Dazu kommt noch das Misstrauen der Betroffenen, ob die Beamt\*innen die Bedrohungssituation auch ernst nehmen. Das liegt daran, dass die Polizei häufig auf konkrete Vorfälle reagiert und sagt, dass sich die Betroffenen keine Sorgen machen sollten, da nicht damit zu rechnen sei, dass Gewalttaten verübt werden würden. Das klingt, wenn man sich die Ermordung von Burak Bektaş oder die NSU-Morde vor Augen führt, fast zynisch.

***Könnten Verstrickungen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Verfassungsschutz in die rechte Szene die Ermittlungen beeinflussen haben?***

L.T.: Es entsteht ein ungutes Gefühl, wenn Betroffene etwa erfahren, dass einer der Beamten aus der Ermittlungsgruppe Rechtsextremismus angeklagt ist, weil er an einem rassistischen Übergriff beteiligt gewesen sein soll. Oder dass ein Beamter, der in einer Gegend wohnt, in der es viele Anschläge gab, in rechten Telegram-Gruppen Dienstgeheimnisse weitergegeben hat. Konkrete Belege gibt es nicht, aber ausschließen lässt es sich eben auch nicht.

F.N.: Die Vorfälle, die erhebliche Zweifel aufkommen lassen, ob die Polizei ihren Job macht, häufen sich. 2018 hat ein Berliner Polizeibeamte 42 Briefe an Leute aus dem linken Spektrum geschrieben und ihnen gedroht, ihre persönlichen Daten an rechte Netzwerke weiterzuleiten. Er hatte dafür vertrauliche persönliche Daten aus den Polizeidatenbanken verwendet, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt – und arbeitet weiter. Im März 2018 beobachteten Berliner Verfassungsschützer, die einen der Hauptverdächtigen der Anschlagsserie in Neukölln im Visier hatten,

---

<sup>1</sup> vgl. Richwin, S.: Der Neukölln-Komplex. Affinität zwischen Polizei und Nazistrukturen? in RAV-Infobrief 120/2020, S. 28

gerade diesen Tatverdächtigen, wie er sich in Neukölln mit einem Beamten des Mobilen Einsatzkommandos des LKA in einer Kneipe trifft und mit ihm im Auto wegfährt. Das wäre natürlich ein absoluter Skandal. Die Ermittlungen – die uns natürlich im Einzelnen nicht bekannt gegeben werden – sollen ergeben haben, dass sich die Verfassungsschützer im Rahmen einer Befragung nicht mehr sicher gewesen seien, ob es wirklich der Hauptverdächtige war, den sie mit dem LKA'ler gesehen haben. Das zu glauben, fällt schwer. So kommen Fragen auf, ob hier nicht auch eine Verbindung aus der Polizei heraus in die rechten Netzwerke bestehen könnte.

***Versprecht Ihr euch etwas davon, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Ermittlungen an sich gezogen hat und nach einer Sonderkommission nun noch Sonderermittler\*innen eingesetzt wurden?***

F.N.: Ich bin froh, dass die Abteilung der Staatsanwaltschaft, die in Berlin unter anderem für politisch motivierte Kriminalität zuständig ist, diese Fälle nicht mehr bearbeitet. Denn es war sehr deutlich erkennbar, dass seitens der Staatsanwaltschaft da keine große Energie reingesteckt wurde. Es ist gut, wenn sich andere Leute damit beschäftigen, die Angelegenheit noch einmal neu bewerten, andere Ermittlungsansätze in Erwägung ziehen und so weiter. Es ist erfreulich, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich alle Fälle zur Anschlagsserie noch einmal anschaut und überprüft. Ob allerdings nach so langer Zeit noch konkrete Hinweise auf mögliche Täter gefunden werden können, ist fraglich. Was ich dagegen für vollkommen unsinnig halte, ist die Reaktion des Berliner Innensensors Geisel, hier nun „externe“ Sonderermittler\*innen dranzusetzen. Was die eigentlichen Ermittlungen betrifft, werden sie wenig beitragen können. Wir konnten das schon bei der Arbeit der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Fokus sehen, die ebenfalls eine Bewertung der bisherigen Ermittlungsarbeit vornehmen sollte: Das Ergebnis (das der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde) war fast gleich Null. Stattdessen sind die Ermittlungsakten vollkommen undurchsichtig geworden. Man konnte fast den Eindruck gewinnen, dass es der BAO Fokus wichtiger war, dem Innensensor Bericht zu erstatten, als sich mit der eigentlichen Ermittlungsarbeit zu beschäftigen. Diese Problematik wird sich nun fortsetzen, befürchte ich. Wenn es darum gehen soll, wirklich aufzuklären, ob innerhalb der Berliner Polizei ein Sicherheitsproblem

besteht, dann kann das nur durch einen Untersuchungsausschuss geschehen.

L.T.: Einen ersten Dämpfer hat der versprochene „unbedingte Aufklärungswille“ ja bereits erlitten: Kurz nach der Übernahme der Ermittlungen lehnte die Generalstaatsanwaltschaft die Bitte der Familie Bektaş ab, auch diese Ermittlungen zu übernehmen. Das lässt wieder eine sehr verkürzte Sichtweise befürchten.

Was die Arbeit der beiden Sonderermittler\*innen angeht, ist es noch zu früh, diese zu bewerten. Sie wollen im Frühling 2021 ihren Abschlussbericht vorlegen. Eines der Kommissionsmitglieder ist der ehemalige Bundesanwalt Herbert Diemer, der sich als Vertreter des Generalbundesanwalts beim NSU-Prozess allerdings nicht gerade mit einer analytischen Sichtweise auf Neonazi-Netzwerke hervorgetan hat.

F.N.: Es war Diemer, der im NSU-Prozess mit Händen und Füßen die These des Trios vertreten hat. Er war sich auch nicht zu schade, all diejenigen zu diffamieren, die im Verfahren versucht haben, die Netzwerke des NSU offenzulegen und aufzuklären. Von ihm ist kaum zu erwarten, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den Ermittlungstätigkeiten stattfindet.

*Im August 2020 wurde der ursprünglich für die Ermittlungen zuständige Leiter der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Vorwürfen der Befangenheit versetzt – ein ziemlicher Paukenschlag. Wie kam es dazu?*

F.N.: Da ich einen der Betroffenen der Anschlagsserie vertrete, hatte ich mit der Staatsanwaltschaft direkt zu tun. Die Staatsanwaltschaft hatte mir über einen längeren Zeitraum faktisch die Akteneinsicht verwehrt, sich einfach stumm gestellt und nicht mehr auf meine Anträge reagiert. Gleichzeitig hatte ich zuvor den Akten entnommen, dass einer der Tatverdächtigen über den Leiter dieser Abteilung der Staatsanwaltschaft in einem Chat geschrieben hatte, dass dieser auf deren „Seite“ und vermutlich AfD-Wähler sei. Das tauchte in den Handy-Auswertebereichen auf, aber niemand seitens des LKA oder der Staatsanwaltschaft hatte darauf reagiert. Ich habe dann eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft wegen der Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht eingelegt. Dadurch konnte ich sicherstellen, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft die Akten von der Staatsanwaltschaft holen muss, um

meine Beschwerde zu überprüfen. Die Generalstaatsanwältin hat dann tatsächlich sofort reagiert.

***Politische Abteilungen ermitteln sowohl bei linken als auch bei rechten Hintergründen. Gehen die Strafverfolgungsbehörden mit Verfahren gegen Linke anders um als mit Verfahren gegen Rechte?***

L.T.: Auf jeden Fall! Das zeigt sich etwa bei der Bejahung oder Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses – zum Beispiel bei Sachbeschädigungen. Gerade wird etwa eine Sitzblockade von Feminist\*innen gegen einen rechten Anti-Abtreibungsmarsch in vielen Fällen und mit enormem Aufwand vor Gericht verhandelt. Dafür sind dann Kapazitäten vorhanden. Ganz anders ist es, wenn es um rassistisch motivierte Taten geht, die keinen klaren organisierten Bezug haben.

***Wird sich durch die Versetzung des Abteilungsleiters etwas an der Arbeitsweise der politischen Abteilung in Berlin ändern?***

L.T.: Die ganze Abteilung wird gerade durch die Oberstaatsanwältin Ines Karl umstrukturiert. Es wurde eine neue „Zentralstelle Hasskriminalität“ geschaffen, die laut Ankündigung speziell „Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ in den Blick nehmen soll. Das ist schon ein interessantes Projekt; wie die konkrete Umsetzung dann funktioniert, müssen wir einfach abwarten.

F.N.: Ich denke schon, dass sich da etwas ändern wird, denn die Abteilungsleitung trägt immer dazu bei, welche Stimmung sich in einer konkreten Abteilung breit macht. Gerade bei der Verfolgung von politisch motivierter Kriminalität hat das erhebliche Auswirkungen auf die konkrete Arbeit der einzelnen Staatsanwält\*innen. Denn die Staatsanwaltschaft ist nun einmal eine hierarchisch strukturierte Behörde.

***Nun wurde in Berlin der „Bürger- und Polizeibeauftragte“ beschlossen. Erhofft Ihr Euch Besserung, zumindest in ähnlichen zukünftigen Fällen?***

L.T.: Dafür bringt der oder die Beauftragte leider nichts. Denn in allen strafrechtlich relevanten Fällen hat diese Institution keine Ermittlungskompetenzen. Das Abgeordnetenhaus hat sich leider nicht getraut, eine Kompetenz auch in denjenigen Fällen zu normieren, in denen Strafprozessrecht angewendet wird, weil das Bundeskompetenz ist. Dabei hätten aus meiner Sicht durchaus auch die Mitarbeitenden des oder der Polizei-

beauftragten per Änderung der Rechtsverordnung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ernannt werden können. So bleibt der Tätigkeitsrahmen der neuen Behörde auf Fälle unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz beschränkt.

F.N.: Für alle Fälle von Diskriminierungen ist diese neu geschaffene Stelle sicherlich gut. Das ist ein erster Schritt. Aber außen vor bleiben Fälle von Polizeigewalt oder von Verstrickungen der Beamt\*innen in rechte Netzwerke. Hier ermitteln weiter Polizeibeamt\*innen gegen ihre eigenen Kolleg\*innen. Diese Leerstelle bleibt.

*Dass bezüglich des „Neukölln-Komplexes“ überhaupt etwas passiert, hat vor allem damit zu tun, dass einige Gruppen und Initiativen seit Jahren den Druck aufrechterhalten. Wo seht Ihr noch Möglichkeiten, den Druck zu erhöhen?*

L.T.: Die neonazistischen Angriffe sind politisch aus meiner Sicht als verzweifelte Abwehrkämpfe zu lesen. Die Bewohner\*innen Neuköllns nehmen diese nicht mehr hin, werden aktiv und unterstützen sich solidarisch. Das führt zu Handlungsdruck in den Behörden. Die Betroffenen fordern die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Dieser hätte eigene Ermittlungskompetenzen und wäre nicht so sehr auf die Zuarbeit der Polizei angewiesen. Diese Forderung verdient auf jeden Fall Unterstützung.

F.N.: Was die Anschlagsserie in Neukölln betrifft, sollte ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Auch wenn er nicht alle Fragen wird lösen können. Umso wichtiger sind all die Initiativen in Berlin und Neukölln, die sich gesellschaftlich und politisch mit den rechten Strukturen befassen und dagegenhalten.

*Das Interview wurde im November geführt.*

# Antiterrorismus im Schnecken tempo

## Wenig Einsatz der Europäischen Union gegen rechts

von Matthias Monroy

Erst nach dem Anschlag in Christchurch nahmen die EU-Kommission und der Rat den gewaltbereiten Rechtsextremismus ernster. Fortschritte bei der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Phänomens gibt aber es nicht. Einige Mitgliedstaaten bremsen bei politischen Beschlüssen und werten terroristische Anschläge nur als „Extremismus“.

Am 15. März 2019 hat der aus Australien stammende Rechtsterrorist Brenton Tarrant im neuseeländischen Christchurch 51 Menschen kaltblütig erschossen und weitere 50 verletzt. Der Täter gilt als „Einsamer Wolf“ oder „Lone Actor“, also eine Einzelperson, die sich in rechten Foren und Sozialen Medien im Internet radikalisiert hat. Lange Jahre haben europäische Polizeien und Geheimdienste das Phänomen ausschließlich im Bereich des islamistischen Terrorismus beobachtet und verfolgt, erst nach dem folgenschweren Anschlag geraten auch grenzüberschreitende rechte Netzwerke und über deren Strukturen radikalisierte Einzeltäter auf die EU-Tagesordnung.

Dabei gibt es gut organisierte rechtsextreme Vereinigungen wie Blood and Honour, Combat 18, Hammerskins, Soldiers of Odin, Nordic Resistance Movement oder die Identitären, die europaweit agieren und über Verbindungen auch in anderen Kontinenten verfügen. Ihre Aktivitäten wurden von der EU zwar teilweise beobachtet, aber nicht als drohende Gefahr wahrgenommen.

Die EU-Polizeiagentur Europol gibt jedes Jahr den „Trend-Bericht“ zu Terrorismus in Europa heraus (TESAT). Immer noch steht der „Rechtsterrorismus“ dort am Ende des Dokuments nach „Dschihadistischem Terrorismus“, „Ethno-nationalistischem und separatistischem Terrorismus“ und „Linksterrorismus“, bei dem Europol vornehmlich Brandanschläge in den Mitgliedstaaten zählt.

## Gefahr „eher gering“?

Die Schiefelage in der Bewertung mag sich dadurch erklären, dass einzelne Mitgliedstaaten rechte Anschläge oft nicht als „Terrorismus“, sondern nach den nationalen Gesetzen als „Extremismus“ oder „Hassverbrechen“ werten. Diese Einstufung schlägt sich dann im TESAT-Bericht nieder, der für 2018 lediglich eine (!) rechtsterroristische Tat ausweist, als linksterroristisch hingegen 19 Ereignisse. Für 2019 zählt Europol sechs rechts- und 26 linksterroristische Anschläge.

Ähnlich unaufgeregt haben offenbar die Geheimdienste auf EU-Ebene auf die rechte Gefahr reagiert. Alle Inlandsdienste der Mitgliedstaaten liefern regelmäßig Berichte an das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse (INTCEN), das daraufhin Analysen an die zuständigen Organe in Brüssel verschickt. Für den Zeitraum bis September 2019, also fünf Monate nach dem Christchurch-Anschlag, bewertete das INTCEN die Bedrohung durch gewaltbereiten Rechtsextremismus ähnlich wie Europol als „eher gering, allerdings nicht unerheblich und sie nimmt weiter zu“.<sup>1</sup>

Eine andere Einschätzung vertrat zuerst der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung Gilles de Kerchove, der mit einem am 30. August 2019 vorgelegten Diskussionspapier und einem Hintergrundbericht für die Ratsarbeitsgruppe „Terrorismus“ auf die rechte Gefahr reagierte.<sup>2</sup> Auch Anschläge in Ländern wie Norwegen, Deutschland, Italien, dem Vereinigten Königreich, Kanada, den USA hätten demnach gezeigt, „dass es notwendig ist, den EU-Ansatz im Kampf gegen rechtsextreme Gewalt weiter zu stärken“.

## Repressiv nur online

Kerchove riet zu mehr „Erfahrungsaustausch“ und einer Übersicht der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verfolgung rechtsextremer Umtriebe in den Mitgliedstaaten. Die nationalen Kriminalämter werden aufgerufen, mehr Daten in das Analyseprojekt „Dolphin“ einzuspeisen, in dem Europol Informationen zu allen Formen

---

1 Ratsdok. 12494/19 v. 30.9.2019, <https://www.statewatch.org/media/documents/news/2019/oct/eu-council-presidency-right-wing-extremism-12494-19.pdf>

2 <https://www.statewatch.org/news/2019/september/eu-counter-terrorism-coordinator-wants-eu-to-target-right-wing-extremism-and-terrorism>

von nicht-islamistischem Terrorismus sammelt. Eurojust, die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, solle ihr gerade erneuertes „Register zur justiziellen Terrorismusbekämpfung“ dem Vorschlag zufolge für die Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus nutzen.<sup>3</sup> Beide Agenturen sollen zusammenarbeiten und „Verbindungen von rechtsextremen gewalttätigen und terroristischen Gruppen in der gesamten EU ermitteln“. Hierzu solle Europol enger mit Polizeien in Drittstaaten, darunter den nicht zur Europäischen Union gehörenden Westbalkan-Staaten, kooperieren und außerdem ihre einschlägigen Instrumente zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nutzen.<sup>4</sup> Europol ist etwa Zentralstelle des „Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus“ („Terrorist Finance Tracking Programme“, TFTP) und leitet in dieser Funktion Anfragen aus den Mitgliedstaaten für polizeiliche Ermittlungen in Zahlungsverkehrsdaten an US-Behörden weiter. Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bildet Europol außerdem den Knoten der nationalen Zentralstellen für Finanzinformationen („Financial Intelligence Units“, FIU), die von den Banken und Finanzinstituten Hinweise zu verdächtigen Transaktionen erhalten.

Als einzige repressive Maßnahme verwies der Anti-Terrorismus-Koordinator auf den rechtsextremen „Online-Bereich“, der mit bestehenden Instrumenten reguliert werden solle.<sup>5</sup> Für Material, welches Anbieter wie YouTube, Facebook oder Microsoft nicht von sich aus offline nehmen, betreibt Europol eine „Meldestelle für Internetinhalte“. Die Abteilung richtet Löschbitten an die Firmen, denen diese in den allermeisten Fällen nachkommen.<sup>6</sup> Mit Verabschiedung der geplanten Verordnung zur „Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-

---

3 s. Neues Register: Wer ist Terrorist?, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 120 (November 2019), S. 97f.

4 Das Thema „gewaltbereiter Rechtsextremismus“ wird auch auf den EU-US-Treffen hochrangiger Beamte\*innen im Bereich Justiz und Inneres (JI) behandelt, zuletzt am 15.9.2020.

5 Zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat die EU seit 2015 eine enge Zusammenarbeit mit Online-Plattformen und Social-Media-Unternehmen zur Aufdeckung und Entfernung als illegal eingestufte Inhalte begonnen. Uploadfilter, die Vergleichsdateien mit sogenannten Hashwerten abfragen, verhindern dabei das erneute Hochladen von entfernten Texten, Bildern oder Videos.

6 vgl. EU IRU Transparency Report 2019 v. 13.10.2020, <https://www.europol.europa.eu/publications-documents/eu-iru-transparency-report-2019>

Inhalte“ sollen diese Löschbitten verbindlich werden, jedoch sträubt sich sowohl das alte als auch das letztes Jahr neu gewählte Parlament dagegen.<sup>7</sup> Kaum waren die Toten nach dem Anschlag in Christchurch gezählt, hatte die EU-Kommission die Tat zur Verabschiedung der vorgeschlagenen Verordnung instrumentalisiert und das Parlament gedrängt, seine berechtigten Vorbehalte aufzugeben.<sup>8</sup>

## Vier Aktionsbereiche

Sechs Monate nach dem Anschlag von Christchurch befassten sich die EU-Mitgliedstaaten am 12. September 2019 in der Ratsarbeitsgruppe „Terrorismus“ anlässlich der Vorschläge von Kerchove erstmals mit den rechtsextremen gewalttätigen und terroristischen Bedrohungen. Zwei Wochen später diskutierte der Ständige Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) über ein Papier des damals finnischen Ratsvorsitzes, in dem die Delegierten Fragen zur Sichtbarkeit der rechten Umtriebe in ihren Ländern beantworten sollten. Im Fokus standen rechte Aktivitäten mit einer grenzüberschreitenden Dimension.

Erst am 8. Oktober 2019 (einen Tag vor dem antisemitischen Anschlag auf die Synagoge in Halle) berieten dann die Innenminister\*innen auf ihrem Ratstreffen in Luxemburg in einer Orientierungsaussprache über „Risiken eines gewalttätigen Rechtsextremismus“ und beauftragten anschließend die zuständigen Ratsarbeitsgruppen, den COSI, die Kommission und die Agenturen sich in vier Feldern stärker zu engagieren.<sup>9</sup> Diese stammen aus einer Auflistung der finnischen Ratspräsidentschaft, die wiederum auf den Kerchove-Empfehlungen basiert:

- Vermittlung eines besseren Überblicks über gewaltbereiten Rechtsextremismus und Terrorismus
- Kontinuierliche Weiterentwicklung und Weitergabe bewährter Verfahren zur Stärkung der Prävention, der Aufdeckung und der Bekämpfung aller Formen des gewaltbereiten Extremismus und des Terrorismus

---

7 s. Internetkontrolle im Eiltempo, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 118/119 (Juni 2019), S. 174f.

8 18. Fortschrittsbericht der EU-Kommission „Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion“ v. 20.3.2019

9 <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/10/07-08>

- Bekämpfung der Verbreitung illegaler extremistischer Inhalte online und offline
- Zusammenarbeit mit wichtigen Drittländern.

Auf dieser Grundlage schlug der finnische Ratsvorsitz am 14. November 2019 vor, neben einer Übersicht zu rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten außerdem einen Sachstand zur unterschiedlichen Behandlung von Texten und Symbolen von Gruppen und Organisationen des gewaltbereiten Rechtsextremismus und –terrorismus zu erstellen.<sup>10</sup>

## **Angriffe gegen Geflüchtete, Politiker\*innen und Linke**

In mehreren Berichten wies Europol seitdem auf zunehmende rechte Gefahren hin. Am 25. Oktober 2019 stellte das Anti-Terror-Zentrum bei Europol (ECTC) den siebten halbjährlichen Bericht zur terroristischen Bedrohungslage vor. Das Dokument ist als Verschlussache eingestuft, berichtet hat darüber in Deutschland der Investigativ-Zusammenschluss von WDR, NDR und Süddeutsche Zeitung.<sup>11</sup>

Demnach ist die Zahl der Verhaftungen im Zusammenhang mit rechtem Terror in Europa von zwölf im Jahr 2016 auf 44 im Jahr 2018 deutlich gestiegen. Die Zahlen sind Europol zufolge allerdings mit Vorsicht zu behandeln, da die Mitgliedstaaten sich nicht auf eine einheitliche Definition von Rechtsextremismus und rechtem Terror einigen können. Rechtsextreme Gruppen würden zudem ihre „körperlichen Möglichkeiten und Kampffähigkeiten an den Waffen“ ausbauen, eine wichtige Rolle spielten auch Kampfsportevents. Die Gruppen versuchten, erfahrenes Personal aus Militär und Sicherheitsbehörden für sich zu gewinnen.<sup>12</sup> Gewalttätige Angriffe richteten sich vor allem gegen Geflüchtete und Asylsuchende, Politiker\*innen und Personen aus dem linken Spektrum sowie sexuelle Minderheiten. Als einen der Gründe für die zunehmenden Übergriffe nennt Europol das „signifikante Wachstum“ rechter Stimmungen in Europa.

<sup>10</sup> Ratsdok. 14132/19 v. 14.11.2019, <https://www.statewatch.org/media/documents/news/2020/jan/eu-council-right-wing-extremism-follow-up-14132-19.pdf>

<sup>11</sup> Rechtsextreme Gewalt alarmiert Europol, [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de) v. 23.9.2019

<sup>12</sup> Die Bundesregierung äußert sich hierzu distanziert und schreibt, „Informationen, wonach Rechtsextremisten bzw. rechtsextreme Gruppierungen gezielt Kontakt zu Angehörigen von Militär und/oder Sicherheitsbehörden suchen, liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor“, vgl. BT-Drs. 19/20342 v. 24.6.2020.

Im Juli dieses Jahres machte der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung darauf aufmerksam, dass Rechtsextreme sich verstärkt über Gaming-Plattformen organisierten und radikalisierten.<sup>13</sup> Dort sei es möglich, ohne Accounts über verschlüsselte Verbindungen in Chats zu kommunizieren. Populär sei laut Kerchove die noch wenig überwachte Plattform „Steam“, auf der verschiedene Gruppen „rechtsextreme, antisemitische, homophobe und andere hasserfüllte Inhalte verherrlichen“.

## Nicht stark gegen rechts

In ihrem Programm „Gemeinsam. Europa wieder stark machen“ hat die Bundesregierung die „Bekämpfung des Rechtsterrorismus und gewaltbereiten Rechtsextremismus“ als eine der Prioritäten für die EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr dieses Jahres definiert.<sup>14</sup> Besonders konkret wird das Programm nicht, es sollen aber einige ohnehin geplante Maßnahmen zur Ausweitung der Polizeizusammenarbeit und Überwachung auf die Bekämpfung rechter Bedrohungen erweitert werden.<sup>15</sup> Erst auf ihrem Dezember-Treffen wollten die EU-Innenminister\*innen eine politische Debatte zum Thema führen. Das Bundesinnenministerium will sich dort für eine Untersuchung zur „EU-weiten Vernetzung im Internet“ einsetzen.

Bis heute ist die EU nicht wesentlich über die zahnlosen Vorschläge des Anti-Terrorismus-Koordinators vom August vergangenen Jahres hinausgekommen. So hat es die Kommission bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe nicht geschafft, die geforderte Übersicht zu den nationalen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewaltbereitem Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus vorzulegen.<sup>16</sup> Auch eine EU-

---

13 Gamer unter Terrorverdacht, [www.zeit.de](http://www.zeit.de) v. 13.7.2020

14 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/gemeinsam-europa-stark-machen-1758978>

15 Etwa die Stärkung von Europol zur Unterstützung der operativen Arbeit der nationalen Sicherheitsbehörden und der Ausbau zu einem „europäischen FBI“, vgl. <https://netzpolitik.org/2020/europol-verordnung-plaene-fuer-ein-europaeisches-fbi>

16 Allerdings erschien im November die Studie „Gewaltorientierter Rechtsextremismus und Terrorismus – Transnationale Konnektivität, Definitionen, Vorfälle, Strukturen und Gegenmaßnahmen“ des Thinktanks Counter Extremism Project, die das Auswärtige Amt in Auftrag gegeben hat. Betrachtet werden Verbindungen in Deutschland, den USA, Frankreich, Großbritannien, Schweden und Finnland, abrufbar unter [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP-Studie\\_Gewaltorientierter%20-Rechtsextremismus%20und%20Terrorismus\\_Nov%202020.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP-Studie_Gewaltorientierter%20-Rechtsextremismus%20und%20Terrorismus_Nov%202020.pdf).

weit einheitliche Definition wurde für das Phänomen noch nicht gefunden.

Der Grund dafür liegt unter anderem in Ländern wie Ungarn und Polen, aber auch Österreich oder eine Zeitlang Italien, die viele Initiativen gegen rechts mit Verweis auf die Meinungsfreiheit ausbremsen. Nach Beschluss der vier Aktionsbereiche hatte die Regierung Polens im Ministerrat für Justiz und Inneres eine einseitige Erklärung abgegeben, wonach polnische extremistische Organisationen keine Bedrohung für die innere Sicherheit des Landes darstellten und keine grenzüberschreitende Bedeutung hätten. Die Regierung verwahrte sich gegen Versuche, die rechtskonservativen Regierungen der Mitgliedstaaten mit Rechtsextremismus oder radikalen Gruppen in Verbindung zu bringen.

### **Coronakrise als Gelegenheit zum „Rassenkrieg“**

Tatsächlich umgesetzt hat die EU bis zum Sommer dieses Jahres lediglich die Empfehlung zur Verhinderung des Streamings von Anschlägen in Sozialen Medien, wie es die Täter von Christchurch und Halle praktiziert hatten.<sup>17</sup> Vor einem Jahr hatten die EU und die Plattform-Betreiber die Einrichtung eines „EU-Krisenprotokolls“ verabredet,<sup>18</sup> das im Falle eines Anschlags eine sofortige Reaktion der Firmen verspricht und ursprünglich gegen islamistisch motivierte Anschläge vorbereitet worden war. Die vorgeschlagene Erweiterung der Europol-Meldestelle zu Internetinhalten auf gewalttätigen Rechtsextremismus ist bislang offenbar nicht erfolgt. Sollte es soweit kommen, will das Bundeskriminalamt „zur fachlichen Unterstützung“ dann aber einen „Cost-free Seconded National Expert“ entsenden, der nicht über den Europol-Haushalt finanziert würde.<sup>19</sup>

Inhaltsleer ist hingegen die Verabredung der EU-Mitgliedstaaten, im Europol-Verwaltungsrat „eine stärkere Befassung mit der Thematik“ anzuregen.<sup>20</sup> Nur in wenigen Bereichen soll es im Rahmen des Analyseprojekts „Dolphin“ operative Arbeitstreffen geben, etwa zu rechten

---

17 vgl. dazu den 20. Fortschrittsbericht der EU-Kommission „Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion“ v. 31.10.2019

18 Bekämpfung des Terrorismus im Internet: EU-Internetforum verabschiedet EU-Krisenprotokoll, Pressemitteilung der EU-Kommission v. 7.10.2019

19 BT-Drucksache 19/20342 v. 24.6.2020

20 Ähnlich vage bleibt die Ankündigung, dass Eurojust den Rechtsterrorismus zukünftig als einen Schwerpunkt bei der Beobachtung von Terrorismusfällen behandeln will.

Konzerten. Sie gelten laut Europols TESAT-Bericht als wichtigste Quellen für die Finanzierung rechtsextremer Aktivitäten.<sup>21</sup>

Europol soll den Rechtsextremismus und -terrorismus weiter beobachten und regelmäßig „Gefährdungsbewertungen“ vorlegen. Zu den offenen Fragen gehört, wie sich die COVID-19-Pandemie auf das Phänomen auswirkt. Im Mai 2020 hatte der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung in einem Papier beschrieben, wie Rechtsextreme das Virus in einzelnen EU-Mitgliedstaaten zur Kritik der Migration instrumentalisieren und rassistische oder antisemitische Verschwörungserzählungen über die Entstehung der Pandemie verbreiten.<sup>22</sup> Die aus solchen Narrativen entstehende Angst und Unsicherheit könnte laut Kerchove die Entstehung neuer Formen von gewalttätigem Aktivismus oder Terrorismus begünstigen. Rechtsextreme Gruppen und Einzelpersonen hätten die Krise außerdem als Gelegenheit begrüßt, um einen drohenden „Rassenkrieg“ herbeizuführen.

Der Kampf gegen gewaltbereiten Rechtsextremismus und -terrorismus steht also auch auf EU-Ebene noch ganz am Anfang. Deutschland gehört mit den Anschlägen in München, Halle und Hanau zu den am stärksten von rechtem Terror betroffenen Ländern. Die Bundesregierung und ihr Innenminister Horst Seehofer haben ihren diesjährigen EU-Ratsvorsitz nicht dazu genutzt, die Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus wie im Programm „Europa wieder stark machen“ versprochen oben auf der Tagesordnung zu platzieren. Die Strukturen des EU-weit agierenden Rechtsextremismus und -terrorismus dürften dadurch abermals gestärkt werden.

---

21 Die Bundesregierung nennt in diesem Zusammenhang Aktivitäten im Zusammenhang mit den Netzwerken Blood & Honour und Combat 18, vgl. BT-Drucksache 19/20342 v. 24.6.2020.

22 Ratsdok. 7838/20 v. 7.5.2020, <https://www.statewatch.org/media/documents/news/-2020/jun/eu-council-ctc-terrorism-and-corona-note-7838-20.pdf>

# Eine Nummer für alles und jeden

## Zur geplanten Einführung einer Personenkennziffer

von Dirk Burczyk

Mit einem Gesetzentwurf will die Bundesregierung die ab 2008 vergebene Steuer-ID als Identifikationsnummer aller in Deutschland lebenden Personen etablieren. Damit soll der Datenaustausch zwischen Behörden vereinfacht werden. Neu sind die Pläne für ein solches Personenkennzeichen in der Geschichte nicht, die Bedenken gegen eine solche Katalogisierung von Menschen bleiben ebenso aktuell.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer einheitlichen Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung zur Änderung weiterer Gesetze“ (Registermodernisierungsgesetz, RegModG)<sup>1</sup> soll ein wesentlicher Schritt in der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung gegangen werden. Die scheiterte bislang, so suggeriert der Gesetzentwurf, nicht nur an der geringen digitalen Verfügbarkeit der Daten von Bürger\*innen in der Verwaltung; fragten die Behörden untereinander Daten ab, so könnten sie dies bislang nur mit alphanumerischen Daten wie Name/Vorname, Geburtsdatum und -ort. Gerade Namen seien heutzutage aber eine große Fehlerquelle – sei es wegen unterschiedlicher Transkription nicht lateinisch geschriebener Namen, Übertragungsfehlern, Namensänderungen infolge von Heiraten oder dem Wechseln des Geschlechts.

Daneben werden noch weitere vorgeblich datenschützerische Argumente ins Feld geführt. Die „reduzante Datenhaltung“ – die Bundesregierung geht von insgesamt bis zu 220 zentralen und dezentralen Datenregistern in der Bundesrepublik aus – führe neben Fehlern in der Datenhaltung auch dazu, dass Daten neu erhoben werden müssten, die bereits

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/24226 v. 11.11.2020

bei anderen Behörden vorhanden seien. Dies widerspreche dem Gebot der Datenminimierung. Außerdem müssten Daten zu Identifizierungszwecken erhoben werden, die zur eigentlichen Aufgabenerfüllung überflüssig seien. Dies treffe auf Unverständnis bei den Bürger\*innen, wenn diese Daten immer neu angeben und Nachweise (Geburts- und Heiratsurkunden etc.) über bereits vorhandene Daten erbringen müssten.

Ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal sei darüber hinaus für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement erforderlich, um nutzerfreundliche und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren anbieten zu können. Das kann man sich so vorstellen, wie es mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen (Elterngeld)<sup>2</sup> bereits eingeführt wurde: Wer Elterngeld beantragt, muss der Elterngeldstelle nur noch die Freigabe zum Abruf von erforderlichen Daten bei anderen Behörden und öffentlichen Stellen erteilen. Die Elterngeldstelle holt sich dann die Daten zur Bestätigung der Identität der Antragstellenden (bei der Meldebehörde), zur Geburt eines Kindes (beim Standesamt) und zur Verdiensthöhe der letzten Monate (über die Rentenversicherung).

In Bund, Ländern und Kommunen gibt es insgesamt etwa 575 Verwaltungsleistungen. Diese sollen, so der Auftrag aus dem Onlinezugangsgesetz,<sup>3</sup> bis Ende 2021 digitalisiert sein. Das sei ohne ein solches registerübergreifendes Identitätsmanagement nicht umsetzbar, so die Bundesregierung. Tatsächlich wurde für die Digitalisierung des Familienleistungsverfahrens ein eher komplizierter Weg gewählt, der nicht auf alle anderen Verfahren übertragbar ist.<sup>4</sup>

Last but not least ließe sich so auch der Zensus (sprich: Volkszählung) in Zukunft ohne das aufwendige Verfahren, das derzeit für den auf 2022 verschobenen EU-weiten Zensus 2021 auf den Weg gebracht wird, durchführen. Hier war es zunächst nötig, mit einer Auswahl des Datenbestandes einen Testlauf durchzuführen, um dann (im kommenden Jahr) einmalig alle bei den Meldebehörden vorhandenen Daten zusam-

---

2 BT-Drs. 19/21987 v. 31.8.2020, Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen

3 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen v. 14.8.2017, BGBl. I, S. 3122, § 1

4 ausführlich hierzu: Stellungnahme des Sachverständigen Rainer Rehak (Forum Informtiker\*innen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung/FiFF e.V.) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages (104. Sitzung) am 26.10.2020, Ausschussdrucksache 19(4)614C

menzuführen und abzugleichen, um Dubletten und „Karteileichen“ identifizieren und weitere Abgleiche und Prüfungen vornehmen zu können. Mit einem eindeutigen Identifizierungsmerkmal beziehungsweise einem Personenkennzeichen (PKZ) könnten die Daten auch bei einer weiterhin im föderalen System dezentralen Führung der Melderegister quasi auf Knopfdruck zusammengeführt werden.

## **Einführung eines Zentralregisters durch die Hintertür?**

Darin liegt selbstverständlich die Gefahr, zu allen anderen möglichen Gelegenheiten die Daten der Bürger\*innen zu bestimmten Sachverhalten zentral abzurufen. Das technische Rückgrat für den zukünftigen Datenaustausch zwischen den Behörden bildet ein zentrales Register der Identifikationsnummern beim Bundesverwaltungsamt (der „Registermodernisierungsbehörde“). Im Zentralregister sind zur Identifikationsnummer keine weiteren Daten gespeichert. Weitere wesentliche Angaben wie Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Anschrift und weitere Daten sind als „Basisdaten“ beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und werden von dort abgerufen. Abrufbar sind anhand von Familienname, Wohnort, Postleitzahl und Geburtsdatum die Identitätsnummer, anhand von Identitätsnummer und Geburtsdatum wiederum alle übrigen Daten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Behörde A kann dann anhand der Identifikationsnummer über ebenfalls neu zu schaffende Vermittlungsstellen alle für einen Verwaltungsvorgang erforderlichen Daten bei den Behörden A, B, C,... anfordern. Die Daten werden dabei verschlüsselt und bei jedem Transport die Übermittlungsberechtigung abstrakt (anhand eines Zertifikats) kontrolliert und protokolliert. Innerhalb der abrufenden Behörden werden Berechtigungen für die jeweilige Datenverarbeitung an die Beschäftigten vergeben, die diese Berechtigung durch ein Authentifizierungsverfahren nachweisen müssen.

Diese Form der Datenübertragung wird auch „4-Corner-Modell“ genannt und ist in der Privatwirtschaft bereits etabliert, um Zahlungsanweisungen sicher abzuwickeln: eine Stelle (Corner 1) überträgt Daten, die vor dem Versand verschlüsselt und mit einem Zertifikat versehen werden (Corner 2), über eine dritte Stelle („man in the middle“), die die Authentizität des Senders prüft, beim Empfänger werden die Daten entschlüsselt (Corner 3) und können dann an den eigentlich Empfangsberechtigten (Corner 4) übergeben werden. Die Berechtigung des Daten-

abrufs wird durch die Registerbehörde als „man in the middle“ stichprobenhaft oder auf Anlass kontrolliert. Die Registerbehörde ist außerdem für Verfahren zur Qualitätssicherung verantwortlich, die eine hohe Aktualität und Glaubwürdigkeit der Daten gewährleisten sollen (Werte zur Glaubwürdigkeit beziehungsweise „Validität“ werden ebenfalls im zentralen Identitätenregister des Bundeszentralamts für Steuern gespeichert). Das 4-Corner-Modell gilt nach dem Entwurf des RegModG jedoch nur für bereichsübergreifende Übermittlungen, nicht innerhalb der Behörden oder Bereiche (also bspw. zwischen zwei Meldebehörden).

Mit diesem komplizierten System der Speicherung der Daten in zwei parallelen Systemen und des Abrufs über das System, in dem nur die Identitätsnummern gespeichert sind, versucht die Bundesregierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Genüge zu tun. Schon 1969 hatte das höchste Gericht in seinem „Mikrozensusurteil“ befunden, es widerspräche „der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen (...). Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“<sup>5</sup> Diese Linie des Gerichts wurde im Volkszählungsurteil 1983 ausdrücklich bestätigt, das BVerfG nannte die Verwendung eines Personenkennzeichens darin ausdrücklich als Negativbeispiel einer verfassungswidrigen Rechtslage.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hält mit Blick auf diese Rechtsprechung und entgegen der Ausführungen der Bundesregierung im Gesetzentwurf an seiner klaren Kritik an der geplanten Identifikationsnummer fest. Ein Personenkennzeichen sei „mit der Verfassung nicht vereinbar. Es schafft ein systeminhärentes, übermäßiges Risiko der Katalogisierung der Persönlichkeit“, und biete „keinen ausreichenden Schutz vor Missbrauch“.<sup>6</sup> Es reiche mit Blick auf das Mikrozensus- und das Volkszählungsurteil des BVerfG bereits der subjektive Eindruck des Bürgers/der Bürgerin, dass seine/ihre Persönlichkeit, der besonders geschützte „geistige Innenraum“,

---

5 BVerfGE 27, 1 – 1 BvL 19/63

6 Stellungnahme des BfDI vom 21.10.2020; liegt der Redaktion vor

nicht mehr frei von staatlicher Beobachtung, Katalogisierung und totaler Erfassung sei und er/sie darauf mit einer äußeren Anpassung seiner Verhaltensweisen beginne. Der BfDI verweist darauf, dass die Identifikationsnummer auch von der Privatwirtschaft als zentrales Ordnungsmerkmal benutzt werden könne, um die Datenverarbeitung (beispielsweise bei der Vermietung von Fahrzeugen, die Authentifizierung in Finanzgeschäften) zu vereinfachen. In dem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass im Identitätenregister gespeicherte unrichtige Daten dann in allen beteiligten Behörden verwendet werden. Ihre Korrektur ist hingegen nur in einem komplizierten Verfahren möglich, für die Korrektur sind unterschiedliche Behörden zuständig. Dass Bürger\*innen sich direkt an die registerführende Behörden wenden können, ist nicht vorgesehen.

Dass nun ausgerechnet die Steuer-ID, die seit 2008 alle Einwohner\*innen mit dauerhaftem Aufenthalt und Kinder mit Geburt erhalten, nun als PKZ dienen soll, bestärkt die berechtigten Sorgen vor einer Zweckentfremdung von PKZ und Zentralregister. Denn schon die Einführung der Steuer-ID war umstritten und konnte erst durchgesetzt werden, als die alleinige Nutzung für Steuerzwecke zugesichert wurde. Allerdings enthielt die damalige Neuregelung im §139a-c Abgabenordnung (AO) bereits Öffnungsklauseln für eine zweckändernde Nutzung der Steuer-ID. „Damit ist eine zukünftige Erweiterung des Identifikationsmerkmals über den Besteuerungsbereich hinaus und damit die Bildung eines Personenkennzeichens möglich“, wie ein Gutachten aus der Technischen Universität Berlin festhielt.<sup>7</sup>

## **Nicht der erste Versuch: Historische Vorläufer**

Die Vergabe von Personenkennzeichen als eindeutigere Alternative zu Name/Vorname plus Geburtsdatum zur Erschließung von Registern und Verknüpfung von Daten in unterschiedlichen Registern, also als Mittel zur Verwaltungsrationalisierung, ist selbstverständlich nicht neu. 1944 wurde in Berlin eine Reichspersonalnummernkartei aufgebaut, deren Zweck die Kompletterfassung der Bevölkerung mit dem Ziel ihrer Heranziehung zur Beteiligung am „totalen Krieg“ war. Vom Aufbau her ähnelte die Nummer dem, was bis heute im Sozialversicherungssystem

---

<sup>7</sup> Brandt, C. et al.: Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, steuerliche Identifikationsmerkmale und „informationelle Selbstbestimmung“, Berlin 2004

verbreitet ist: Geburtsdatum und vierstellige Nummer in Kombination mit einer Kodierung für Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

Es sollte zweieinhalb Jahrzehnte dauern, bis es in Deutschland erneut zur Einführung eines Personenkennzeichens kam. Am 1. Januar 1970 führte die DDR die Personenkenzahl (PKZ) ein, die aus Geburtsdatum, einer Ziffer für das Jahrhundert der Geburt und dem Geschlecht, einer dreistelligen Zahl für die zuständige Meldebehörde, einer fortlaufenden Nummer für den Geburtstag und einer Prüfnummer bestand. Sie war zugleich wesentliches Element für den Aufbau einer Zentralen Personendatenbank in Berlin-Biesdorf. Ab 1984 war sie voll funktionsfähig und sammelte und verwaltete die Daten des „Zentralen Büros für Personalangelegenheiten“. Die Nummer wurde in alle Personaldokumente, Sozialversicherungs-, Renten-, Wehrdienst- und Impfausweise eingetragen. Über die Personenkenzahl können noch heute Stasi-Akten erschlossen werden.<sup>8</sup>

Zur gleichen Zeit wurde auch in der Bundesrepublik die Einführung eines Personenkennzeichens diskutiert. 1968 wurden im Bundesinnenministerium „intensive Vorarbeiten für die Einführung eines bundeseinheitlichen Personenkennzeichens“ aufgenommen.<sup>9</sup> Beteiligt waren die Kommunalen Spitzenverbände, die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung“ und der „Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung im Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft“ eingebunden. Es war ebenfalls als zwölfstelliges Personenkennzeichen mit Geschlecht, Geburtsdatum, vierstelliger fortlaufender Nummer für alle am selben Tag Geborenen und Prüfziffer konzipiert. Mit der Einführung von Geburtsdatum und einer Ziffer für das Geschlecht sollte das Kennzeichen leichter merkbar sein, außerdem hätten diese beiden Angaben dann in den Registern entfallen können. Die Vergabe war für das Jahr 1973 an alle Einwohner\*innen der Bundesrepublik vorgesehen. Frappierend ist, wie sehr sich die Argumente von damals und heute ähneln: die derzeitigen Möglichkeiten von Datenverarbeitung und Datenspeicherung würden, so der damalige Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher, „erst dann voll ausgeschöpft, wenn sich Verwaltungen und Behörden nicht nur im eigenen Bereich, sondern auch bei ihrer

---

<sup>8</sup> s. <https://de.wikipedia.org/wiki/Personenkenzahl>

<sup>9</sup> BT-Drs. 6/598 v. 1.4.1970, S. 3

Zusammenarbeit der elektronischen Datenverarbeitung bedienen“.<sup>10</sup> Im Blick hatte das Bundesinnenministerium die damals auf allen staatlichen Ebenen neu entstehenden Datenverarbeitungszentren, in denen Daten zu einer Person weiterhin händisch zusammengeführt werden mussten. Der Befürchtung, der Staat könne damit noch weiter in die Privatsphäre der Bürger\*innen eindringen, begegnete die Bundesregierung recht lapidar: Dafür sei ja gar nicht ein Personenkennzeichen ausschlaggebend, sondern die „missbräuchliche Ausnutzung der Rationalisierungsmöglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung“ durch Mitarbeiter\*innen der Behörden. Dies könne durch herkömmliche Sicherungen und automationsgerechte Schutzmaßnahmen aber weitgehend verhindert werden. Außerdem wurde ein System von Auskunftsrechten der Betroffenen und diverse Maßnahmen in Aussicht gestellt, die heute zum Standardrepertoire des Datenschutzes gehören (Zweckbindung, Erforderlichkeit, Protokollierung, Strafbewehrung von persönlichen Verstößen).

Aus der zitierten Antwort der Bundesregierung geht auch hervor, dass schon die Vergabe eines Personenkennzeichens an sich als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden könne, aber nur, wenn es im Verkehr mit den Behörden den Namen ersetzt, die Bewohner\*innen der BRD also gleich nur noch mit ihrer Nummer angesprochen würden. Damit wurde rhetorisch zwar das Mikrozensus-Urteil berücksichtigt, ohne seine Substanz wirklich handlungsleitend werden zu lassen. Vollständig außen vor blieb in dieser Betrachtung des damaligen Bundesinnenministers, dass die Vergabe eines PKZ nicht nur ein Eindringen des Staates in die „Individualsphäre“ der Bürger\*innen bedeutet, sondern die Machtasymmetrie zwischen ihnen und der staatlichen Verwaltung durch den erweiterten Informationszugriff zugunsten des Staates verschoben wird.

Das Vorhaben sollte im Rahmen einer grundlegenden Reform des Meldewesens umgesetzt werden, das aber über eine erste Beratung im Bundestag nicht hinauskam. Erst 1980 wurde das Melderechtsrahmengesetz zur Vereinheitlichung des Meldewesens eingeführt. Es enthielt genauso wenig eine PKZ wie später das 2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz, das nach der Föderalismusreform (2006) die Meldegesetze der Länder ablöste.

---

<sup>10</sup> ebd., S. 4

## Ausländerzentralregister als Feldversuch

Wie immer ist die Politik bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen weniger zimperlich, wenn es um die datenmäßige Erfassung und Katalogisierung von „Ausländer\*innen“ geht. So wird für alle Personen, die im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert sind, eine AZR-Nummer zu ihrem Datensatz gespeichert. Diese diente lange nur dem Austausch zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und dem AZR, blieb aber auch nach einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde gleich. Mit dem „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ und der Einführung eines neuen „Kerndatensystems“ für neu ankommende Geflüchtete wurde zusätzlich eine Nummer für den „Ankunftsnachweis“ (AKN-Nummer) vergeben, die dann auch für den Datenaustausch weiterer Behörden mit dem AZR genutzt werden kann.<sup>11</sup> Mit dem „Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz“ wurde eine Grundlage geschaffen, die AZR-Nummer aller Ausländer\*innen auf ihren Aufenthaltstitel beziehungsweise Bescheinigungen aufzudrucken, um den Datenabruf (zunächst nur) der Ausländerbehörden zu erleichtern. Mit der kürzlich vom Bundestag beschlossenen Änderung des Bundesmeldegesetzes wurde – weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit – der Gebrauch der AZR-Nummer durch alle möglichen Behörden beim Datenabruf bei den Meldeämtern zugelassen.<sup>12</sup> Hierdurch wird die enge Zweckbindung der AZR-Nummer aufgeweicht und faktisch für „Ausländer\*innen“ zumindest ein wesentlicher Schritt in Richtung eines PKZ gegangen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht besonders abwegig davon auszugehen, dass sich auch die Identifikationsnummer irgendwann auf Pässen, Personalausweisen und weiteren amtlichen Dokumenten wiederfinden wird. Während der Verweis auf genau diese staatliche Praxis in der DDR in den 1970er Jahren noch ausreichte, um die damaligen PKZ-Pläne zu Fall zu bringen, scheint diese Erinnerung 30 Jahre nach ihrem Ende ausreichend verblasst, um sie ignorieren zu können.

---

11 ausführlicher hierzu vgl. Burczyk, D.: Geflüchtete als Datenmasse, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 111 (Oktober 2016), S. 25-32

12 BT-Drs. 19/22774 v. 23.9.2020, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes, hier Art. 2 Nr. 12 (Änderung im § 38 Abs. 1 Nr. 2 BMG)

# Chronologie statt kritische Aufarbeitung

## Bundesdeutsche Polizeigewerkschaftsgeschichte

von Malte Meyer

**Polizeigewerkschaften sind eine in der Öffentlichkeit stets präsente und einflussreiche Stimme, wenn es um Fragen der Inneren Sicherheit geht. Um ihre Positionen und Bedeutung verstehen zu können, wäre eine Auseinandersetzung mit ihrer historischen Entwicklung hilfreich. Wer bloß Chroniken erstellt, verfehlt dieses Ziel.**

Die antirassistischen Bewegungen insbesondere des zurückliegenden Jahres haben dazu beigetragen, dass neben der Polizei im Allgemeinen speziell auch die Polizeigewerkschaften etwas stärker in den Fokus kritischer Aufmerksamkeit gerückt worden sind. Ähnlich wie in den USA sehen sich die Ordnungshüter-Organisationen in Deutschland mit Vorhaltungen konfrontiert, brutale Übergriffe, institutionellen Rassismus und rechtsextreme Netzwerke im Polizeiapparat zu bagatellisieren oder sogar zu decken. Da sich rechtspopulistische Auftritte führender Polizeigewerkschafter, Polemiken gegen Antidiskriminierungsgesetze sowie Versuche zur Einschüchterung missliebiger Journalist\*innen in dieser Lage nur schlecht zum Beweis des Gegenteils eignen, muss dem Zustand dieser Organisationen mit anderen Mitteln auf den Grund gegangen werden.

Zusätzlich zu den Erkenntnissen kritischer Polizist\*innen und Polizeiwissenschaftler\*innen könnte möglicherweise auch eine Aufarbeitung der Geschichte dieser Verbände dazu beitragen, historische Muster, Beweggründe und mögliche Alternativen polizeigewerkschaftlicher Praxis offenzulegen. Allerdings ist die Zahl der zum Thema Polizeigewerkschaftsgeschichte erschienenen Studien bislang äußerst klein. Der Politikwissenschaftler (und langjährige Polizist) Manfred Reuter hat diese Forschungslücke erkannt und im zurückliegenden Jahrzehnt deshalb gut ein halbes Dutzend Bücher zur Geschichte deutscher Polizeigewerkschaften veröffentlicht. Im Rahmen einer problemzentrierten (und be-

wusst nicht chronologisch sortierten) Sammelbesprechung sollen an dieser Stelle diejenigen, die sich mit den Entwicklungen in (West-) Deutschland nach 1945 befassen, eingehender ausgewertet werden. Zwar sind Reuters Monografien zur Geschichte der Gewerkschaft der Polizei (GdP),<sup>1</sup> zum Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK)<sup>2</sup> sowie zur Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG),<sup>3</sup> sein Aufsatz zum Bundesgrenzschutzverband<sup>4</sup> ebenso wie sein Buch zur Neugründung ostdeutscher Polizeigewerkschaften nach dem Mauerfall<sup>5</sup> ihrer Anlage und Darstellungsweise nach eher konventionelle Verbandschroniken (insofern sie sich auf offizielle Gremien, Verlautbarungen und Führungsfiguren konzentrieren), sie sollen aber trotzdem auch auf die soziologisch kaum weniger interessanten Einflüsse von (informeller) Organisationskultur und (widersprüchlicher) Organisationsumwelt hin befragt werden.

## **Etappen und Periodisierungsfragen**

Nachdem die westlichen Alliierten mit Beginn des Kalten Krieges ihre antifaschistischen Bedenken gegenüber der Neugründung von Polizeigewerkschaften zurückgestellt hatten, wurden solche in der BRD ab 1950 wieder aktiv. Da die Organisationen stärker von den jeweiligen politischen Epochen geprägt wurden als dass sie selbst Einfluss auf diese genommen hätten, läge eigentlich eine Periodisierung von sieben Jahrzehnten bundesdeutscher Polizeigewerkschaftsgeschichte bspw. entlang der politikgeschichtlichen Zäsuren von 1949, 1968 und 1989 nahe. Insofern die erste Periode im Zeichen einer antikommunistischen Restauration (nicht nur der Polizei) stand, beschäftigten sich Polizeigewerkschaften mit der Eingliederung „alter Kameraden“ ebenso wie mit Kaltem

- 
- 1 Reuter, M.: 70 Jahre „Gewerkschaft der Polizei“ (GdP) von 1950 bis 2020, Frankfurt/M. 2020; Ders.: Polizeigewerkschaften in Nordrhein-Westfalen (NRW) am Beispiel der „Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW“ (GdP NW), Frankfurt/M. 2009
  - 2 Ders.: Die Historie des „Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.“ (BDK) 1967 bis 2015, Frankfurt/M. 2016
  - 3 Ders.: Die „Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB“ (DPolG) von 1951 bis 2017, Frankfurt/M. 2020
  - 4 Ders.: Vom „Bundesgrenzschutzverband“ zur „Deutschen Polizeigewerkschaft – Bundespolizeigewerkschaft“, in: VEKO-online 5/2014 (<https://www.veko-online.de/archivausgabe-05-2014/434-polizei-vom-bundesgrenzschutzverband-zur-deutschen-polizeigewerkschaft-bundespolizeigewerkschaft.html>)
  - 5 Ders.: Polizeigewerkschaften in der „Deutschen Demokratischen Republik“, Berlin 2016

Krieg und Notstandsgesetzgebung. Im Gefolge der Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg am 2. Juni 1967 sahen sie sich danach mindestens zwei Jahrzehnte lang von den neuen sozialen Bewegungen und ihren militanten Ablegern herausgefordert und mussten unter anderem zu Radikalenerlass, Deutschem Herbst und zivilem Ungehorsam, aber auch zur damit zusammenhängenden „Modernisierung“ der Polizeiarbeit Stellung beziehen. Mauerfall und Wiedervereinigung schließlich leiteten eine dritte Periode bundesdeutscher Polizeigewerkschaftsgeschichte ein, in der sich die Organisationen auf neuen Nationalismus einerseits und Globalisierungsprozesse andererseits einstellten. In diesen Zeitraum fallen starke Konjunkturen rechter Gewalt und polizeiliche Auslandseinsätze, aber auch große Migrationsbewegungen und Ansätze einer interkulturellen Öffnung des Polizeiapparats.

Eine so oder ähnlich begründete Strukturierung wäre nicht nur übersichtlicher als das von Reuter gewählte Schema, im Fall der DPoIG vier, in dem der GdP acht und im Fall des erst 1968 gegründeten BDK sogar zwölf unterschiedliche „Phasen“ zu unterscheiden. Sie würde auch den systematischen Vergleich unterschiedlicher polizeigewerkschaftlicher Reaktionen auf zeittypische Problemstellungen deutlich erleichtern und der Gefahr vorbeugen, mit einer Fülle verbandsgeschichtlicher Details die ihnen zugrunde liegenden Prozesse und Strukturen mehr zu verdecken als aufzuhellen.

## **Formen und Erfolge von Interessenvertretung**

Wie lassen sich die Interessen von Polizeibeschäftigten am besten vertreten – in Form einer Gewerkschaft, einer Standesorganisation, eines Berufsverbands oder doch am besten als Lobbygruppe? Diese Frage sorgte über Jahrzehnte hinweg für reichlich Konfliktstoff zwischen den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen im Bereich der Polizei. Die (GdP) und die mit ihr bis zur Fusion 1978 konkurrierende Hauptabteilung Polizei der DGB-Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) waren sich bei all ihren Differenzen zumindest darüber einig, dass sich zusammen mit den Beamten auch die bei der Polizei tätigen Arbeiter und Angestellten in einer gemeinsamen Organisation zusammenschließen sollten. Und obwohl das Streikrecht für Beamte von der herrschenden Rechtsprechung bis heute verneint wird, schlossen beide Gewerkschaften Arbeitskämpfmaßnahmen bis hin zum Streik lange „nur“ für den Polizeidienst im engen Sinne aus. Lediglich als

„gegnerfrei“ konnte und kann die GdP nicht bezeichnet werden, da sie nach wie vor auch polizeiliche Führungskräfte organisiert.

Von der zumindest auf Vorstandsebene traditionell sozialdemokratisch dominierten GdP spaltete sich Mitte der 1960er Jahre zunächst eine stärker auf CDU-Nähe sowie auf die Verteidigung von Beamtenprivilegien orientierte Fraktion von Polizisten ab. Sie bildete eine Vorläuferorganisation der heutigen, zum konservativen Beamtenbund gehöri- gen DPoIG. Am Ende der Restaurationsperiode verselbstständigte sich außerdem noch jener Teil der Kriminalbeamten, der sich in seinen berufsspezifischen Interessen inmitten der vielen Schutzpolizisten des mittleren Dienstes in der GdP nur unzureichend wahrgenommen fühlte. Aus dieser Abspaltung ging der lange Zeit nicht weniger konservative „Bund Deutscher Kriminalbeamter“ BDK hervor. Für den paramilitärisch organisierten (und seit 2005 in „Bundespolizei“ umgewandelten) Bundesgrenzschutz spielte darüber hinaus der ebenfalls zum DBB gehörige „Bundesgrenzschutzverband“ (bgy) eine nicht unwichtige Rolle.

Ob sie nun de facto eine Gewerkschaft (gewesen) sind oder nur nominal: Allen Interessenvertretungen von Polizeibeschäftigten war und ist gemeinsam, dass sie politische Lobbyarbeit für eine bessere materielle, finanzielle und personelle Ausstattung des Polizeiapparats für unerlässlich hielten und auf diesem Gebiet auch ihre größten Erfolge zu verzeichnen hatten. Weil der Organisationsgrad unter Polizeibeschäftigten nach wie vor so hoch ist wie in kaum einem anderen Berufsfeld, sieht das die große Masse der den unterschiedlichen Verbänden angehörenden Kolleginnen und Kollegen wahrscheinlich kaum anders als der Polizeigewerkschaftschronist Manfred Reuter.

## **Innerverbandliche Demokratie und Konflikte**

Weniger gut scheint es hingegen um die innerverbandliche Demokratie bestellt gewesen zu sein. Zwar haben sich sämtliche Polizistenverbände Satzungen gegeben, die den Ansprüchen an formal demokratische Prozeduren Genüge tun – Reuter hält diese Satzungen sogar für so relevant, dass er ihre jeweils aktuellen Versionen ausführlich paraphrasiert. Trotzdem aber geht aus seinen Chroniken an verschiedenen Stellen hervor, wie autoritär Polizeigewerkschaften insbesondere in Konfliktfällen geführt wurden. So heißt über einen Richtungsstreit in der nordrhein-westfälischen GdP im Jahr 1993: „Einige Funktionäre wollen eine radikalere Gewerkschaftspolitik gegenüber der Regierung anstatt des seit

Jahren praktizierten ‚Korporatismus‘ durchsetzen. Sie treten zur PR-Wahl [PR = Personalrat, MM] in NRW als freie Liste an und erzielen einen Achtungserfolg. Die GdP sieht in dem Verhalten einen persönlichen Rachefeldzug einiger frustrierter Funktionäre und strengt Auschlussverfahren an.“

Die Befindlichkeiten der GdP-Spitze macht Reuter sich auch zu eigen, wenn er in seiner immerhin bis in den Sommer 2020 reichenden GdP-Chronik die „Bossing-Affäre“ verschweigt, für die der amtierende GdP-Vorsitzende Oliver Malchow verantwortlich ist. Wie das Landesarbeitsgericht Berlin Anfang Oktober 2019 feststellte, hatte Malchow die amtierende Betriebsratsvorsitzende in der GdP-Bundesgeschäftsstelle zu Unrecht entlassen, nachdem sie sich beim Bundesvorstand über seinen autoritären Führungsstil beschwert hatte. „Der Bundesvorsitzende führe Mitarbeitergespräche ‚inquisitorisch, hart sowie unnachgiebig‘; Gespräche zur Gehaltseingruppierung glichen ‚kleinen Hinrichtungen‘“, so die FAZ unter Berufung auf eine Betroffene.<sup>6</sup> Das Bekanntwerden von Malchows Fehlverhalten dürften ein wichtiger Grund dafür sein, warum der GdP-Vorsitzende inmitten der Polizeidebatte des Sommers 2020 praktisch komplett abgetaucht ist und seinen Stellvertretern fast alle öffentlichen Auftritte überlassen musste.

## **Schwerpunkte politischer Lobbyarbeit**

Spätestens seit den 1970er Jahren, als auch die GdP einen Großteil ihrer eher antimilitaristischen Programmatik zu den Akten legte, prägen einige Dauerbrenner den polizeigewerkschaftlichen Lobbyismus in der BRD. Außer den nimmermüde erhobenen Forderungen nach mehr Geld, Sachmitteln und Personal für die Polizei zählen hierzu vor allem der Kampf gegen die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt\*innen sowie die Abwehr unabhängiger Aufsichts- und Beschwerdegremien. Obwohl Polizisten bereits während der Revolution von 1848 (zumindest kurzzeitig) verpflichtet wurden, auf ihrem Helm eine gut sichtbare Nummer zu tragen, konnten Organisationen wie die Humanistische Union jahrzehntelang keine Erfolge bei ihren Bemühungen verzeichnen, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Uniformträger durchzusetzen. Erst ab 2010 beschlossen mehrere Bundesländer auf Druck von Grünen und Linken

---

<sup>6</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 2.10.2019

und gegen den massiven Widerstand sämtlicher Polizeigewerkschaften derartige Bestimmungen.

Anstelle einer eingehenden Analyse dieser keinesfalls uninteressanten Konflikte vermerkt Reuter aber lediglich: „07.11.2011: Bei der öffentliche Anhörung im Bundestag zur Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei spricht sich die DPoLG dagegen aus.“ Stärkere polizeigewerkschaftliche Abwehrreflexe als ein Namensschild provoziert regelmäßig nur noch die Forderung nach unabhängigen Aufsichts- und Beschwerdegremien. DGB-Chef Reiner Hoffmann pflichtete der Blockadehaltung seiner Polizeigewerkschaft lediglich bei, als er im Sommer 2020 zu Protokoll gab, „Polizeibeauftragte stigmatisieren eure Berufsgruppe. Das stellt unseren Rechtsstaat in Frage und führt ins Nichts.“<sup>7</sup> Mit diesem Statement bediente sich Hoffmann bei der polizeigewerkschaftlich bewährten Verdrehung gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Nicht die Gewalt *von*, sondern die Gewalt *gegen* Polizist\*innen soll im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit stehen. Und nicht von einer stigmatisierenden Polizei soll kritisch die Rede sein, sondern von einer angeblichen „Stigmatisierung“ der Polizei durch Kritik.

## **Positionierung gegenüber fragwürdiger Polizeipraxis**

Von Anfang an haben es Polizeigewerkschaften als eine ihrer Kernaufgaben angesehen, im vermeintlichen Mitgliederinteresse auch die Polizei als Institution gegenüber öffentlicher Kritik in Schutz zu nehmen. Das von Polizeikritiker\*innen, aber selbst von kritischen Polizist\*innen monierte Defizit an polizeilicher „Fehlerkultur“ erstreckt sich unter solchen Bedingungen unvermeidlich auch auf den Bereich gewerkschaftlicher Interessenvertretungen.

Polizeiliche Praktiken, die Betroffene und kritische Minderheiten als zumindest potenziell bedrohlich wahrnehmen, werden von Polizeigewerkschaften üblicherweise eher verharmlost oder sogar gerechtfertigt. So sollten Polizist\*innen zum Schutz vor der angeblich immer weiter steigenden Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft nach dem Willen von Polizeigewerkschaftsführern wie Rainer Wendt (DPoLG) zusätzlich zu Schlagstöcken und Pfefferspray auch auf Gummigeschosse und Elektroschocker zurückgreifen können – irgendein autoritärer Charakter, der

---

<sup>7</sup> DGB: Hart erkämpften Beamtenstatus sichern (Interview mit dem DGB-Vorsitzenden Reiner Hoffmann), in: Deutsche Polizei 2020, H. 8, S. 26

hinterher die Lüge verbreitet, Polizeigewalt habe es nicht gegeben, wird sich nach einem brutalen Polizeieinsatz schon finden.

Traditionell wehren sich Polizeigewerkschaften zudem gegen die Einschätzung, innerhalb der Polizei gebe es so etwas wie strukturellen beziehungsweise institutionellen Rassismus. Einen der jüngsten Belege hierfür lieferte im September 2020 die GdP, als sie vorschlug, in einer wissenschaftlichen Studie doch vielleicht besser den „belastenden“ Polizeialltag zu untersuchen als einen dem Polizeiapparat angeblich zu Unrecht unterstellten Rassismus (eine Forderung, die Innenminister Seehofer zwischenzeitlich aufgegriffen hat). Warum die als praktisch allgegenwärtig und auch als ursächlich dargestellten „Belastungen“ allerdings nur in wenigen „Ausnahmefällen“ zu rassistischem Verhalten führten, vermochte die GdP leider nicht zu erklären.

Vergleichbar schwer tun sich Polizeigewerkschaften auch damit, extrem rechte Netzwerke im Polizeiapparat überhaupt als solche zu erkennen. Immerhin gilt die Verächtlichmachung von „linken Zecken“ nach Einschätzung von Rafael Behr bereits in der Polizeiausbildung als dermaßen normal, dass auch gewerkschaftlich organisierten Polizist\*innen nur selten auffällt, wie sehr ihr biedermännischer „Normalismus“ bereits mit extrem rechten Weltbildern harmoniert.<sup>8</sup> Zu derartigen Problemen der Lobbyarbeit deutscher Polizeigewerkschaften indes finden sich in den Darstellungen von Manfred Reuter bedauerlicherweise so gut wie keine Informationen.

## **Feindbilder, Gegner, Antagonisten**

An einer Stelle immerhin spricht Reuter an, dass die GdP im Mai 1995 mit aller Macht versucht hat, eine Studie von amnesty international zurückzuweisen, der zufolge die deutsche Polizei Ausländer\*innen in nachweisbar 70 Fällen erniedrigend behandelt hätte. Sein lapidarer Kommentar dazu besteht aus nicht mehr als der Wiedergabe einer Gewerkschaftspublikation: „Die eigene Recherche [also jene der GdP, MM] ergibt, dass in vielen der benannten Fälle ein solcher Vorwurf vollkommen unberechtigt ist und nur eine Seite in der Sache angehört worden war. Am 26.09. kommt es zu einem Gespräch der GdP mit ai.“ Reuters Versuch, Betroffenen und Menschenrechtsorganisationen schlicht die

---

<sup>8</sup> Die Polizei ist sehr machtvoll. Wir müssen misstrauisch sein (Interview mit Rafael Behr), ZEIT-Online v. 20. 8. 2020

Glaubwürdigkeit abzusprechen, ähnelt dem üblichen polizeigewerkschaftlichen Reaktionsmuster, wenn Kritik an der Polizei geübt wird. „Kein Gremium einer Polizeigewerkschaft würde sich öffentlich zu Forderungen einer Menschenrechtsorganisation bekennen“, befindet etwa der Kriminologe und Polizeidissident Martin Herrnkind.<sup>9</sup> „Denn die Mitgliedschaft würde mit massenhaften Austritten barsch reagieren.“ Von dem auch und gerade innerhalb der Institution Polizei tradierten Weltbild, sie selbst seien als „Freund und Helfer“ die Guten, „kriminelle Ausländer“ und „linke Zecken“ hingegen die Bösen (oder zumindest die prinzipiell Verdächtigen), lassen sich offenbar nur die wenigsten Polizist\*innen gerne abbringen. Schließlich passen diese Feindbilder auch bestens zur Basisfunktion der Polizei, die herrschende (klassen-)gesellschaftliche Ordnung zu konservieren. Dass sich auch die Polizeigewerkschaften immer wieder an einer nach rechtsaußen anschlussfähigen Gegnermarkierung beteiligen, verwundert vor diesem Hintergrund weniger als das offensichtliche Desinteresse eines Polizeigewerkschaftshistorikers, die Existenz, Herkunft und Wirkungsweise solcher Feindbilder überhaupt einmal zu thematisieren.

## **Leistungen und Leerstellen**

Ogbleich Reuter als überzeugter GdPler den Schrader-Verband aus Weimarer Zeiten in Ehren hält, scheint er für die Gegenwart mit einer stärkeren Kooperation unterschiedlicher Polizeigewerkschaften zu sympathisieren. In einer Konzentration auf einige „unstrittige“ Kernbereiche gewerkschaftlicher Interessenvertretung sieht er das Potenzial, historische Spaltungslinien zu überwinden, um den politischen Einfluss deutscher Polizistenverbände zu erhöhen. Mit diesem zwar nicht explizit formulierten, wohl aber hier und da aufblitzenden Erkenntnisinteresse mag es zusammenhängen, dass zwischengewerkschaftliche Rivalitäten und tarifliche Belange in Reuters Chroniken einen sehr großen Raum einnehmen, andere mindestens ebenso wichtige Themen aber stark an den Rand gedrängt werden.

Mehr noch: Reuters Verfahren, sich hauptsächlich auf verbandseigene Chroniken zu stützen, internationale Veröffentlichungen zur Soziologie und Politik von Polizeigewerkschaften (wie etwa Robert Reiners

---

<sup>9</sup> Herrnkind, M.: Der Amnesty Polizeibericht 2010. Menschenrechtsrecherche und ihr Nutzen für die Polizeiforschung, in: Kriminologisches Journal 2011, H. 3, S. 213

Grundlagenwerk aus dem Jahr 1978 oder auch aktuelle US-amerikanische Diskussionen zu Polizeigewerkschaften) hingegen überhaupt nicht zur Kenntnis zu nehmen, führt fast unweigerlich dazu, dass eine kritische Analyse wichtiger Facetten deutscher Polizeigewerkschaftsgeschichte unterbleibt. Heiße Eisen wie das Verhältnis deutscher Polizeigewerkschaften zur NS-Vergangenheit zahlreicher ihrer Mitglieder und Kader, zu polizeitypischen Feindbildkonstruktionen und Problemlösungsstrategien sowie zu Kameradschaftlichkeit und Cop Culture, aber auch der Umgang mit Ansätzen von interkultureller Öffnung und von Gender Mainstreaming im Polizeiapparat können auf diese Weise weder angemessen dargestellt noch tiefergehend untersucht werden. Eine kritische Geschichte deutscher Polizeigewerkschaften wäre also erst noch zu schreiben – Reuters durchaus penibel erstellte Chroniken genügen diesem zugegebenermaßen hohen Anspruch leider nicht.

## Polizeiliche Todesschüsse 2019

Von Otto Diederichs

**15 Menschen starben im vergangenen Jahr durch Polizeischüsse, 30 wurden verletzt. Die Veröffentlichung der Statistik verzögert sich nach offizieller Darstellung durch die Corona-Pandemie. Doch auch weitere Gründe spielen hierbei eine Rolle.**

Insgesamt 62 Schüsse auf Personen verzeichnet die offizielle Schusswaffengebrauchsstatistik für das Jahr 2019. Das sind acht Schüsse mehr als im Vorjahr. Getötet wurden dabei 15 Menschen und weitere 30 wurden verletzt. Damit ist die Zahl der Getöteten im Vergleich zu 2018 wieder angestiegen.<sup>1</sup>

Demgegenüber verzeichnet die auf Zeitungswertungen basierende CILIP-Fallsammlung nur 13 Todesfälle. Die Differenz war nicht zu klären, da die „Deutsche Hochschule für Polizei“ (DHPol) für die offizielle Statistik lediglich nackte Zahlen ohne Orts- und Zeitangaben angibt.

### Offizielle Zahlen

Von den insgesamt 62 auf Menschen abgegebenen Polizeischüssen gelten 47 als Notwehr/Nothilfe, von denen 12 tödlich verliefen und 23 zu Verletzungen des polizeilichen Gegenübers führten. 14 Schüsse (davon drei weitere tödliche und sieben mit einem Verletzten), werden als Verhinderung von Verbrechen oder „gleichwertigen Vergehen“ eingestuft. Ein weiterer Schuss galt der Fluchtvereitelung. Einer dieser Schüsse wurde als unzulässiger Schusswaffengebrauch bewertet.<sup>2</sup>

Des Weiteren verzeichnet die DHPol-Statistik 44 Warn- und 56 unbeabsichtigte Schussabgaben. Wie gewöhnlich erfolgte die Mehrzahl der Schüsse auch 2019 mit 15.433 auf gefährliche, kranke oder verletzte

---

1 vgl. Bürgerrechte & Polizei/Cilip 120 (November 2019), S. 78-83

2 alle Angaben nach: Fälle von Polizeilichem Schusswaffengebrauch für das Jahr 2019 v. 9.7.2020

Tiere. 42 Schüsse wurden auf Sachen abgegeben, davon wurden vier als unzulässig eingestuft.

## **Eine Achterbahnfahrt**

Die Anforderung der offiziellen Statistik gestaltete sich diesmal noch schwieriger als gewohnt. Eigentlich sind die Länderpolizeien gehalten, ihre Daten innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres an die DHPol zu übermitteln; eine Praxis, die bereits des Längeren nicht mehr funktioniert. In Anbetracht dessen richtete CILIP seine erste telefonische Anfrage erst Ende Mai an die DHPol. Mit Verweis auf die „aktuelle Situation“, womit die Corona-Pandemie gemeint war, wurde mitgeteilt, dass noch nicht alle Daten für die Erfassung vorlägen. Zudem, so hieß es, werde die Statistik von der DHPol nicht mehr herausgegeben. Für diese Anfragen sei fortan der „Unterausschuss Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK), der seinerseits der Innenministerkonferenz (IMK) untersteht, als formeller Auftraggeber der Statistik zuständig.<sup>5</sup> Die dortige Anfrage wurde noch am selben Tag beantwortet: Der UA FEK „hat nicht die Befugnis, über die Freigabe dieser Statistik zu entscheiden“. Im Weiteren wurde an die Innenministerkonferenz verwiesen.<sup>3</sup>

Die Anfrage bei der IMK wurde mit dem Verweis an die DHPol beantwortet. Diese sei gebeten worden, die Statistik nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.<sup>4</sup> Auf die erneute Anfrage bei der DHPol in Münster erfolgte die Mitteilung, dass immer noch nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen. Die säumigen Bundesländer seien aber angemahnt worden. Allerdings werde CILIP die Statistik „von uns nicht mehr erhalten“. Hierzu gebe es eine Weisung des Vorgesetzten.<sup>5</sup>

Zwei Wochen später teilt der UA FEK mit, nachdem die aktuelle Innenministerkonferenz nunmehr beendet sei, habe man mit der dortigen Geschäftsstelle noch einmal erörtert, „in welcher Form die Schusswaffengebrauchsstatistik der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird“. Für 2019 sei die Statistik allerdings noch in der Erarbeitung und mit der Fertigstellung sei erst „im späten zweiten Halbjahr“ zu rechnen. Des

---

<sup>3</sup> E-Mail v. 4.6.2020

<sup>4</sup> E-Mail v. 6.6.2020

<sup>5</sup> telefonische Auskunft der DHPol v. 10.6.2020

Weiteren möge man sich direkt an die IMK wenden, „um das weitere Vorgehen abzustimmen“.<sup>6</sup>

Anfang September kam schließlich die Information, die Statistik sei fertiggestellt und an den IMK-Vorsitzenden zur Freigabe übermittelt worden. Eine Veröffentlichung finde allerdings nur auf Anfrage statt, und nur CILIP sei diesbezüglich bislang vermerkt.<sup>7</sup> Mit Datum vom 4. September traf die Statistik dann in der Redaktion ein.<sup>8</sup> Sie hat offenbar eine längere Odyssee hinter sich, denn sie datiert bereits auf den 9. Juli 2020.

Eine neuerliche Anfrage an die DHPol nach dem Informations-Freiheitsgesetz (IFG) brachte Anfang November Klarheit in das Auskunfts-Wirrwarr. Dort heißt es: „Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 13.06.1984 festgelegt, dass die Statistik von der DHPol erstellt und vom Vorsitzenden der IMK veröffentlicht wird. Dieser Beschluss war in Vergessenheit geraten und wurde 2019 wieder in Kraft gesetzt“.<sup>9</sup>

## Weitere Verwirrungen

Zu zusätzlicher Verwirrung hatten im Vorfeld ein Artikel im „Spiegel“ und ein Bericht der online Plattform „statista“ beigetragen. Unter Bezug auf die „Bild am Sonntag“ (BamS) meldete der „Spiegel“ bereits Mitte Juni – offenbar ungeprüft – eine Gesamtzahl von 67 Polizeischüssen und 14 Toten.<sup>10</sup> Die BamS hatte auf die „Statistiken der Bundesländer sowie der Bundespolizei“ verwiesen, die zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht vorlagen. Diese Informationen übernahm einen Tag später dann auch „statista“.<sup>11</sup> Die Zahl der Verletzten wurde im Spiegel mit 29 angegeben, während die offizielle Statistik später 30 meldet.

---

6 E-Mail v. 22.6.2020

7 telefonische Auskunft v. 2.9.2020

8 E-Mail v. 4.9.2020

9 E-Mail v. 2.11.2020

10 Der Spiegel v. 14.6.2020

11 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/706648/umfrage/durch-polizisten-getoetete-menschen-in-deutschland>

## Polizeiliche Todesschüsse 2019

Fall	1	2	3	4
Name/Alter	Unbek. Mann / 21 J.	Unbek. Mann / 46 J.	Peter K. / 28 J.	Dieter W. / 77 J.
Datum	28.02.2019	28.02.2019	11.04.2019	18.04.2019
Ort/Bundesland	Würzburg / Bayern	Solingen / NRW	Satzgitter / Nds.	Bochum / NRW
Szenarium	Als zwei Auszubildende der Bereitschaftspolizei sich in ihrer Unterkunft in der Mannau-Kaserne auf ihren Dienst vorbereiten, löst sich aus einer falsch entladenen Waffe ein Schuss und trifft den Mit-Auszubildenden in den Kopf. Dieser wird schwer verletzt und stirbt kurz darauf im Krankenhaus. Im November erhebt die Staatsanwaltschaft gegen den Schützen Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Ein Urteil ist nicht bekannt.	Polizist*innen, die zu einem Familienstreit gerufen werden, können die Lage zunächst beruhigen. Doch plötzlich greift der Mann zu einem Messer und greift die Beamt*innen an; einer schießt auf ihn. Der Mann stirbt im Krankenhaus.	Die Polizei wird per Notruf zu einer Wohnung gerufen, in der sich ein Mann bei einer Bekannten ver-schanzt hat. Die Frau und ihr Kind können fliehen. Die Beamt*innen werden mit einem „waffenähnlichen Gegenstand“ bedroht; ein SEK stürmt die Wohnung. Nach Warnschüssen gibt das SEK einen gezielten Schuss ab. Der Mann stirbt vor Ort. Bei der Durchsuhung der Wohnung wird eine Leiche gefunden.	Die Polizei wird gerufen, da auf einem Friedhof ein Mann mit einem Gewehr unterwegs ist. Wie sich später herausstellt, besaß er eine Genehmigung für den Abschuss von Kaninchen. Die Polizisten fühlen sich bedroht, weil der Mann das Gewehr anhub. Sie geben zwei Schüsse ab, von denen ihn einer schwer verletzt. Er stirbt im Krankenhaus. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beamten wird im Februar 2020 eingestellt.
Opfer mit Schusswaffe	Ja	Nein (Messer)	Ja/Nein (Spielezeugpistole)	Ja (Jagdgewehr)
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Ja	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Ja	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein

## Polizeiliche Todesschüsse 2019

Fall	5	6	7	8
Name/Alter	Oisin O. / 34 J.	Adel B. / 32 J.	Aman Alizada / 19 J.	Pawel R. / 26 J.
Datum	22.05.2019	18.06.2019	18.08.2019	11.09.2019
Ort/Bundesland	Hamburg / Hamburg	Essen / NRW	Stade / Nds.	Hellersdorf / Brandenburg
Szenarium	Über den Notruf wird die Polizei informiert, dass ein Mann seine Frau und ihr neugeborenes Kind mit einem Messer bedroht. Als die Beamt*innen eintreffen, werden auch sie bedroht. Auf Aufforderungen, das Messer abzugeben, reagiert der Mann nicht. Als er schließlich auf die Polizist*innen zuläuft, schießt er auf ihn. Der Mann stirbt noch vor Ort.	Ein Mann informiert die Polizei, dass er Suizid begehen will. Als die Beamt*innen eintreffen, finden sie ihn auf der Straße mit einem Messer vor. Nach einer verbalen Auseinandersetzung stürmt er mit dem Messer auf die Polizist*innen los. Einer schießt und trifft den Mann tödlich. Obwohl ein Handy-Video dieser Darstellung widerspricht, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Schützen ein.	Wegen eines Streits in einer Asylunterkunft geht bei der Polizei ein Notruf ein. Es werden 2 Funkwagen losgeschickt. Nachdem einer der beiden Streitenden auf Ansprache nicht reagiert, dringen die Beamt*innen in den Raum ein, in dem er sich befindet und werden von ihm mit einer Handstange angegriffen. Da Pfefferspray wirkungslos bleibt, gibt ein Polizist mehrere Schüsse auf den Mann ab. Er stirbt wenig später.	Auf der Autobahn stoppen Polizeibeamte ein Fahrzeug, dessen Kennzeichen zur Fahndung ausgeschrieben ist. Als der Fahrer, der kurz zuvor in Polen eine Frau erschossen hatte, seine Waffe auf sie richtet, schießen die Beamten mehrfach auf ihn. Insgesamt geben die Beamten fünf den Mann treffen und ihn töten.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Nein (Handstange)	Ja (Vorderlader-Pistole)
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein

## Polizeiliche Todesschüsse 2019

Fall	9	10	11	12
Name/Alter	Unbek. Mann / 52 J.	Unbek. Mann / 26 J.	Max M. / 25 J.	Unbek. Mann / 44 J.
Datum	02.11.2019	02.11.2019	07.12.2020	15.12.2019
Ort/Bundesland	Lübeck / Schleswig-H.	Hoppstädten / Rhld.-Pfalz	Wuppertal / NRW	Mannheim / Baden-Wbg.
Szenarium	Die Polizei wird von einem Mann alarmiert, der angibt, mit seiner Tochter von einem „bedrohlich wirkenden Mann“ im Park angesprochen worden zu sein. Als Polizist*innen eintreffen, kommt es zu einem Schusswechsel. Der Mann flüchtet angeschossen und versucht, in ein Gebäude einzudringen. Es kommt zu einem Schusswechsel, bei dem der Mann getroffen wird. Er stirbt kurz darauf.	Die Polizei wird alarmiert, dass ein mit einer Axt bewaffneter Mann eine andere Person bedroht und auf deren Fahrzeug eingeschlagen habe, bevor er in ein Waldstück geflohen ist. Es wird eine Großfahndung eingeleitet. Als der Mann schließlich in der Nähe eines Sportplatzes entdeckt wird, erschießt ihn ein Beamter mit einem Kopfschuss. Die näheren Umstände sind unklar.	In der Innenstadt schlägt ein Mann mit einem großen Hammer bei mehreren Fahrzeugen die Außenspiegel ab und bedroht Passant*innen. Als Polizeibeamte*innen eintreffen, greift er sie mit dem Hammer an. Die Polizist*innen geben drei Schüsse auf ihn ab und treffen ihn in den Oberkörper. Er stirbt wenig später im Krankenhaus.	Die Polizei wird von Angehörigen alarmiert, dass ein Mann in einem „psychischen Ausnahmezustand“ in der Wohnung randaliert und sich selbst mit einem Messer verletzt. Als die Polizist*innen und Rettungssanitäter*innen in der Wohnung eintreffen, greift er diese mit dem Messer an. Die Beamt*innen schreien und verletzen den Mann schwer; er stirbt im Krankenhaus.
Opfer mit Schusswaffe	Ja (Schreckschusspistole)	Nein (Axt)	Nein (Hammer)	Nein (Messer)
Schusswechsel	Ja	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	nur an Fahndung beteiligt	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein	Nein

### Polizeiliche Todesschüsse 2019

<b>Fall</b>	<b>13</b>			
Name/Alter	Unbek. Mann / 32 J.			
Datum	28.12.201			
Ort/Bundesland	Stuttgart / Baden-Wbvg.			
Szenarium	Nach einem Unfall will sich ein Mann gerade vom Unfallort entfernen als die Polizei eintrifft. Als sie ihn ansprechen, greift der Mann sie mit einem 70 cm langen Schwert an. Nachdem der Einsatz von Pfefferspray wirkungslos bleibt, schießen die beiden Beamt*innen mehrfach auf ihn. Der Mann stirbt im Krankenhaus. Den Ermittlungen zufolge war psychisch krank.			
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Schwert)			
Schusswechsel	Nein			
Sondereinsatzbeamte	Nein			
Verletzte/getötete Beamte	Nein			
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein			

## Inland aktuell

### **2.000 neue Behörden für das SIS**

Derzeit stehen mehr als 90 Millionen Personen und Gegenstände zur Fahndung oder auch Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS II), die Ausschreibungen werden vor allem von Grenz-, Polizei-, Zoll- oder Einwanderungsbehörden sowie Geheimdiensten genutzt. Dieser Kreis vergrößert sich nun deutlich, in Deutschland werden im Projekt „SIS 3.0“ rund 2.000 weitere Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden an das Fahndungssystem II angeschlossen.<sup>1</sup> Hintergrund ist die Umsetzung von drei neuen EU-Verordnungen zum Rechtsrahmen des SIS II. In Deutschland sollen etwa Zulassungsstellen für Wasserfahrzeuge oder Schifffahrtsämter auf Bundes- und Landesebene, das Luftfahrtbundesamt mit seinen Dienststellen oder die deutschen Botschaften in den SIS-Verbund aufgenommen werden. Letztere dürfen beispielsweise künftig Rückkehrentscheidungen und Einreisesperren für abgelehnte Asylsuchende eigenständig in das SIS II eintragen.

Am Ende des mehrjährigen Verfahrens werden zudem die Waffenbehörden an den SIS-Verbund angebunden, sie sollen dort etwa zur Fahndung ausgeschriebene Schusswaffen abfragen können. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt auch die Vernetzung mit Einbürgerungs- und Justizbehörden. Ebenfalls angebunden werden private Zulassungsstellen für den Freizeitsport, darunter Verbände für Flug und Modellflug oder den Fallschirmsport sowie der Allgemeine Deutscher Automobil-Club. Sie dürfen das SIS zwar nicht direkt, aber mit einem Umweg über Polizeibehörden nutzen.

Für das Projekt „SIS 3.0“ hat das Bundeskriminalamt (BKA) vor zwei Jahren eine Arbeitsgruppe mit 94 Mitarbeiter\*innen eingerichtet, die sich zu zwei Dritteln aus privaten Dienstleistern zusammensetzt. Sie ist für technische Schnittstellen zuständig, entwirft Schulungsprogramme für die Neuzugänge und führt diese auch durch. Das BKA erhält

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/23614 v. 23.10.2020

dafür vom Bundesinnenministerium bis 2024 insgesamt 68,5 Millionen Euro, einen Teil davon finanziert die EU-Kommission aus dem Fonds für die Innere Sicherheit.

## **Taser für die Bundespolizei**

Die Bundespolizei-Inspektionen Berlin-Ostbahnhof, Kaiserslautern und Frankfurt/Main-Hauptbahnhof haben Anfang September ein Pilotprojekt zum Einsatz von rund 30 Tasern begonnen. Bislang war bei der Bundespolizei nur die Spezialeinheit GSG 9 mit solchen „DistanzElektroImpulsGeräten“ (DEIG) ausgerüstet, laut einem Bericht des „Spiegel“ wurden sie dort aber nie genutzt.<sup>2</sup> Taser schießen mit einem Draht verbundene Pfeile ab, die in die Haut eindringen und für mehrere Sekunden einen Stromimpuls von 50.000 Volt abgeben. Die Betroffenen spüren einen sehr starken Schmerz und sind für kurze Zeit gelähmt.

Bei der GSG 9 sind die Geräte der Schusswaffe gleichgestellt, in dem neuen Pilotprojekt der Bundespolizei gelten sie als „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“. So steht es in einer Verwaltungsvorschrift vom 7. August, die das Bundesministerium des Innern für das Modell „Taser X2“ des US-Herstellers Axon im Ministerialblatt veröffentlicht hat.<sup>3</sup> Ihre Anwendung ist in § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt (UZwG) geregelt. Die Taser sind damit Fesseln, Wasserwerfern, Diensthunden oder auch Dienstpferden gleichgestellt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift sollen die Beamt\*innen den Einsatz androhen und sollen die Elektroschockwaffe dann „möglichst gegen den Rücken“ oder auf den unteren Oberkörper der Zielperson abfeuern. Nicht erlaubt ist die gleichzeitige Nutzung zweier Geräte gegen eine Person. Schüsse auf Herzranke und Schwangere sollen vermieden werden. In Situationen, die eine „unverhältnismäßig hohe Gefährdung“ verursachen könnten, sollen andere Mittel genutzt werden.

Laut einer Amnesty-Studie zu Tasern in den Niederlanden sind Einsätze dort häufig unzulässig oder unverhältnismäßig, unter anderem wurden Häftlinge oder Festgenommene in Handschellen getasert.<sup>4</sup> Best-

2 Bundespolizei testet Taser auf Bahnhöfen v. 21.8.2020

3 Der Bezug des Dokuments ist kostenpflichtig, die Plattform „Frag den Staat“ hat es online gestellt: <https://fragdenstaat.de/dokumente/7558-gmbl-taser>

4 <https://amnesty-polizei.de/der-taser-ein-gescheitertes-experiment>

immungen dazu enthält die Verwaltungsvorschrift der Bundespolizei nicht. Untersagt wird aber der sogenannte „Kontaktmodus“, in dem das Gerät direkt an den Körper gehalten wird und dabei starke Schmerzen, aber keine Lähmung verursacht. Zur „Risikominimierung“ sollen die Beamt\*innen in dem Pilotprojekt Defibrillatoren zur Notfall-Behandlung von Herzrhythmusstörungen mitführen und in deren Anwendung geschult werden. (beide Matthias Monroy)

## **Entfristung der Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung**

Der Bundestag hat am 5. November 2020 der Entfristung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung zugestimmt, die vor allem die Befugnisse der Nachrichtendienste regeln. Das bisherige Gesetz läuft am 10. Januar 2021 aus. Nach den Anschlägen vom 9. September 2001 in New York war zum 1. Januar 2002 ein Terrorismusbekämpfungsgesetz<sup>5</sup> – befristet – in Kraft getreten. Die aktuelle Evaluation aus der Perspektive des Innenministeriums (InGFA) nahm das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation zwischen Oktober 2016 und September 2017 vor.<sup>6</sup> Im Juli 2018 folgte der Bericht, der den Abbau von Überregulierung fordert.

Über die Entfristungen wird nun im Bundestag wieder unter dem üblichen Zeitdruck entschieden, obwohl der Bericht des InGFA bereits länger als ein Jahr vorliegt. Drei Tage nach der Überweisung an den Innenausschuss organisierte dieser eine Sachverständigen-Anhörung, in der vor allem Bedenken zum Ausdruck kamen.<sup>7</sup> Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht bisher Gesetze zur Terrorismusbekämpfung als verfassungswidrig eingestuft. Zuletzt hat es im Mai 2020 in den Entscheidungen zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND und zur Bestandsdatenauskunft die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Nachrichtendiensterechts deutlich gemacht. Die Entfristung muss erst recht im Kontext all der Gesetze gesehen werden, die aktuell diskutiert und in den nächsten Monaten verabschiedet werden sollen: Staatstrojaner für alle Nachrichtendienste, Rasterfahndung bei Kfz-

---

5 Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002, BGBl I S. 361ff.

6 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/233/1923350.pdf>

7 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw45-de-terrorismusbekämpfung-802464>

Kennzeichen, Integration von ca. 2.000 weiteren Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in das SIS II Verfahren. Nicht nur die Digitale Gesellschaft forderte<sup>8</sup> vor jeder Verabschiedung von Gesetzen im Bereich des Sicherheitsrechts eine Überwachungsgesamtrechnung oder eine Freiheitsbestandsanalyse.<sup>9</sup> (Elke Steven)

## **Fingerabdruck nun obligatorisch**

Am 5. November hat der Bundestag mit den Stimmen der Koalition den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen“ beschlossen. Damit müssen ab dem 2.8. 2021 in allen Personalausweisen die Fingerabdrücke der beiden Zeigefinger gespeichert werden. Bislang war diese Speicherung freiwillig. Mit dem Gesetz sollen außerdem die biometrischen Lichtbilder gegen Manipulation gesichert werden. Mit der Methode des „morphing“ ist es nach Darstellung der Bundesregierung möglich, zwei Lichtbilder so zu kombinieren, dass sowohl ausreichend Ähnlichkeit zum eigentlichen Ausweisinhaber besteht (Sichtkontrolle), die biometrischen Daten aber auch zu einer anderen Person „passen“, so dass diese den Ausweis bei der Einreise „missbräuchlich“ verwenden kann. Um ein Einschleusen solcher „gemorphter“ Bilder in Personaldokumente zu verhindern, müssen die Lichtbilder zukünftig entweder in zertifizierten Lichtbildautomaten in den Passbehörden oder durch Fotografen angefertigt werden, die die Bilder auf sicherem Weg digital direkt in die Behörde übertragen können. Dazu gibt es Vorgaben für die vollständige „Produktionskette“ von zertifizierten Fotoapparaten bis zu den elektronischen Zertifikaten für die Übermittlung. Hauptprofiteur der Neuerung wird die Bundesdruckerei GmbH als bundeseigenes Unternehmen sein, die allein die Behörden mit Foto-Equipment (Apparate für die Arbeitsplätze oder Fotokabinen) wird ausstatten dürfen. Dafür wurde eine entsprechende Verordnungsermächtigung des BMI im Gesetz geschaffen. Diese Regelungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft, um den Fotografen, Automatenbetreibern und der Bundesdruckerei ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. (Dirk Burczyk)

---

8 <https://digitalegesellschaft.de/2020/11/stellungnahme-im-innenausschuss-entfristung-der-vorschriften-zur-terrorismusbekämpfung>

9 <https://www.fiff.de/publikationen/fiff-kommunikation/fk-jhrg-2019/fk-2019-4>

## Meldungen aus Europa

### **Echtzeitsystem für Lagezentren von EU-Polizeien**

Unter dem Namen „Quick Response for Operational Centers“ (QROC) entwickeln europäische Polizeibehörden ein neues System für den Austausch von Informationen in Echtzeit.<sup>1</sup> Die angeschlossenen Kommando- und Lagezentren sollen damit im Falle eines Anschlags eine gemeinsame Reaktion benachbarter Länder koordinieren. Das Instrument könnte auch bei Großereignissen und Krisen genutzt werden. Jeder EU-Mitgliedstaat soll eine Kontaktstelle benennen, die dann zusammen eine „Gemeinschaft europäischer Einsatzzentren“ gründen könnten.

QROC ist ein Projekt der Arbeitsgruppe „European Network of Law Enforcement Technology Services“ (ENLETS), in der sich die Abteilungen für Polizeitechnik aller EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz vernetzen. Es wird von Polizeien aus Irland, Luxemburg, Polen, Spanien, den Niederlanden, Tschechien, Rumänien und Griechenland entwickelt; beteiligt sind außerdem mehrere Forschungsinstitute. Entscheiden sich die EU-Innenminister\*innen für einen Regelbetrieb der neuen Anwendung, könnte diese den Plänen zufolge durch die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) betrieben werden.

QROC soll auch neue Verfahren zur Filterung eingehender Informationen und anschließenden Entscheidungsfindung ermöglichen. Die polizeilichen Dienststellen, die QROC später nutzen, wollen damit verhindern, dass sie im Ernstfall in „Datenströmen“ ertrinken. Die Ergebnisse von QROC könnten zudem auch in dem Projekt „WhatsApp für Strafverfolgungsbeamte“ umgesetzt werden.<sup>2</sup> In allen EU-Mitgliedstaaten sollen Beamte\*innen mit mobiler Instant-Messaging-Software „für operative Zwecke“ ausgerüstet werden. Die Apps sollen über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verfügen oder nur über Server kommunizieren, die von

---

<sup>1</sup> [https://qroc-project.eu/about\\_qroc/objectives\\_qroc](https://qroc-project.eu/about_qroc/objectives_qroc)

<sup>2</sup> Ratsdok. 10315/20 v. 8.9.2020, <https://www.statewatch.org/media/1342/eu-council-covid-19-law-enforcement-cooperation-10315-20.pdf>

Regierungen der Mitgliedstaaten und/oder der EU-Institutionen kontrolliert werden.

Eine ähnliche Anwendung hat Europol 2016 mit der „Operational Real-Time Collaboration Solution“ (ORTICoS) entwickelt. Damit können sich Ermittler\*innen bei gemeinsamen Einsätzen über ihre mobilen Endgeräte „schnell und sicher abstimmen“. Die Technik ist laut Bundesinnenministerium „von der Zielgruppe aber nicht angenommen“ worden, da sie sich als „nicht ausreichend praktikabel erwies“.<sup>3</sup>

### **„Gefährder“ bald als Arbeitsbegriff der EU?**

Im Rahmen ihres EU-Vorsitzes will die Bundesregierung ein „gemeinsames Verständnis und gemeinsame Kriterien“ zur Einstufung sogenannter „Gefährder“ entwickeln. Das Bundesinnenministerium hat hierfür Schlussfolgerungen entworfen, die auf Antworten auf einen Fragebogen an alle Mitgliedstaaten basieren.<sup>4</sup> Das Dokument vermeidet den Versuch einer EU-weiten Legaldefinition von „Gefährdern“, die es auch in Deutschland nicht gibt, sondern zielt auf die Entwicklung eines einheitlichen „Arbeitsbegriffs“. Auf Englisch werden „Gefährder“ in dem Dokument als „Personen, die eine potentielle terroristische oder gewalttätige extremistische Bedrohung darstellen“ („persons considered a potential terrorist or violent extremist threat“) erläutert. In Übersetzungen des deutschen Vorschlags in andere Sprachen wird jedoch stets das deutsche Wort „Gefährder“ benutzt.

Daten zu „Gefährdern“ sollen dem Vorschlag zufolge verstärkt in europäische Datenbanken und Informationssysteme eingegeben werden. Damit sollen die Behörden der Mitgliedstaaten befähigt werden, „Bedrohungen früher zu erkennen, Straftaten zu verhindern und Ressourcen besser gezielt einzusetzen“. Schon länger schreiben europäische Polizeibehörden und Geheimdienste Personen, die als „potentielle terroristische oder gewalttätige extremistische Bedrohung“ angesehen werden, insbesondere im gemeinsam betriebenen Schengener Informationssystem (SIS II) zur verdeckten Beobachtung und gezielten Kontrolle aus.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/19440 v. 3.4.2020

<sup>4</sup> Ratsdok. 11591/20 v. 12.10.2020, <https://www.statewatch.org/news/2020/october/eu-german-presidency-seeks-common-approach-for-data-sharing-on-potential-terrorists>; vgl. zum Begriff auch Busch, H.: Wie der ‚Gefährder‘ sich ins Recht schleicht, CILIP-Blog, <https://www.cilip.de/2017/02/15/wie-der-gefaehrder-sich-ins-recht-schleicht>

Möglich wäre, die Speicherung zukünftig mit einem Marker „Gefährder“ zu versehen. Eine ähnliche Möglichkeit wurde im SIS II erst kürzlich als „Aktivität mit Terrorismusbezug“ eingeführt.

Auch Geheimdienste können diese Ausschreibungen im SIS II nutzen. Im Rahmen der „Counter Terrorism Group“ unterhalten die Inlandsdienste aller Schengen-Staaten eine gemeinsame Datenbank und ein Echtzeit-Informationssystem beim niederländischen Geheimdienst AIVD in Den Haag.<sup>5</sup> Sie dienen dem Austausch über Personen, die dem „islamistischen Terrorismus“ zugerechnet werden. Dabei dürfte es sich in weiten Teilen um den Kreis handeln, der nun europaweit als „Gefährder“ bezeichnet werden soll.

## **Große Drohnen im Mittelmeer**

Die EU-Grenzagentur Frontex hat den langfristigen Einsatz von Drohnen im Mittelmeer beschlossen. Einen Auftrag über 50 Millionen Euro erhält nach eigener Auskunft der Rüstungskonzern Airbus in Bremen,<sup>6</sup> der hierfür eine israelische „Heron 1“ von Israel Aerospace Industries (IAI) anmietet. Airbus und Frontex hatten zuvor auf Kreta eine „Heron 1“ für die EU-Grenzüberwachung erprobt. Laut „Tenders Electronic Daily“, dem Anzeiger für das öffentliche Auftragswesen in Europa, hat auch die israelische Firma Elbit einen Zuschlag von über 50 Millionen Euro für eine Frontex-Drohne erhalten.<sup>7</sup> Dabei handelt es sich vermutlich um eine „Hermes 900“, die über die EU-Agentur für Meeressicherheit (EMSA) bereits für Frontex im Einsatz war.

Noch ist unklar, wo die Stationierung erfolgt; in der Ausschreibung ist die Rede von Griechenland, Italien oder Malta. Den Einsatzradius gibt Frontex mit fast 500 Kilometern an, die Drohnen sollen dabei mehr als 24 Stunden in der Luft bleiben. Die bei Missionen anfallenden Informationen will Frontex unter anderem an die libysche Küstenwache übermitteln.

---

<sup>5</sup> <https://netzpolitik.org/2016/zusammenarbeit-europaeischer-geheimdienste-erste-operative-ergebnisse-in-den-haag>

<sup>6</sup> <https://www.airbus.com/newsroom/press-releases/en/2020/10/european-border-and-coast-guard-agency-frontex-selects-airbus-and-its-partner-iai-for-maritime-aerial-surveillance-with-remotely-piloted-aircraft-systems-rpas.html>

<sup>7</sup> <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:451105-2020:TEXT:FR:HTML&WT>

Auch das italienische Innenministerium will jetzt große Drohnen im zentralen Mittelmeer einsetzen. Sie sollen bei Tag und Nacht irreguläre Migration aus Ländern wie Libyen und Tunesien überwachen. Die Kosten gibt die Regierung mit 7,2 Millionen Euro an,<sup>8</sup> die EU-Kommission übernimmt davon die Hälfte über den Fonds für innere Sicherheit. Den Auftrag hat der italienische Rüstungskonzern Leonardo erhalten. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr und kann zweimal verlängert werden. Leonardo soll bis zu 1.800 Flugstunden bereitstellen. Die Stationierung erfolgt auf sizilianischen Flughäfen, der Einsatzradius soll wie bei Frontex rund 550 Kilometer betragen.

### **Keine Waffen für Frontex**

Die neue Frontex-Verordnung<sup>9</sup> bestimmt den Aufbau einer „Ständigen Reserve“ („Standing Corps“), die bis 2027 aus 10.000 Polizist\*innen für Kurz- und Langzeiteinsätze bestehen soll. Die meisten Einsatzkräfte werden wie bislang üblich aus den Mitgliedstaaten entsandt, 3.000 von ihnen unterstehen aber als „Kategorie 1“ direkt dem Hauptquartier in Warschau. Sie sollen zum 1. Januar 2021 abrufbereit sein.

Die Beamt\*innen der „Kategorie 1“ tragen erstmals einheitliche EU-Uniformen, außerdem wird die neue Grenztruppe mit Einsatzmitteln zur Ausübung von Zwang bewaffnet; genannt werden Dienstpistole, Schlagstock, Handschellen und Reizstoffe. Allerdings beinhaltet die neue Verordnung hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Mit ihrem Sitz in Warschau gilt Frontex nach polnischen Gesetzen und dem Sitzabkommen mit der polnischen Regierung auch nicht als Einheit, die Waffen oder Munition anschaffen, registrieren, lagern oder in Einsatzgebiete transportieren darf.

Zusammen mit der EU-Kommission sucht Frontex jetzt nach Lösungen.<sup>10</sup> Ungeachtet der rechtlichen Unsicherheit hat die Agentur eine Ausschreibung für die Pistolen, Munition und „nicht-tödliche Ausrüstung“ vorbereitet und Gespräche mit Waffenlieferanten geführt. Diese hätten im Falle einer Auftragsvergabe die schnelle Lieferung versprochen.

(sämtlich: Matthias Monroy)

---

8 <https://www.poliziadistato.it/statics/10/3-gara-drone-capitolato-tecnico.pdf>

9 Verordnung (EU) 2019/1896 v. 13.11.2019

10 BT-Drs. 19/23647 v. 26.10.2020

## Literatur

### Zum Schwerpunkt

Auch wenn es durchaus dem kritischen alltäglichen Sprachgebrauch entspricht, die Rede vom „Rechtsextremismus“ ruft zwischen den Zeilen förmlich nach seinem linken Pendant. Wer dem „Hufeisen-Modell“ mit seiner Gleichsetzung von rechts und links, die aus derselben Entfernung der „demokratischen Mitte“ resultieren soll, entgegen will, der oder die sollte lieber von der Rechten oder von der extremen Rechten reden, denn so werden Verbindungen, Anschlüsse und Entwicklungspfade deutlich, die zwischen der „Mitte der Gesellschaft“ und extrem rechtem Denken und Handeln bestehen.

Gerade diese Verbindungen spielen im dominierenden Diskurs keine Rolle. Dessen bevorzugte Quellen sind weiterhin die Berichte der Verfassungsschutzämter, die qua staatlichem Auftrag jene Bestrebungen beobachten, die jenseits der von den Ämtern gezogenen Grenze zwischen Radikalismus und Extremismus liegen. Durch diesen Zugang wird das gesamte Feld zugerichtet. Die Beschreibungen der rechtsextremistischen Gefahren abstrahieren von allen ökonomischen, sozialen und sozialpsychologischen Kontexten, um die Unterschiede zwischen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ und ihren rechten Feinden als wesensmäßige darstellen zu können. In solchen Perspektiven findet sich regelmäßig kein Platz für die Rechten im Staatsapparat, weil der per se auf der demokratischen Seite platziert ist.

**Bundesamt für Verfassungsschutz:** *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht, Köln 2020 (<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-rechtsextremismus/broschuere-2020-09-lagebericht-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehoerden>)*

Mit dieser Darstellung des Hellfeldes rechtsextremistischer Vorfälle in den bundesdeutschen Geheimdiensten und Polizeien rechtfertigte Innenminister Seehofer seine damalige Weigerung, das Problem unabhängig und wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Die Darstellung beinhaltet neben der Verfahrensstatistik kurze Angaben zu den Reaktionen

auf Ebene der Bundes- und Länderbehörden, Rechtsextremist\*innen in „Prävention“, „Detektion“ und „Reaktion“ entgegenzutreten. Der Bericht versteht sich als „Teil eines ganzheitlichen Ansatzes“, in dessen koordinierendem Zentrum sich offenkundig die im Bundesamt für Verfassungsschutz neu geschaffene „Zentralstelle Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst“ sieht. Es ist müßig, danach zu fragen, worin die Kompetenz des Amtes für diese neue Aufgabe bestehen sollte. Es gibt Institutionen, deren Versagen durch Ausbau und Aufwertung belohnt werden; auch selbstredend, dass der Bericht dazu genutzt wird, das „Frühwarnsystem“ „Verfassungsschutz“ auszubauen. Immerhin sind in dem Bericht die vielfältigen Anstrengungen benannt, die die Behördenleitungen in Gang gesetzt haben. „Gefahr erkannt“, soll wohl die Botschaft lauten.

Im quantitativen Teil macht der Bericht Angaben über rechtsextremistische Verdachtsfälle in den Sicherheitsbehörden (Geheimdienste und Polizeien) des Bundes und der Länder. In den Ländern wurden 319 Verdachtsfälle gezählt, beim Militärischen Abschirmdienst 1.064 und bei den übrigen Bundesbehörden 58. Bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten lag die Quote der Rechtsextremismus-Vorwürfe zwischen 0% im Saarland und 0,3% in Hessen oder 0,003% im BKA und 0,9% bei der Bundespolizei. Hinzu kam, dass zum Zeitpunkt der Erhebung bereits über rund die Hälfte der Vorwürfe entschieden war: Von den 319 Fällen in den Ländern waren 67 Fälle, von den 58 bei den Bundesbehörden 7 Verfahren eingestellt worden. Kein Wunder, dass der Innenminister angesichts dieser Zahlen von bedauerlichen, aber sehr seltenen Einzelfällen reden konnte.

**Hessisches Ministerium für Inneres und Sport:** *Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Darstellung erster Ergebnisse der Umfrage, Wiesbaden 2020 (<https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/ergebnisse-der-umfrage-zur-hessischen-polizeistudie-praesentiert>)*

Dass die Meldung, die zu einem Straf- oder Ermittlungsverfahren führt, nur die Spitze eines Sachverhalts darstellt, ist trivial. Dass der Abstand zwischen Hell- und Dunkelfeld in Sicherheitsbehörden, die sich als Gefahrengemeinschaft definieren besonders hoch ist, ist plausibel. Das „Hessische Kompetenzzentrum gegen Extremismus“ hat Ende 2019 eine Online-Umfrage unter den Beschäftigten der Landespolizei durchgeführt, die ein etwas anderes Licht auf das Personal wirft. Mit einem

schlichten Fragebogen wurde für eine Reihe von Aspekten die Häufigkeitsverteilung erhoben. Einige für das Thema Rechtsextremismus relevante Antworten: 1,6% der Befragten sehen sich selbst als politisch „rechts“ (fast zwei Drittel sehen sich in der Mitte). 3,4% sind der Meinung, dass NS-Verbrechen vielfach übertrieben dargestellt würden, für knapp 9% zählen Offenheit und Toleranz nicht zu den Grundpfeilern unserer Gesellschaft, mehr als ein Drittel glauben nicht, dass Einwanderer\*innen Deutschlands Gesellschaft bunter und vielfältiger machen und knapp 28% befürchten, Deutschland könne zu einem islamischen Land werden – bei all diesen Fragen schneiden die hessischen Polizist\*innen deutlich „demokratischer“ ab als die Mehrheit der Bevölkerung. Knapp 32% der Befragten hatten „schwerwiegendes Fehlverhalten“ von Kolleg\*innen beobachtet; aber weniger als die Hälfte hatten es zur Anzeige gebracht. Das Fehlverhalten unter Kolleg\*innen bezog sich bei 22% (zweimal oder öfter) auf Diskriminierung oder Mobbing oder bei 3,6% auf sexualisierte Übergriffe. Rassistische Äußerungen wurden von 12,5% öfter als zweimal wahrgenommen. In einer siebenstufigen Skala bewerteten 4,0% das Verhalten der hessischen Polizei als „vorurteilsbelastet“, weitere fast 50% sahen es näher an diesem Pol als an der Vorurteilsfreiheit. Beobachtetes (Fehl-)Verhalten gegenüber Bürger\*innen wurde nicht erhoben. Dass die Werte insgesamt geringer ausfallen als im Durchschnitt der Bevölkerung, kann angesichts der Sonderstellung, die die Polizei gegenüber Bürger\*innen hat, kaum beruhigen.

**Krott, Nora R./Krott, Eberhard/Zeitner, Ines:** *Xenophobic attitudes in German police officers: A longitudinal investigation from professional education to practice*, in: *International Journal of Police Science & Management* 2018, H. 3, S. 174-184

**Dies.:** *Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation*, in: *Die Polizei* 2019, H. 5, S. 129-139

Es ist eine alte Frage, ob sich autoritäre, zu rechten Überzeugungen neigende Charaktere vermehrt für Berufe interessieren, in denen im Innenverhältnis eine klare Hierarchie, im Außenverhältnis die Ausübung von (mit staatlichem Auftrag ausgestatteter) Autorität vorherrschen. In einer sich über vier Jahre erstreckenden Untersuchung wurden fremdenfeindliche Einstellungen bei angehenden Polizist\*innen in Nordrhein-Westfalen erhoben: Zu Beginn, nach einem und nach zwei Jahren des Studiums und im ersten Jahr ihrer Arbeit im Polizeidienst. In das Studium sind spezifische Module integriert, die auf den Ausbau interkulturel-

ler Kompetenzen zielen. Die Daten wurden anhand eines Fragebogens erhoben, in den die Verfasser\*innen verschiedene Items aus unterschiedlichen Untersuchungen integriert hatten. Die Auswertung erfolgte ausschließlich quantitativ, indem Häufigkeiten und Korrelationen zu den vier Messzeitpunkten dargestellt werden. Die Autor\*innen kommen zu dem Ergebnis, dass das Ausmaß der Fremdenfeindlichkeit zu Beginn des Studiums dem ihrer Altersgenoss\*innen entsprach und es während des Studiums sank. Im ersten Jahr der Berufstätigkeit stellen sie aber wieder einen leichten Anstieg fest. Sie vermuten, dass vielleicht berufliche Kontakte mit Migrant\*innen zu dieser Veränderung beitrugen. Betont wird, dass mit den Daten keine Aussagen zur Bedeutung der Ausbildungsinhalte gemacht werden können. Auch müsste zwischen den geäußerten Antworten und den wirklichen Überzeugungen und schließlich dem Handeln im polizeilichen Alltag unterschieden werden.

**Gutschmidt, Daniela/Vera, Antonio:** *Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: eine empirische Analyse*, in: Groß, Hermann/ Schmidt, Peter (Hg.): *Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration, Frankfurt am Main (Verlag für Polizeiwissenschaft) 2019, S. 227-250*

Anfang 2019 wurden 153 Polizist\*innen, die sich im Master-Studium des höheren Polizeidienstes befanden, mittels einer Online-Fragebogen befragt. Geprüft werden sollte der Zusammenhang zwischen „Cop Culture“ und „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, die in unterschiedlichen Items erhoben wurden. Im Hinblick auf die Cop Culture werden vier Teilkulturen diagnostiziert (konservativ-männlich, institutionspatriotisch, Team- und Gewissenhaftigkeitskultur), die in unterschiedlichen Arbeitsfeldern unterschiedlich ausgeprägt sind. Die statistischen Korrelationen ergaben insgesamt keine signifikanten Zusammenhänge zwischen der Ausprägung von Cop Culture und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dass die höchste Korrelation zwischen der konservativ-männlichen Kultur und der Abwertung homosexueller Menschen besteht, überrascht nicht. Zur Verbreitung „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ innerhalb der Polizei kann die Erhebung nichts beitragen. Einerseits konnten Zusammenhänge zur Cop Culture nicht festgestellt werden, andererseits verweigerten 26% der Befragten die Aussagen zu diesem Fragenkomplex, weil sie ihre Anonymität nicht ausreichend gewährleistet sahen.

**Cremer, Hendrik:** *Politische Bildung in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien*, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte) 2020. ([www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Analyse/Analyse\\_Politische\\_Bildung\\_Polizei.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Analyse/Analyse_Politische_Bildung_Polizei.pdf))

Der Ruf nach einer verbesserten Ausbildung wird immer von der Hoffnung getragen, dass sich Probleme von Institutionen auf diese Weise quasi von innen verändern lassen. Diese Strategie ist allerdings auch hochgradig spekulativ, weil sie die Präge- und Beharrungskräfte von Institutionen massiv unterschätzt. Unbeschadet dieser tendenziellen Überschätzung von Ausbildung, kann es keinen Zweifel daran geben, dass Rassismus und Rechtsextremismus in der polizeilichen Ausbildung stärker als bisher thematisiert werden müssen. Hendrik Cremers Analyse widerlegt die Vorstellung, das staatliche Neutralitätsgebot stehe einer solchen Beschäftigung im Wege. Sie ist ein Plädoyer für Auseinandersetzung mit Rassismus und Menschenfeindlichkeit als Pflicht in der Ausbildung von Polizist\*innen – womit freilich wenig über die Umsetzung und nichts über die Wirkungen gesagt ist.

**Austermann, Nele/Fischer-Lescano, Andreas/Kaleck, Wolfgang u.a. (Hg.):** *Recht gegen rechts. Report 2020*, Frankfurt am Main (S. Fischer) 2020, 397 S., 14,00 EUR

In diesem Band geht es nicht um wissenschaftliche Diagnosen, sondern um zeitgeschichtliche Dokumentation in aufklärerischer Absicht. Nicht nur äußerlich erinnert der Band an den „Grundrechte-Report“. Die Herausgeber\*innen teilen dasselbe Anliegen; und wie der Report soll „Recht gegen rechts“ jährlich erscheinen. Im „Prolog“ wird als Anliegen formuliert, „einer kritischen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wo die Justiz ihre Instrumente zur Verteidigung von Demokratie und Vielfalt derzeit verstauben und verrostet lässt; wo sie Sensibilität für die Rechte von, nicht nur rassistisch, Marginalisierten vermissen lässt; und auch wo sie ihrerseits zu einem Teil des Problems wird ...“. Damit ist das Spektrum der insgesamt 47 Beiträge, die die fast 400 Seiten füllen, zutreffend umrissen. Allerdings gibt es nur wenige Schilderungen, in denen die Leistungen der Justiz als demokratische „best practice“ sichtbar werden: Etwa im gerichtlich bestätigten Hausverbot, das ein Hotel gegenüber dem Ex-NPD-Vorsitzenden Udo Vogt verhängte, oder die Bekräftigung des journalistischen Auskunftsbegehrens gegenüber der sächsischen Polizei durch das Obergerverwaltungsgericht des Landes.

Im Band überwiegen allerdings die Beiträge, die eher die Sorgen über den Zustand der Justiz vergrößern. Nehmen wir nur die Fälle mit einem expliziten Polizeibezug. Zu den ersten Falldarstellungen gehört eine Denunziationsgeschichte aus Frankfurt/Oder: AFD-Aktivisten im Polizeidienst beschuldigen in verunglimpfender, in der Sache widersprüchlicher Weise örtliche GRÜNEN-Politiker\*innen, Wahlplakate beschädigt zu haben. Breitwillig wird aus dem hanebüchenen Kram ein Ermittlungsverfahren gezimmert, das geführt und dann eingestellt wird – während bereits die Eröffnung eines Verfahrens gegen die Polizisten wegen der Verfolgung Unschuldiger unterbleibt. Oder die Urteile zur Verwendung rechtsextremer Propagandadelikte. Wie das Oberlandesgericht Celle ein T-Shirt-Aufdruck „Refugees NOT Welcome“, der mit einem Hinrichtungs-Piktogramm illustriert ist, als Ausdruck der Willkommenskultur uminterpretiert, ist unfassbar. Weniger phantasiebegabt, aber als genauso weltfremd, entschied die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main, als sie das Verfahren gegen Polizist\*innen einstellte, die Hakenkreuze im Chat verschickt hatten. Die Begründung: Der Chat sei nicht öffentlich, und nur das öffentliche Zeigen stehe unter Strafe. Oder die polizeilichen Ermittlungen in Chemnitz: Im Anschluss an die „Herz statt Hetze“-Demonstration werden Demonstrant\*innen aus Marburg, die sich am 1. September 2018 auf dem Rückweg zu ihrem Bus befinden, von 15-20 Neonazis mit Totschlägern, Knüppeln etc. angegriffen. Schon am nächsten Tag versprach die Pressestelle der Polizei „rasche“ Ermittlungen. Während in der Öffentlichkeit Berichte über eine Gruppe namentlich bekannter Neonazis auftauchten, wurden die Opfer erst im November 2018 von hessischen Polizist\*innen befragt („auch dabei habe immer wieder die Vermutung mitgeschwungen, die Marburger Gruppe habe die Neonazis provoziert“). Erst im Frühjahr 2019 erfolgte eine weitere Zeugenvernehmung der Opfer; im Mai 2020 wurde ihnen mitgeteilt, es werde gegen 17 namentlich bekannt Beschuldigte ermittelt. Und seither: Nichts. Selbst die Akteneinsicht für die Anwält\*innen wurde erst für Herbst 2020 in Aussicht gestellt.

Der Band versammelt Fälle und Geschichten quer durch die Republik. Er ruft geballt in Erinnerung, was in den tagesaktuellen Nachrichten schnell vergessen wird. Der Fokus liegt hier auf der Justiz. Wünschbar wäre, wenn auch die Akteure in anderen Bereichen deutlicher auf ihre „Zunft“ blicken und die schleichende Entdemokratisierung und Entliberalisierung öffentlich machen würden: in den Schulen und Hochschulen, in den Unternehmen – vielleicht sogar in der Polizei.

## Aus dem Netz

[www.der-rechte-rand.de](http://www.der-rechte-rand.de)

Im 31. Jahr erscheint „der rechte rand“ (drr) mit sechs Ausgaben pro Jahr. Das „Antifaschistische Magazin“, vom „Verfassungsschutz“ als „linksextremistische bzw. linksextremistisch beeinflusste Publikation“ geadelt, berichtet kontinuierlich über die rechte, extrem rechte und Neonazi-Szene in Deutschland. Die Homepage bietet den Zugang zu allen bislang erschienenen 184 Heften. Gegenwärtig sind sechs Bereiche (von der AfD über die „Identitären“ bis zum NSU) als „Schwerpunkte“ ausgewiesen: Hier werden Artikel aus dem Magazin und zusätzliche Online-Beiträge zusammengestellt.

Leider gehören Polizei und Dienste bislang nicht zu den ausgewiesenen Schwerpunkten. Die Volltextrecherche führt aber zu interessanten Treffern. Dabei sind auch Berichte, die es in die große Öffentlichkeit nur selten schaffen: Etwa ein Bericht vom Mai 2018 über Rainer Wendt, den Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft im Beamtenbund. In dem Beitrag erfährt man, dass Wendt mehr ist als ein Law-and-Order-Vertreter par excellence, sondern er gegen Geflüchtete wettet, rassistische Karikaturen rechtfertigt, keine Probleme mit der AfD hat, mithin nach rechts weit offen ist. Auf der Homepage schreibt „der rechte rand“: „Das Magazin zeigt, wie der rechte Rand gesellschaftlich verankert ist und an Themen der gesellschaftlichen ‚Mitte‘ anknüpft.“ Bei Wendt sieht man: Das Magazin zeigt auch, wie die ‚Mitte‘ gezielt den Anschluss an den rechten Rand sucht.

Auch erinnert die Volltextrecherche an Dinge, die man längst vergessen hatte. So ein Artikel vom Dezember 2019, der die Berliner „Freiwillige Polizeireserve“ würdigt, die massiv von Rechten unterwandert war und schließlich aufgelöst wurde.

Die Autor\*innen von „der rechte rand“ beschäftigen sich immer wieder mit der Polizei. So gab es im letzten Jahr verschiedene Beiträge zu den rechten Netzwerken in Polizei und Bundeswehr. Zu Recht wurde bemerkt, dass auch CILIP sich bislang zu wenig um diesen Komplex gekümmert hat – von der polizeinahen Publizistik ganz zu schweigen.

## Sonstige Neuerscheinungen

**Mecking, Sabine (Hg.):** *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden (Springer VS) 2020, 229 S., 44,99 EUR (eBook: 34,99 EUR)*  
Ausgangspunkt dieses Bandes war ein polizeigeschichtliches Symposium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW im Frühjahr 2017. Erweitert um zusätzliche Beiträge ist die Veröffentlichung in zwei Themenkomplexe gegliedert: Nach der Einleitung der Herausgeberin folgen vier Beiträge. Sie stehen unter der Überschrift „Wandel in Gesellschaft, Politik und Polizei“. Vier weitere Artikel sind mit „Polizeiliches Handeln zwischen Reform und Tradition“ zusammenfasst. Der Band zeichnet in verschiedenen Zugängen die Wandlungen des öffentlichen Protests und der polizeilichen Reaktionsweisen nach. Dabei, so die Herausgeberin, sollte im Fokus stehen, „in welcher Hinsicht sich die Polizei als ‚lernende Institution‘ erwies und was das für die Arbeit der Polizei heute bedeutet“ (S. 22).

Bevor sich Sabine Mecking dem Zustand der deutschen Polizeigeschichtsschreibung widmet, liefert sie in der Einleitung einen kenntnisreichen und kurzen Durchgang durch die westdeutsche Protest-Polizei-Historie. Die Verbindung von Ereignis- und Strukturgeschichte wirkt in dieser knappen Form jedoch ein wenig verstörend. „Die Polizei verhilft Bürgerinnen und Bürgern sowie den von ihnen gebildeten Gruppen zur Durchsetzung ihrer verfassungsmäßig garantierten (Freiheits-)Rechte“ (S. 9). Dieser Satz reicht jeder Polizeipressestelle zur Ehre; stellt aber keine zeitgeschichtliche Diagnose dar. Der Brokdorf-Beschluss hätte ebenso eine Würdigung verdient wie die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) und ihre Wirkungen auf die Inanspruchnahme des Demonstrationsrechts.

Anschließend schildert Wolfgang Kraushaar das Protestgeschehen der 1950er Jahre (Betriebsverfassung, Wiederbewaffnung, Halbstarkenkrawalle). Sabine Mecking schließt mit den Protesten der Außerparlamentarischen Opposition (APO) bis zu denen der Neuen Sozialen Bewegungen an – allerdings mit merkwürdiger Schwerpunktsetzung und der Eingemeindung des Protests in eine neue „civic culture“. Frank Decker widmet sich der aktuellen Entwicklung unter dem Eindruck populistischer Protestveranstaltungen mit der bemerkenswerten Feststellung, der Protest gehe heute „überwiegend von rechts aus“. Ulrich Jan Schröder stellt die Entwicklung des Versammlungsrechts bis in die Ge-

genwart der Corona-Begrenzungen dar. In dem lesenswerten Beitrag kommen leider die polizeipolitischen Inputs in die Demonstrationsrechtsdebatte etwas zu kurz.

Im zweiten Teil blicken die Verfasser stärker auf die Polizei. Michael Sturm beschäftigt sich – konzentriert auf die Münchener Polizei – mit den 1950er Jahren: Die aus der Weimarer Republik übernommenen Einsatzkonzepte werden angesichts der konkreten Herausforderungen im Laufe der Zeit überwunden. Am Ende steht die „Münchener Linie“, eine mit wissenschaftlichen Mitteln modernisierte, aber keineswegs weniger repressive Strategie. Lukas W. Petzold untersucht die Wirkungen des Studierendenprotests auf die nordrhein-westfälische Polizei in den 1960er und 1970er Jahren. Deutlich wird, wie die obrigkeitsstaatlichen Orientierungen langsam erodieren, wie sich der allgemeine gesellschaftliche Aufbruch auch in der Polizei niederschlägt. Interessant sind die Hinweise auf die Politischen Kommissariate, die Veranstaltungen verdeckt überwachten und „Sonderakten“ anlegten. Petzold führt die Modernisierungen in der Polizei allerdings weniger auf die studentischen Proteste zurück als auf die allgemeinen Probleme (Arbeitsbelastung, Rekrutierung), denen sich die Institution gegenüber sah. Klaus Weinbauer zeichnet die Wandlungen im „protest policing“ von den 1960ern bis zum Anfang der 1980er Jahren nach. In der Darstellung der 1960er unterscheidet er zwischen den „Beatkrawallen“ („patriarchalische Gelassenheit“) und den Studierendenprotesten seit Mitte des Jahrzehnts („Schutz des mythologisierenden Staates“). Besonders gegenüber als politisch eingestuften Demonstrationen hielt sich lange eine Haltung, die durch „Antikommunismus, autoritäres Staatsverständnis, aktivistische Männlichkeit und Vorstellungen von ‚akuten Massen‘“ bestimmt war. Seit den 1970er Jahren war die Polizei erheblichen Veränderungen unterworfen, für die 1980er sieht Weinbauer eine stärkere Orientierung der Polizei am Rechtsstaat statt am autoritären Staat. Allerdings sei auch diese formal-abstrakt geblieben und habe die polizeilichen Kontrollambitionen nur wenig verändert. Im Kern sieht Weinbauer „eine kulturell bedingte Problemkonstellation“, die die Polizei bis heute begleitet: Die „Verfestigung und Abschottung kameradschaftlicher (Klein-)Kollektive“.

Der Band wird mit dem Beitrag eines „reflektierenden Polizeipraktikers“ über die „Polizei als lernende Organisation?“ abgeschlossen. Udo Behrendes, über Jahrzehnte Polizist in leitenden Funktionen in der nordrhein-westfälischen Polizei und dank seiner Veröffentlichungen und seines Engagements durchaus bundesweit bekannt, zeichnet Rollenver-

ständnis und Handlungsrepertoire der westdeutschen Polizei im Pro- testgeschehen nach. In den 1950er Jahren dominieren die Vorstellungen vom „Straßenkampf“, von der Abwehr „kommunistischer Umsturzver- suche“ die Lage. Während und durch die studentischen Proteste brechen in der Polizei Konflikte zwischen Traditionalisten, die die Proteste nach der „Leberwursttaktik“ auflösen wollen, und den „Reformern“ auf, die auf differenzierten Umgang und Kooperation setzen. Auf die Massenpro- teste der 1970er und 1980er Jahre und auf die Militanz der Proteste reagiert die Polizei mit der Einrichtung von Spezialabteilungen. Behren- des sieht die Polizei in den 1980er Jahren zwischen einem veränderten, zugespitztem Protestgeschehen (Autonome, 1. Mai ...) auf der einen und der Rechtsprechung (Brokdorf, Mutlangen) auf der anderen Seite. Die Chronologie reicht fast bis in die Gegenwart: Heiligendamm und Hamburg tauchen ebenso auf wie die Castor-Transporte oder Links- Rechts-Gegendemonstrationen oder die Internationalisierung des Pro- tests. Die Frage nach der Lernfähigkeit der Institution Polizei versucht er mit abschließenden Thesen zu beantworten: Erstens habe sich die Poli- zeil im Umgang mit sozialem Protest professionalisiert. Zweitens gelte für die Polizei das Primat des Rechts, nicht der (Partei-)Politik. Drittens sollte die Polizei als Folge des Kooperationsgebots dauerhafte Kommu- nikationsbeziehungen mit den Schlüsselakteuren des Protests pflegen. Viertens führe das Differenzierungsgebot dazu, dass die Polizei ange- messen mit zivilem Ungehorsam umgehe/umgehen müsse, auch um Eskalationen zu vermeiden. Fünftens müsse die Polizei ihre Einsätze in dem Sinne reflektieren, dass sie ihren eigenen Anteil an Konfrontationen erkennt beziehungsweise dass sie nicht eine Gewaltspirale anheize.

Im Fazit plädiert Behrendes für eine „unaufgeregte“ Diskussion des Themas. Statt einer Militarisierung der Polizei schlägt er vor, aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen. Er verweist auf den Vorschlag einer Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz, die eine systematische Sammlung und Auswertung von Einsatzerfahrungen forderte. Der Beschluss stammt von 1986 und ist bis heute nicht umgesetzt. Auch das ist eine Antwort auf die Lernbereitschaft der Polizeien in Deutschland.

**Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singeln- stein, Tobias:** *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizei- licher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Kör- perverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum, 11.11.2020 (<https://kviapol.rub.de>)*

Der zweite Zwischenbericht des Bochumer Forschungsprojekts wertet die erhobenen Daten im Hinblick auf Rassismus und (ethnische) Diskriminierung aus. Neben der quantitativen Analyse von über 3.300 über eine Online-Befragung erhobenen Angaben von – nach ihrer Auffassung – unrechtmäßiger polizeilicher Gewaltanwendung Betroffener, diese war explizit im ersten Zwischenbericht ausgewertet worden, werden nun auch die Daten aus dem qualitativen Teil des Projekts berücksichtigt. Für den vorliegenden Bericht wurden nun neun Interviews aus der „Zivilgesellschaft“ und acht aus dem Bereich der Polizei ausgewertet und mit den Angaben der Online-Befragung verbunden. Weitere Auswertungen des Materials, etwa im Hinblick auf die justizielle Würdigung der Vorgänge, stehen noch aus.

Die Befunde und die Schlussfolgerungen des Berichts können hier nicht wiedergegeben werden. Ausgehend von der Online-Befragung werden drei Gruppen unterschieden: Menschen ohne und Menschen mit Migrationshintergrund und People of Color (PoC). Wenig überraschend zeigen sich die größten Unterschiede zwischen – vereinfacht formuliert „weißen Deutschen“ – und denjenigen, die als Fremde wahrgenommen werden. PoC werden vermehrten Personenkontrollen unterworfen und fühlen sich häufiger diskriminiert. Sie und die Personen mit Migrationshintergrund leiden stärker unter den Folgen der Gewaltanwendung als „weiße“ Personen. Gemeinsam ist allen Gruppen die geringe Anzeigequote, die insbesondere mit der Angst vor Gegenanzeigen begründet wird. In den Interviews wird deutlich, dass das „Erfahrungswissen“ von großer Bedeutung für die polizeiliche Praxis ist. In diese Erfahrungen fließen – mitunter unbewusste und häufiger unreflektierte – Gefährlichkeitszuschreibungen ein, die sich in gezielten Kontrollen bestimmter Räume und Gruppen manifestieren.

Den (ungleichen) Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen liegt nach Auffassung der Autor\*innen ein „strukturelles Problem polizeilicher Praxis“ zugrunde, da es sich nicht um „zufällige Erscheinungen bei einzelnen Beamt\*innen“ handelt, sondern diese „(auch) aus den Strukturen der Polizei entstehen – etwa ihren Aufgaben und Tätigkeiten, der Art und Weise der Umsetzung dieser sowie den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen.“

Man wünscht sich diesen Bericht auf den Schreibtischen der politisch und polizeilich Verantwortlichen. Wir warten mit Interesse auf weitere Auswertungen. (alle: Norbert Pütter)

## Summaries

### Thematic Focus: All the Right Things

#### Police on Their Way to the Right?

by Dirk Burczyk

The issue of police and right-wing extremism is en vogue in the media. This article demonstrates the connections between three topics: the (lacking) investigative attention paid to right-wing motives; the police approach in dealing with far-right offenders; and the existence of far-right networks and racist attitudes within the police. In the name of combatting right-wing extremism, security authorities are endowed with expanding powers that are insufficiently applied for this purpose but allow for the criminalization of other phenomena labeled as extremism. This gap between institutional expansion and reluctance towards substantial change explains right-wing attitudes and networks that reach into security authorities, and the exploration and addressing of which has not been politically implementable so far.

#### Day X for Civil War. Investigating the “Nordkreuz” Network

by Sebastian Wehrhahn and Martina Renner

In the summer of 2017, a network of (in part former) soldiers and police officers is made public in Mecklenburg-Western Pomerania whose members are suspected of planning to kidnap and kill leftists. Among other things, they allegedly prepared for civil war in chat groups with names like “Nordkreuz”. More than three years later, it must be assumed that large parts of this network are still undetected and remain potentially dangerous. The article analyzes the inadequate investigation and the lacking political will that are responsible.

#### No Nazis – in the Civil Service

by Sarah Schulz

After numerous cases of right-wing activities in the security agencies were made public, more and more federal states are responding by ex-

panding the vetting of applicants and reintroducing standard queries to the domestic security service. However, a reissue of the government decree on radicals (“Radikalenbeschluss”) would not be promising.

## **Block, Defer, Ignore. Disciplinary Action on Far-Right Police Officers**

by Laura Wisser

One police scandal is followed by the next in Germany. Most of the time, police officers have little to worry about, even though the applicable disciplinary laws provide for countermeasures. The fact that there are hardly any consequences in most cases is not so much an issue of lacking legal possibilities, but rather of structural prevalent ‘esprit de corps’ and self-reinforcing tendencies.

## **Belated Ban**

by Hendrik Puls

For decades, the neo-Nazi network surrounding “Blood & Honour” and “Combat 18” has been playing an important part in international and German right-wing terrorism. After denying the existence of “Combat 18 Deutschland” for more than 20 years, and an extraordinarily restrained approach by the domestic intelligence service, the Interior Ministry banned the organization in January 2020. The ban comes belated, and only covers a fraction of the militant network still in operation.

## **Right-Wing Attacks in Berlin-Neukölln**

An interview with Franziska Nedelmann and Lukas Theune (by Benjamin Derin and Friederike Wegner)

For years, a series of right-wing attacks has been ripping through Berlin’s Neukölln district. Authorities are slow to investigate. Franziska Nedelmann is a lawyer representing one victim of the attacks. Lukas Theune is a lawyer representing the family of Burak Bektaş, whose murder in 2012 has not been resolved to this day.

## **Anti-Terrorism at a Snail’s Pace**

by Matthias Monroy

Only after the attack in Christchurch, the European Commission and the Council began to take seriously the threat of violent far-right extremism.

But no progress has been made in the phenomenon's cross-border combatting. Some member states are slowing down the passing of political resolutions and classify terrorist attacks as mere "extremism".

## **Non-Thematic Contributions**

### **A Number For Everybody**

by Dirk Burczyk

The federal government has proposed a bill that would utilize the tax identification number, which has been individually assigned since 2008, as a universal identification number for the whole population. This unique identification mark is supposed to accelerate the digitalization of public administration while preventing mistakes and erroneous multiple entries. The new law would effectively create a personal license number, allowing for the personalized aggregation of data collected by different agencies. Thereby, old blueprints from the old federal republic would finally be implemented – while drawing on the traditions of the GDR.

### **Chronologies Instead of Critical Reappraisal**

by Malte Meier

When dealing with issues of domestic security, police unions are an important voice ever-present in public. In recent years, several works have been published depicting the history of these unions in the German federal republic. However, the studies largely confine themselves to simple chronologies of the developments, thereby missing the opportunity to discuss and examine union history in the context of societal change.

### **Fatal Gunshots by the Police in 2019**

by Otto Diederichs

According to official data published by the Interior Ministers' Conference, German police purposefully fired at individuals 62 times and at objects in 42 cases. Police shootings injured 30 people and killed 15. Press evaluation by Cilip retraced 13 of those cases.

### **Mitarbeiter\*innen dieser Ausgabe**

*Dirk Burczyk*, Berlin, Referent für Innenpolitik der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Heiner Busch*, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

*Benjamin Derin*, Berlin, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Otto Diederichs*, Berlin, freier Journalist

*Tom Jennissen*, Berlin, Rechtsanwalt, Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV), Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Jenny Künkel*, Bordeaux, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre National de la Recherche Scientifique (UMR 5319 Passages), Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Malte Meyer*, Köln, Gewerkschaftshistoriker und Lehrbeauftragter an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

*Matthias Monroy*, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Blogger, Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Andrej Hunko und Tobias Pflüger (MdBs)

*Franziska Nedelmann*, Berlin, Rechtsanwältin und stellvertretende Vorsitzende des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV)

*Norbert Pütter*, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Hendrik Puls*, Bochum, Soziologe, Nachwuchsforschungsgruppe „Rechtsextreme Gewaltdelinquenz und Praxis der Strafverfolgung“ der Hans-Böckler-Stiftung

*Martina Renner*, Berlin/Erfurt, Mitglied des Bundestages und Sprecherin für antifaschistische Politik der Linksfraktion

*Stephanie Schmidt*, Innsbruck, Kulturanthropologin, Universitätsassistentin für Europäische Ethnologie, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Christian Schröder*, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Sarah Schulz*, Berlin, promovierte zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, jetzt Koordinatorin des Forschungsverbunds Sozialrecht und Sozialpolitik der Universität Kassel und der Hochschule Fulda

*Elke Steven*, Berlin, Dr. phil., Soziologin und Journalistin, Geschäftsführerin des Digitale Gesellschaft e.V.

*Lukas Theune*, Berlin, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV)

*Eric Töpfer*, Berlin, Politologe, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Friederike Wegner*, Berlin, Kulturwissenschaftlerin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

*Sebastian Wehrhahn*, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter von Martina Renner (MdB)

*Laura Wisser*, Freiburg, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre of Security and Society der Albert-Ludwigs-Universität und Redakteurin von Forum Recht

*Louisa Zech*, Berlin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

# Die jährliche Dokumentation rechtsextremer Tendenzen im Recht



Nele Austermann, Andreas Fischer-Lescano, Wolfgang Kaleck,  
Heike Kleffner, Kati Lang, Maximilian Pichl, Ronen Steinke,  
Tore Vetter (Hrsg.)

400 Seiten | 14,- € (D)

Der Report analysiert u.a. gerichtliche Entscheidungen, juristische Gutachten und gesetzgeberische Maßnahmen und stellt die Entwicklungen dar.

Mehr unter [www.fischerverlage.de](http://www.fischerverlage.de)

## ROTE HILFE e.V.

### Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden.

[info@rote-hilfe.de](mailto:info@rote-hilfe.de)

★ [www.rote-hilfe.de](http://www.rote-hilfe.de) ★

**Spendenkonto: Rote Hilfe e.V.**

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39

BIC: NOLADE21GOE

## DIE ROTE HILFE

Zeitung der Roten Hilfe e.V. – Zeitung gegen Repression



**DIE ROTE HILFE** erscheint viermal im Jahr und kostet 2 Euro, im Abonnement 10 Euro im Jahr. Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

**Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.**

## Wir bringen Licht ins Dunkel der Behörden:

### Spenden Sie jetzt für mehr Informationsfreiheit!

[fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de)

**Spendenkonto**

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

IBAN: DE 36 4306 0967 1173 8932 00 | Verwendungszweck: FragDenStaat





ISSN 0932-5409